

Ministerratsprotokoll Nr. 75
vom 26. April 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s;
ferner zu Punkt 17: vom Bundeskanzleramt: Sektionschef Dr. H o r i c k y.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 00.30

Reinschrift (13 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Maßnahmen zu Gunsten der Unterbeamten und Diener.
2. Zuwendungen an die Bundesangestellten für den Monat Mai.
3. Erhöhung des Zollaufschlages.
4. Überreichung eines Finanzprogramms an die Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes.
5. Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Auslande.
6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonde.
7. Erhöhung der Zuckerpreise.
8. Überlassung entbehrlicher Salzerzeugungsanlagen an chemische Fabriken.

9. Verwertung der Residenz in Salzburg.

10. Umwandlung der „Wiener Mittagpost“ in ein Spätabendblatt; Zuweisung von Rotationsdruckpapier.

11. Gesetzesbeschlüsse des Landtages Niederösterreich-Land in autonomen Finanzangelegenheiten.

12. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für den Tiroler Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck.

13. Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen.

14. Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute.

15. „Wiener Lederwerke Gesellschaft m. b. H.“; Erklärung als Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters.

16. Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain; Protokoll, betreffend die Restitutionen.

17. „Wiener Zeitung“; Organisationsfragen.

Beilagen

Beilage zu Punkt 3, [Bundesminister für Finanzen] Zl. 25.976/21, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung des Zollaufschlags und Einführung von zwei verschiedenen Zollaufschlägen

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Finanzen Zl. 33.035, Ministerratsvortrag (1 Seite): Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Auslande; Verordnung über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von Belgien, Italien und Griechenland befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Finanzen Zl. 33.949, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Gesetzesentwurf, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k.k. Aerar, k.u.k. Aerar, k.k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds; Bundesgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Finanzen Zl. 29.481, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Erhöhung der Zuckerpreise

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Finanzen Zl. 13.930, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Überführung entbehrlicher Salzerzeugungsanlagen in chemische Fabriken

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne

Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verwertung der Residenz in Salzburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Umwandlung der „Wiener Mittagspost“ in ein Spätabendblatt

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 123.613-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einführung der öffentlichen Kehrriemabfuhr und die Einhebung einer Gemeindeabgabe hierfür im Gebiete der Stadt Krems a.d. Donau

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 123.615-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einhebung einer Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie einer Gebühr für Amtshandlungen der städtischen Amtsärzte in Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 121.997-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in mehreren Gemeinden und über die Einhebung von Beerdigungsgebühren in diesen Gemeinden

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 118.499/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. November 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für den Tiroler Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 2.998/I-Abt.1, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Erhöhung der Renumerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 5.101/21, Ministerratsvortrag (1 Seite): Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute

Beilage zu Punkt 15, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die „Wiener Lederwerke Gesellschaft m.b.H.“; Schreiben aus der Staatskommission für Sozialisierung vom 26. April 1921, betreffend 25 Exemplaren des Vortrages (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Äußeres Zl. 26.074/12Li, Ministerratsantrag (2

Seiten): Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrags von St. Germain. Protokoll, betreffend die Restitutionen; Schreiben der österreichischen Sektion der Reparationskommission vom 18. April 1921 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 17, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 Seiten): Wiener Zeitung, Organisationsfragen; Information vom 16. April 1921 (2 ½ Seiten)

1.

Maßnahmen zu Gunsten der Unterbeamten und Diener.

B.-M. Dr. Grimm erinnert daran, daß die zur Vorberatung der Besoldungsordnung eingesetzte interministerielle Kommission mit Beschluß des Ministerrates vom 5. April l. J. zur Erstattung einer Äußerung über die Frage der Ernennung von Unterbeamten und Dienern zu Beamten ohne Rangklasse mit Rückwirkung auf den 1. Jänner l. J. angewiesen worden sei. Diese Kommission habe nun rücksichtlich dieser Frage einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Sie sei hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß eine rückwirkende Ernennung der Diener und Unterbeamten das Streben nach gleichartiger Behandlung nicht nur bei allen Beamten, die durch die Zugeständnisse anlässlich des C-Beamtenstreikes den Titel der nächsthöheren Rangklassen erlangt haben, sondern auch bei jenen Angestelltengruppen auslösen würde, die an Stelle einer Beförderung nur mit einer Personalzulage ausgestattet wurden. Die interministerielle Kommission habe jedoch empfohlen, den Unterbeamten und Dienern den einzigen materiellen Vorteil, den ihnen die Ernennung gebracht hätte, dadurch zuzuwenden, daß für jenen Teil, der nach den aufgestellten Richtlinien für die Beförderung in Betracht gekommen wäre, die Überführung in die Besoldungsordnung nach dem Schema für Beamte ohne Rangklasse in die Gruppe 6 in Aussicht genommen werde.

Der sprechende Minister beantrage, der Ministerrat möge diesem Standpunkte der interministeriellen Kommission beitreten.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

2.

Zuwendungen an die Bundesangestellten für den Monat Mai.

B.-M. Dr. Grimm macht dem Ministerrate die Mitteilung, daß die drei großen Organisationen der Staatsangestellten dem Bundesministerium für Finanzen folgende Forderungen über die den Staatsangestellten im Monate Mai zu gewährenden Zahlungen überreicht haben:

1. Flüssigmachung der Beträge zur Angleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde

Wien in demselben Ausmaße wie für den Monat März neben den gesetzlichen Bezügen am 1. Mai.

2. Auszahlung der im Monate April gewährten Beträge zur Ungleichung an die Osterzuwendung der Eisenbahnbediensteten am 15. Mai.

3. Nachzahlung der sich für die Monate Jänner und Februar 1921 aus der Angleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien über das Ausmaß der geleisteten Vorschüsse ergebenden Mehrbeträge.

Der sprechende Minister bemerkt zu diesen Forderungen, daß die Auszahlung der Angleichungsbeträge an die Gemeinde Wien im Monat Mai unter der Voraussetzung rechtzeitiger Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes keinem Anstande unterliegen werde. Die Forderung, diese Beträge gleichzeitig mit den gesetzlichen Bezügen zur Auszahlung zu bringen, erscheine allerdings technisch nicht durchführbar, weil in der kurzen, bis zum 30. April zur Verfügung stehenden Zeit die notwendigen Vorarbeiten nicht mehr geleistet werden können. Außerdem sprechen vielfache Erwägungen dafür, die Monatsbezüge nicht auf einmal, sondern ähnlich wie bei den Verkehrsangestellten, die die Teuerungszulage am 15. jeden Monats erhalten, geteilt in der Weise auszuzahlen, daß am 1. die gesetzmäßigen Bezüge und am 15. die Angleichungsbeträge gezahlt werden; dadurch würde eine bessere Verteilung des Einkommens auf den ganzen Monat erzielt und für die erfahrungsmäßig größeren Zahlungen am Monatsbeginn (wie Wohnungszins) auch der größere Teil des gesamten Monatsbezuges am 1., der Rest aber erst am 15. zur Verfügung gestellt werden.

Von der weiter geforderten Zahlung eines Angleichungsbetrages an die Vorauszahlungen bei den Eisenbahnbediensteten könne dermalen deshalb keine Rede sein, weil noch nicht feststehe, ob und in welchem Ausmaße den Verkehrsangestellten für den Monat Mai eine solche Vorauszahlung gewährt werden wird.

Die Forderung nach Auszahlung der noch ausständigen Beträge auf die Angleichung an die Angestellten der Gemeinde Wien für die Monate Jänner und Februar wäre mit der Begründung abzulehnen, daß noch nicht entschieden sei, welche endgültige Bezugsregelung für die Zeit vom 1. Jänner 1921 an in Wirksamkeit gesetzt werde. Es handle sich vielmehr nur um in jedem Monate gewährte einmalige Vorauszahlungen, so daß die Grundlage für irgendwelche Nachzahlungen für die Monate Jänner und Februar derzeit noch fehle. Außer diesem formalen Hindernis spreche für die Ablehnung der Forderung aber hauptsächlich die Erwägung, daß im Falle der Auszahlung dieser Restbeträge der jedem Angestellten nach Inkrafttreten der Besoldungsordnung zukommende Nachzahlungsbetrag sich um diesen Restbetrag vermindern würde. Während es dermalen sicher sei, daß jedem Angestellten,

selbst wenn er sonst aus der Besoldungsordnung keinen oder keinen nennenswerten Gewinn ziehen sollte, doch aus dieser Nachzahlung ein ansehnlicher Betrag zukommen werde, würden bei Bewilligung der vorliegenden Forderung diese Beträge zum Großteil schon jetzt erschöpft werden und dadurch das Interesse der Beamenschaft an der raschen Durchführung der Besoldungsreform wesentlich sinken. Schließlich bestehe noch die Befürchtung, daß die Eisenbahnbediensteten eine solche Nachzahlung zum Anlaß nehmen werden, auch für sich eine Zuwendung in Anspruch zu nehmen.

Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle nachstehenden Beschluß fassen:

„Vorbehaltlich der rechtzeitigen Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes durch den Nationalrat werden an die Bundesangestellten am 15. Mai Beträge in der gleichen Höhe wie die zur Angleichung an die Wiener städtischen Angestellten im Monat März gezahlten Beträge in der Form einer einmaligen Vorauszahlung auf eine endgültige Bezugsregelung flüssig gemacht.

Hinsichtlich der Auszahlung von Angleichungsbeträgen an die Eisenbahnerauszahlungen im Mai 1921 kann ein Beschluß schon deshalb nicht gefaßt werden, weil eine solche auch für die Verkehrsangestellten noch nicht beschlossen ist.

Die Nachzahlung der aus der Angleichung an die Gemeinde Wien für die Monate Jänner und Februar 1921 sich ergebenden Restbeträge kann nicht in Aussicht genommen werden, weil die bisherigen Zahlungen, soweit sie die gesetzlichen Bezüge überschreiten, jeweils nur für die laufenden Monate bewilligt wurden, daher die Nachzahlungen für die Monate Jänner und Februar dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben müssen, in dem die gesetzlichen Bezüge für diese Monate endgültig festgesetzt sein werden.“

B.-M. Dr. P e s t a macht aufmerksam, daß schon jetzt Forderungen der Eisenbahnbediensteten nach Wiederholung der in den beiden Vormonaten gemachten Zuwendungen im Mai vorliegen und sich die Erfüllung dieses Begehrens in Anbetracht der Tatsache kaum vermeiden lassen, daß die Lohnsätze der Privatindustrie ungefähr doppelt so hoch seien als im Bereiche des Verkehrsressorts.

Der Ministerrat genehmigt die Anträge des Bundesministers für Finanzen und ermächtigt diesen, die Organisationen von dem gefaßten Beschluß zu verständigen.

3.

Erhöhung des Zollaufschlages.

B.-M. Dr. G r i m m kündigt die Absicht an, die seit einiger Zeit in Angriff genommene Angleichung der Zollsätze an die Goldparität durch Erhöhung des derzeit 80-fachen

Bankvalutenzolles auf den 100-fachen Nominalbetrag vorläufig abzuschließen. Gleichzeitig damit solle entsprechend einem Resolutionsantrag des Finanzausschusses die Verordnung von 23. Dezember 1920, welche für Kaffee und Tee sowie für eine Reihe von Luxusartikeln die Zollzahlung obligatorisch in Gold oder in ausländischer Edelmetalle anordnete, aufgehoben und durch die Einführung eines der Goldparität nahekommenden 130-fachen Zollaufschlages ersetzt werden. Die Erstellung verschiedener Zollaufschläge decke sich mit dem in verschiedenen Nachbarstaaten schon seit geraumer Zeit geübten Vorgange. Der Satz des 130-fachen Betrages erreiche noch nicht die volle Goldparität; sollte er einmal darüber hinausgehen, so bleibe nach wie vor jedermann das gesetzliche Recht gewahrt, den einfachen tarifmäßigen Zoll effektiv in Gold zu leisten.

Diese Maßnahmen drängen sich der Finanzverwaltung durch die Notwendigkeit auf, angesichts der prekären Finanzlage alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Dieser Weg müsse jetzt umso energischer beschritten werden, als eine Hilfe durch ausländische Kreditgewährung nur dann erhofft werden könne, wenn die Regierung alles daransetze, sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel der Beseitigung des Defizits dienstbar zu machen. Der Zollaufschlag lasse eine Mehreinnahme von 2000 Millionen Kronen erwarten.

Die Regelung solle im Sinne der seinerzeit erhaltenen Ermächtigung durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erfolgen.

B.-M. He i n l und B.-M. Dr. Gr ü n b e r g e r erheben gegen die Erhöhung der Zollaufschläge keine grundsätzliche Einwendung, ersuchen jedoch noch um die Gelegenheit, zu der Liste der Artikel, die dem 130-fachen Zollaufschlage unterliegen sollen, Stellung nehmen zu können.

Der Ministerrat stimmt der Einführung des 100-, beziehungsweise 130-fachen Zollaufschlages unter der Voraussetzung zu, daß über die Liste der für den 130-fachen Zollaufschlag in Aussicht genommenen Artikel zwischen den Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Volksernährung vorher noch ein Einvernehmen erzielt werde.

4.

Überreichung eines Finanzprogramms an die Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß die Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes die Vorlage eines Planes über die Gestaltung des Budgets der nächsten Jahre

verlangt haben, um einen Einblick darüber zu gewinnen, durch welche Einnahmserhöhungen auf der einen und Ersparungen auf der anderen Seite der über die erwartete Kredithilfe hinaus verbleibende Abgang im Bundeshaushalte gedeckt werden solle.

Der sprechende Minister unterbreitet dem Ministerrat ein in großen Umrissen gehaltenes Finanzprogramm und erbittet sich die Ermächtigung, dieses nach Erörterung der darin behandelten prinzipiellen Fragen mit den drei parlamentarischen Parteien den Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes überreichen zu dürfen.

Der Ministerrat führt über das Finanzprogramm eine streng vertrauliche Debatte ab, über die eine Niederschrift beim Bundeskanzleramt erliegt, und genehmigt sodann die Vorschläge des Bundesministers für Finanzen, und zwar als vorläufige Grundlage für die Verhandlungen mit den politischen Parteien.

B.-M. Dr. Grünberger wird eingeladen, an diesen Verhandlungen, soweit dabei Lebensmittelvorsorgen berührt werden, teilzunehmen.

5.

Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Auslande.

B.-M. Dr. Grimm führt aus, daß Belgien, Italien und Griechenland die in lit. e) des Artikels 248 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehene Erklärung abgegeben haben, wonach sie sich dem in diesem Artikel vorgesehenen Abrechnungsverfahren anschließen. Um es dem österreichischen Abrechnungsamte zu ermöglichen, die in den Gebieten dieser Staaten gelegenen österreichischen Güter, Rechte und Interessen für die Abtragung der österreichischen Vorkriegsschulden zu verwenden, beziehungsweise die Gutschriften für deren Erlös zu erzielen, sei eine Aufrufung dieser Güter, Rechte und Interessen notwendig. Diese Aufrufung solle durch die dem Ministerrate im Entwurfe vorliegende Verordnung in der gleichen Weise geschehen, wie dies bezüglich der in Frankreich und Großbritannien befindlichen Aktiven durch die Vollzugsanweisung vom 9. September 1920, St. G. Bl. Nr. 427, erfolgt sei.

Der sprechende Minister erbitte sich die Ermächtigung des Ministerrates, die Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses erlassen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar, k. k. Hofärar und

gewisse Anstalten und Fonde.

B.-M. Dr. Grimm verweist darauf, daß das Aktivvermögen des vormaligen österreichischen Staates, beziehungsweise der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie durch den Staatsvertrag von St. Germain bei Zugrundelegung des Territorialprinzips unter den Nachfolgestaaten einschließlich der Republik Österreich restlos zur Aufteilung gelangt sei und abgesehen von gewissen gemeinsamen Vermögensschaften der österreichisch-ungarischen Monarchie, deren Aufteilung zwischen der Republik Österreich und Ungarn noch dem Abschlusse besonderer Vereinbarungen vorbehalten bleibe, über den Erwerb dieser Aktiven durch die Sukzessionsstaaten keine Zweifel bestehen.

Hingegen lasse der Staatsvertrag von St. Germain eine ähnliche Klarheit in seinen Bestimmungen über die Verteilung der altösterreichischen Passiven vermissen.

Wenn auch dieser Staatsvertrag die Rechtsnachfolge in die Verbindlichkeiten des früheren Staates offenbar der Republik Österreich ganz allgemein auferlegen wollte, so habe doch die unklare Fassung der Artikel 203 und 205 den Ausgangspunkt dafür geboten, zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden zu unterscheiden und den Standpunkt zu vertreten, daß die letzteren nach territorialen Gesichtspunkten zu beurteilen und daher nicht ohneweiters von der Republik Österreich zu übernehmen seien.

Diese von den Nachfolgestaaten lebhaft bekämpfte Interpretation führe dazu, daß bis zur Entscheidung der zur Handhabung des Staatsvertrages von St. Germain berufenen Faktoren für zahlreiche vermögensrechtliche Ansprüche gegen den vormaligen österreichischen Staat nicht einwandfrei feststehe, welcher Staat den gegen das k. k., k. u. k., beziehungsweise k. k. Hofärar erhobenen Anspruch zu erfüllen habe. Werde nun von forderungsberechtigten Personen, deren Anspruch infolge der ungeklärten Rechtslage vorläufig unbefriedigt bleibe, der Klageweg beschritten, so sei den Finanzprokuraturen die Prozeßführung dadurch erschwert, daß sie über verschiedene für die Klagebeantwortung relevante Umstände im nunmehrigen Neuauslande nur schwer oder auch gar keine Informationen erlangen können. Dies treffe in erhöhtem Maße für jene Passivprozesse gegen das k. k., k. u. k., beziehungsweise k. k. Hofärar zu, welche nach Einwendung der örtlichen Unzulässigkeit durch die Ärarialvertretung auf Grund der in letzter Zeit sich mehrenden Delegationsbestimmungen nach § 28 J. R. durch den Obersten Gerichtshof vor einem inländischen Gerichte durchgeführt werden. Mangels der Unmöglichkeit einer entsprechenden Instruktion des Prozesses gelange das Gericht fast ausnahmslos zur Verurteilung der geklagten Rechtssubjekte, ohne daß jedoch die Gewähr für die materielle Richtigkeit des Urteiles gegeben wäre.

Der Richter könne sich über die etwa im Verlaufe des Prozesses gestreifte Frage der Rechtsnachfolge der Republik Österreich in die Verpflichtungen des früheren Staates in dem Urteile aussprechen. Falle die richterliche Feststellung im Sinne des Bestandes einer Rechtsnachfolge aus, so müßte dies natürlich auf unseren konsequent verfochtenen Standpunkt, daß eine Rechtsnachfolge nur in jenen Ausnahmefällen eintrete, in denen sie der Republik Österreich durch ausdrückliche Bestimmung des Friedensvertrages auferlegt ist, überaus schädliche Rückwirkungen zeitigen.

Weiters äußere aber die urteilsmäßige Feststellung des Anspruches für die im Rechtsstreite obsiegende Partei insoferne keine Rechtswirkung, als das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 131, die Exekutionsführung gegen das k. k., beziehungsweise k. u. k. Ärar als unzulässig erkläre, das Urteil also ohnedies nicht vollstreckt werden könne.

Schließlich biete die in einem das k. k. oder k. u. k. Ärar verurteilenden Erkenntnis eines österreichischen Gerichtes liegende Anerkennung der Haftung unseres Staates für derartige Verbindlichkeiten den Nationalstaaten wertvolle Einwendungen gegen eine Verweisung der Forderungsberechtigten mit ihren Ansprüchen an den nach österreichischer Ansicht verpflichteten Sukzessionsstaat.

Die tschechoslowakische Regierung und auch das italienische Armeeoberkommando für seinen Befehlsbereich haben schon vor geraumer Zeit im Gesetz-, beziehungsweise Verordnungswege die Klageführung wegen Ansprüchen gegen den vormaligen österreichischen Staat, beziehungsweise die Doppelmonarchie unterbunden.

Aus den dargelegten Erwägungen beabsichtige der sprechende Minister nun ebenfalls eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, durch welche bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Zeitpunkte die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen das k. k. Ärar, das k. u. k. Ärar, das k. k. Hofärar oder gegen solche Fonde, deren Abgang das k. k. Ärar, das k. u. k. Ärar oder das k. k. Hofärar zu decken hätte, mittels Klage, Exekution oder einstweiliger Verfügung als unzulässig erklärt werden soll. Er erbitte demnach die Ermächtigung des Ministerrates, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

Erhöhung der Zuckerpreise.

B.-M. Dr. G r i m m erinnert daran, daß der Kabinettsrat in der Sitzung vom 29. Oktober 1920 die Erhöhung der Zuckerpreise auf 96 K für 1 kg Weißzucker und 88 K für 1 kg

Rohzucker beschlossen habe; dabei sei der Einstandspreis des tschechischen Zuckers unter Zugrundelegung eines Fabrikspreises von 18 tschechischen Kronen pro Kilogramm und eines Kurses der tschechischen Krone von 5.5 österreichischen Kronen mit 99 K angenommen worden. Die Herabdrückung der Detailverschleißpreise unter die Gestehungskosten des tschechischen Zuckers sei durch die Heranziehung des wesentlich billigeren Zuckers aus der niederösterreichischen Produktion sowie einer Schiffsladung von noch zu günstigen Preisen eingekauften Überseezuckers möglich gewesen. Die Verhandlungen über den Abschluß eines Zuckerlieferungsvertrages mit der Tschechoslowakei im Herbst 1920 führten zu keinem Ergebnis, weil tschechischerseits ursprünglich ein Junktim zwischen diesem Zuckervertrag und der Bereinigung der zwischen Österreich und der Tschechoslowakei schwebenden finanzpolitischen Fragen aufgestellt worden war und später Österreich, als tschechischerseits dieses Junktim fallen gelassen worden war, den Abschluß des Vertrages mit Rücksicht auf das rapide Sinken der Zuckerweltmarktpreise weit unter den von den Tschechen verlangten Preis abgelehnt habe. Erst im Februar und März 1921 seien zwischen der österreichischen Zuckerstelle und der tschechischen Zuckerausfuhrskommission Lieferungsverträge auf insgesamt 360.000 Meterzentner Weißzucker zustande gekommen, dessen Preis sich durchschnittlich um 13 tschechische Kronen per Kilogramm bewege. Während so Österreich durch die Verzögerung der Abschlüsse von tschechischen Zuckerlieferungsverträgen aus der Preissenkung des Zuckers am Weltmarkte einen Vorteil ziehen konnte, sei aber der im Oktober 1920 mit 5.5 österreichischen Kronen angenommene Kurs der tschechischen Krone sprunghaft gestiegen und bewege sich schon seit vielen Wochen bis in die letzte Zeit zwischen 9 und 10 österreichischen Kronen. Der Einstandspreis des bisher von der Zuckerstelle bezogenen tschechischen Zuckers stelle sich daher gegenwärtig wesentlich höher als die bei einem tschechischen Zuckerpreise von 18 tschechischen Kronen unter Zugrundelegung eines Kurses von 5.5 österreichischen Kronen seinerzeit angenommenen Gestehungskosten. Die dadurch der Zuckerstelle entstehenden bedeutenden Verluste hätten aus der Reserve getragen werden können, die sich daraus ergab, daß die aus der niederösterreichischen Produktion und aus Übersee eingeführten wesentlich billigeren Zuckermengen zu den erhöhten Durchschnittsverkaufspreisen abgesetzt worden seien; diese Reserven werden aber in naher Zeit aufgebraucht sein. Ein Staatszuschuß müsse unter allen Umständen vermieden werden; denn es wäre widersinnig, in dem Zeitpunkte, in dem endlich daran geschritten werden solle, die staatlichen Lebensmittelpreiszuschüsse, die Hauptursache unserer Valutamisere, abzubauen, bei der Zuckerwirtschaft, die bisher ohne Staatszuschuß gearbeitet habe, mit einem solchen zu beginnen. Es erscheine daher die eheste Erhöhung der

Zuckerpreise auf das durch die Gestehungskosten bedingte Ausmaß als unerlässlich.

Je später die Preiserhöhung verfügt würde, desto größer und unvermittelter würde sie ausfallen, weil die sich für die Zuckerstelle ergebenden Gebarungsverluste auf eine geringere Menge Zucker umgelegt werden mußten.

Die eheste Erhöhung der Zuckerpreise sei aber auch aus dem Grunde notwendig, weil dem Drängen aus allen Kreisen der Bevölkerung wegen Erhöhung der derzeitigen, namentlich für die städtische Bevölkerung nicht zulänglichen Zuckerquoten nicht mehr länger widerstanden werden könne. Eine nennenswertere Erhöhung der Zuckerquoten - in Aussicht genommen werde deren Erhöhung von gegenwärtig monatlich 60 dkg auf 1 kg Weißzucker für Städte und Industrieorte, von 40 dkg auf 75 dkg für das Land - ohne gleichzeitiges Inkrafttreten der den Gestehungskosten entsprechenden Zuckerpreise würde natürlich die Verluste der Zuckerstelle gegenüber dem jetzigen Stande noch mehr vergrößern. Andererseits werde die Preiserhöhung in Verbindung mit einer Vergrößerung der Zuckerausgabe von den Verbrauchern leichter hingenommen. Da die Erhöhung der Kopfquoten mit der Einlösung der Zuckerkarten für den Monat Mai platzgreifen solle, hätte auch die Festsetzung der neuen Zuckerpreise anfangs Mai in Wirksamkeit zu treten. Bezüglich der Höhe der neuen Zuckerpreise sei zu bemerken, daß sich die Gestehungskosten des tschechischen Zuckers nach dem derzeitigen Kurse der tschechischen Krone einschließlich Fracht, auf ungefähr 120 österreichische Kronen per Kilogramm stellen. Die Mischung mit den noch vorhandenen, allerdings nicht mehr sehr großen Vorräten an billigerem niederösterreichischem Zucker, ferner die Heranziehung des noch verfügbaren Restes an Reserven der Zuckerstelle, ermögliche es, den voraussichtlichen durchschnittlichen Einstandspreis des Zuckers für die Bedarfsdeckung bis zum Herbst d. J. mit rund 110 K zu erstellen. In den Verkaufspreis der Zuckerstelle werde wie bisher eine Differenzierung nach Rohzucker und Weißzucker geplant, bei letzterem solle aber auch noch ein Preisunterschied zwischen Kristallzucker und hochwertigem Würfelzucker eintreten. Die Detailverschleißpreise werden um ungefähr 30 bis 40 K oder um etwas mehr als ein Drittel höher sein, als die bisherigen, während die im November vorigen Jahres in Kraft getretene Erhöhung mehr als 50 K oder über 100 Prozent der bis dahin geltenden Detailpreise betragen habe. Der sich hienach ergebende Detailverkaufspreis werde sich jedenfalls eher niedriger stellen als derzeit Auslandszucker bei direktem Bezuge zu stehen komme. Von einer Staffelung der Zuckerpreise, ähnlich wie es hinsichtlich der Brot- und Mehlpreise in Aussicht genommen sei, müsse Abstand genommen werden; denn abgesehen davon, daß es gegenwärtig noch nicht feststehe, wann die gesetzliche Grundlage für eine solche Staffelung geschaffen sein werde, würden sich einer Staffelung der

Zuckerpreise derzeit technische Schwierigkeiten der Durchführung entgegenstellen, die in der Kürze der Zeit nicht überwindlich wären. Auch liegen die Verhältnisse bei Zucker, bei dem staatliche Zuschüsse zum Verkaufspreise bisher nicht geleistet wurden und auch in Hinkunft vermieden werden müssen, anders als bei Brot und Mehl. Nur insofern solle eine gewisse Preisstaffelung platzgreifen, als für Zucker zu Luxuszwecken (feine Zuckerwaren, Liköre, Süßweine, Schaumweine u. dgl.) höhere Verkaufspreise in Aussicht genommen seien.

Wenn auch in formeller Hinsicht für die Festsetzung neuer Zuckerpreise ein Ministerratsbeschluß nicht notwendig wäre, sondern nach der Vollzugsanweisung vom 20. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 77, den Bundesministern für Volksernährung und für Finanzen die Ermächtigung zustehe, nach Anhörung der Zuckerstelle die Preise jeweils abzuändern, so haben doch die beiden in Betracht kommenden Bundesminister mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit die Berichterstattung an den Ministerrat beschlossen.

Der sprechende Minister stelle demnach den Antrag, der Ministerrat wolle die für die nächste Zeit in Aussicht genommene Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß, das durch die voraussichtlichen durchschnittlichen Gestehungskosten des Zuckerbedarfes des nächsten Halbjahres bedingt ist, sowie die beabsichtigte Erhöhung der Haushaltungszuckerquoten zur Kenntnis nehmen.

B.-M. He i n l erhebt dagegen Einsprache, daß für den Industriezucker höhere Verkaufspreise als für den Haushaltungszucker bestimmt werden. Der sprechende Minister verweist darauf, daß die zuckerverarbeitende Industrie bei einer derartigen Verteuerung des Zuckers der Konkurrenz des Auslandes unterliegen müßte und auch nicht mehr imstande wäre, ihren Angestellten die bei den letzten Verhandlungen vereinbarten Löhne zu bezahlen, da diese auf der Basis gleichbleibender Zuckerpreise ermittelt worden seien. Die Frage habe bereits die Zuckerkommission der Zuckerstelle beschäftigt, wobei Produzenten- und Konsumentenvertreter übereinstimmend ihre Anschauung dahin abgegeben hätten, daß eine Differenzierung des Industriezuckers im Preise nicht eintreten dürfe.

Sektionschef Dr. J o a s verweist darauf, daß zwischen Haushaltungs- und Industriezucker seit jeher eine beträchtliche Preisspannung bestanden habe, die erst gelegentlich der letzten Erhöhung der Zuckerpreise beseitigt worden sei. Sozialpolitisch könnte es nicht verantwortet werden, dem Konsum den Zucker in Form von Zuckerwaren billiger als für den Haushalt zur Verfügung zu stellen. Dies würde aber eintreten, wenn der Industriezucker ab Zuckerstelle niedriger berechnet würde als der Haushaltungszucker, bei dem für den Detailverschleiß noch die Handelszuschläge dazukommen. Daß ein höherer Preis die zuckerverarbeitende Industrie nicht gefährde, erhelle daraus, daß sie in der letzten Zeit wiederholt Bewilligungen zum

direkten Bezug von Auslandszucker nachgesucht und erhalten habe, obwohl dieser Zucker sich bedeutend höher stelle, als jetzt festgesetzt werden solle. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß die zuckerverarbeitende Industrie von nun ab ein auf 40 Prozent des Normalbedarfes gesteigertes Kontingent zugewiesen erhalte und damit eine wesentliche Verbilligung in den Regieauslagen erfahre. Was die Konkurrenzfähigkeit anlange, so werde durch die bevorstehende Verhundertfachung des Zollzuschlages künftig auf das Kilogramm Zuckerwaren ein Zoll von 120 K entfallen, sodaß geradezu von einem Schutzzoll gesprochen werden könne. Um eine Schädigung der zuckerverarbeitenden Industrie im Exporte hintanzuhalten, sei die Finanzverwaltung weiters bereit, entsprechende Refaktien zuzugestehen. Redner bitte daher an der Gleichstellung des Industriezuckers mit dem Detailpreis für den Haushaltungszucker festzuhalten.

Der V o r s i t z e n d e und Vizekanzler B r e i s k y kennzeichnen ihren Standpunkt dahin, daß es vor der Öffentlichkeit nicht vertreten werden könnte, den Industriezucker billiger als den Haushaltungszucker abzugeben.

B.-M. H e i n l erklärt schließlich sich mit der vom Bundesministerium für Finanzen in Aussicht gestellten Refaktie für den Export von Zuckerwaren begnügen zu wollen.

Der Ministerrat genehmigt daraufhin die Anträge des Bundesministers für Finanzen.

8.

Überlassung entbehrlicher Salzerzeugungsanlagen an chemische Fabriken.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß bei fortschreitender Verbesserung der Kohlenversorgung mit der Möglichkeit gerechnet werden könne, die Salinen, die derzeit nur mit zwei Drittel der Sudeinrichtungen arbeiten, den Vollbetrieb aufnehmen zu lassen. Damit würde die Salzerzeugung beträchtlich über das Ausmaß des Bedarfes gehoben. Wenngleich das Bundesministerium für Finanzen der Steigerung der Salzausfuhr einerseits und der vollständigen Unterbindung der Salzeinfuhr andererseits ernstlich nähergetreten sei, so obwalte doch kein Zweifel, daß in beiden Belangen erhebliche Schwierigkeiten bestehen, deren vollständige Überwindung besten Falles erst nach geraumer Zeit und erst nach Erfüllung einer Reihe von Vorbedingungen möglich sein werde.

Angesichts dieser Sachlage erscheine es schon jetzt notwendig, die Frage ins Auge zu fassen, inwieweit es möglich wäre, entbehrlich werdende Salzsudbetriebsanlagen (den Bergwerksbetrieb immer ausgenommen) staatsfinanziell erfolgreich anderweitig zu verwerten.

In dieser Richtung liegen dem Bundesministerium für Finanzen zwei vollständig

unverbindliche und allgemein gehaltene Vorschläge vor.

Der erste Vorschlag betreffe die Übernahme der Sudhüttenanlagen in Hallstatt und Bad Ischl durch ein ausländisches Konsortium zum Zwecke der Überführung in chemische Betriebe und nehme zu diesem Behufe die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem bar eingezahlten Aktienkapitale von 130 Millionen Kronen in Aussicht.

Einer Vorauszahlung des kapitalisierten Pachtschillings in ausländischer Edelvaluta stünde nach Angabe des Proponenten prinzipiell kein Hindernis im Wege.

Die Gesellschaft würde die gesamten Sudeinrichtungen und Baulichkeiten nebst dem Personal (Arbeiter und Beamte) der genannten Salinen übernehmen und sich verpflichten, die Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer nebst allen Neueinrichtungen unter Überlassung des Fabrikationsverfahrens unentgeltlich an den Staat zurückzugeben.

Inwieweit eine Gewinnbeteiligung des Staates platzgreifen könnte, wäre den Detailverhandlungen vorzubehalten. Der ganze Vorschlag werde nur unter der Voraussetzung gemacht, daß der Gesellschaft seitens der Behörden, insbesondere auch seitens der am Fremdenverkehr interessierten Faktoren keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Der zweite Vorschlag betreffe die Übernahme der zur Deckung des inländischen Salzbedarfes nicht erforderlichen Sole und deren Verwendung in anderen Industriezweigen zur Erzeugung von Chemikalien. Ein bereits in Bildung begriffenes kapitalkräftiges Konsortium plane die Pachtung der gesamten Einrichtungen der zu überlassenden Saline, insbesondere Baulichkeiten, Maschinen und sonstigen Anlagen auf 50 Jahre und den Bezug der gesamten für die Salzgewinnung nicht benötigten Sole dieser, sowie eventuell auch anderer Salinen gegen einen bestimmten zu vereinbarenden Preis Auch dieses Konsortium wäre in der Lage, den auf die ganze Pachtdauer entfallenden Pachtzins als Vorschuß in ausländischer Edelvaluta sofort nach Vertragsabschluß dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Redner bemerke, daß laut unverbindlicher Fühlungnahme mit der Sozialisierungskommission von dieser Seite gegen eine weitere Verfolgung der vorliegenden Vorschläge keine Einwendung erhoben würde. Der sprechende Minister erbitte die Ermächtigung zunächst eine vollständig unverbindliche Zusicherung eines Optionsrechtes auf pachtweise Überlassung der Sudhüttenbetriebe in Hallstatt und Bad Ischl an den ersten Proponenten sowie des Sudhüttenbetriebes in Hallein an den zweiten Proponenten hinauszugeben. Sollte die Weiterführung der Verhandlungen konkrete Vorschläge ergeben, so würden diese dem Ministerrate rechtzeitig unterbreitet werden.

Der Ministerrat erteilt diese Ermächtigung mit dem Vorbehalte, daß sich das Bundesministerium für Finanzen noch der Zustimmung des Bundesministers für Handel und

Gewerbe, Industrie und Bauten als derzeitigen Leiters der Sozialisierungskommission zu versichern haben werde.

9.

Verwertung der Residenz in Salzburg.

B.-M. He i n l verweist darauf, daß sowohl der Landesrat als auch die Stadtgemeinde Salzburg beim Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bereits wiederholt Schritte eingeleitet haben, die darauf abzielen, daß die Residenz Salzburg in das Eigentum des Landes beziehungsweise der Stadtgemeinde übergeben werde. Dieses Ansuchen werde damit begründet, daß die Residenz seinerzeit Eigentum der Salzburger Landesfürsten war und in Hinkunft einen Hauptanziehungspunkt für den Fremdenverkehr bilden werde, zum Teil aber auch durch die Unterbringung von Ämtern der Wohnungsnot abhelfen könnte. Der sogenannte Toskanatrakt samt heutigem Inventar solle der Stadtgemeinde, die Winterresidenz samt Walistrakt einschließlich des sogenannten Franziskanertraktes mit der gesamten Einrichtung in das Eigentum des Landes übertragen werden. Landesrat und Stadtgemeinde bitten, ihnen die genannten Objekte unentgeltlich oder doch wenigstens um einen minimalen Kaufpreis zu überlassen, und berufen sich dabei darauf, daß diese Objekte keinen Verkehrswert haben, im allgemeinen nicht vermietet werden können und ihre Erwerbung sich als Erfüllung eines rechtshistorischen Anspruches darstelle.

Die ständige interministerielle Kommission zur Verwertung der bisher von den militärischen Behörden, Ämtern und Anstalten benützten entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Gebäuden habe sich in ihrer 10. Sitzung vom 12. März 1921 einstimmig gegen die Übergabe der Residenz ausgesprochen. Zu dieser Stellungnahme sei die Kommission dadurch veranlaßt worden, daß die Residenz Salzburg vom Kabinette mit dem Beschluß vom 22. und 29. September 1920, zu Gunsten des Staates aus dem Kriegsgeschädigtenfonds insbesondere zu Musealzwecken ausgeschieden wurde und heute zum Teile von Bundesbehörden benützt werde, wozu noch komme, daß Gebäude, welche aus dem Kriegsgeschädigtenfonds für staatliche Zwecke ausgeschieden wurden, überhaupt nicht weitergegeben werden können. Auch vom Standpunkte des Heimat- und Denkmalschutzes mußte gegen einen Verkauf der Residenz Salzburg Stellung genommen werden.

In Würdigung der von der Kommission vorgebrachten Bedenken stelle der sprechende Minister den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, dem Ansuchen des Landesrates und der Stadtgemeinde Salzburg um Überlassung des Residenzgebäudes in Salzburg keine Folge zu geben. Um jedoch den Bestrebungen des Landesrates und der Stadtgemeinde Salzburg

möglichst entgegenzukommen, erbitte sich Redner gleichzeitig die Ermächtigung, mit den genannten Stellen Vereinbarungen zu treffen, welche einerseits die Inbenützungnahme dieses Gebäudes durch die lokalen Faktoren nach den geäußerten Wünschen ermöglichen, andererseits aber das Eigentumsrecht des Bundes an dieser Liegenschaft vollauf sichern.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Umwandlung der „Wiener Mittagpost“ in ein Spätabendblatt; Zuweisung von Rotationsdruckpapier.

Nach einem Antrage des B.-M. H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß das der „Wiener Mittagpost“ zugewiesene Quantum an Rotationsdruckpapier anlässlich der Umwandlung der Zeitung in ein Spätabendblatt von 3000 auf 7000 kg monatlich erhöht werde. Für den damit eintretenden Mehrbezug von 4000 kg monatlich hat das Unternehmen jedoch den vollen Papierpreis zu entrichten.

11.

Gesetzesbeschlüsse des Landtages Niederösterreich-Land in autonomen Finanzangelegenheiten.

Vizekanzler B r e i s k y erbittet und erhält die Ermächtigung, von der Erhebung eines Einspruches gegen die Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einführung der öffentlichen Kehrriemabfuhr und die Einhebung einer Gemeindeabgabe hiefür im Gebiete der Stadt Krems a. d. Donau, dann über die Einhebung einer Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie einer Gebühr für Amtshandlungen der städtischen Amtsärzte in Wiener-Neustadt und endlich vom 21. März 1921 über die Einhebung von Totenbeschaugebühren in mehreren Gemeinden und über die Einhebung von Beerdigungsgebühren in diesen Gemeinden abzusehen und deren sofortigen Kundmachung, zuzustimmen.

12.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für den Tiroler Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck.

Vizekanzler B r e i s k y berichtet, daß der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 17. November 1920 einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, der die gleichzeitige Vornahme der Wahlen in den Tiroler Landtag und der Wahlen in den Gemeinderat der Landeshauptstadt

Innsbruck nach einheitlichen Wählerverzeichnissen ermöglichen solle. Die Wahl selbst werde mit verschiedenfarbigen Kuverts und unter Verwendung zweier verschiedener Wahlurnen vorgenommen.

Die gleichzeitige Vornahme der Gemeinderatswahl mit der Landtagswahl habe eine Entscheidung der Landesregierung zur Voraussetzung, die nur auf Grund eines Antrages des Gemeinderates erfolgen könne.

Nach dem Antrage Redners beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

13.

Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen.

Vizekanzler B r e i s k y nimmt darauf Bezug, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1920 beschlossen habe, an den Hochschulen vom Sommersemester 1920 angefangen die Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen mit 600 K für die Vorlesungsstunde und mit 300 K für die Übungsstunde pro Wochenstunde und Semester, ferner an den philosophischen Fakultäten die Remunerationen für die Leitung der wissenschaftlichen Seminare mit 600 K für die wöchentliche Seminarstunde und mit 300 K für die wöchentliche Proseminarstunde und weiters die Remunerationen für die Lehraufträge der Lektoren (Lehrer im engeren Sinne) mit 400 K für die Wochenstunde und das Semester zu bemessen.

Angesichts der inzwischen eingetretenen sehr erheblichen Teuerung und Geldentwertung sowie im Hinblick darauf, daß diese Remunerationen in eine entsprechende Relation zu den systemmäßig besoldeten Hochschullehrern zukommenden Bezügen zu bringen wären, welche durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 e x 1921, eine wesentliche Steigerung erfahren haben, weiters in der Erwägung, daß auch eine der Wertung der Lehrtätigkeit Rechnung tragende Spannung zwischen dem gegenwärtig 1000 K pro Schuljahr betragenden Stundenhonoraren an Mittelschulen und den Remunerationen an Hochschulen geboten erscheine, beantrage Redner nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, der Ministerrat wolle beschließen, daß an den dem Unterrichtsressort unterstehenden Hochschulen die Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen vom Sommersemester 1921 angefangen auf 2400 K für die wöchentliche Vorlesungsstunde und 1200 K für die Übungsstunde im Semester, ferner an den philosophischen Fakultäten der Universitäten die Remunerationen für die Leitung wissenschaftlicher Seminare auf 2400 K für die wöchentliche Seminarstunde und

Proseminarstunde, ferner die Remunerationen für die Lehraufträge der Lektoren (Lehrer im engeren Sinne) auf 1600 K, beziehungsweise bei Proseminarlektoren auf 2000 K für die Wochenstunde und das Semester erhöht werden.

Weiters erbitte sich der sprechende Vizekanzler die Ermächtigung, im Bedarfsfalle künftig derartige Remunerationserhöhungen nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.

14.

Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute.

Nach dem Antrage des B.-M. Dr. R e s c h bestellt der Ministerrat an Stelle des in den dauernden Ruhestand getretenen Sektionschef Dr. Julius K a a n den Sektionschef des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Dr. Adolf K r e t s c h m e r zum stimmberechtigten Vertreter der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute.

15.

„Wiener Lederwerke Gesellschaft m. b. H.“; Erklärung als Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters.

B.-M. H e i n l berichtet, daß die „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ zusammen mit zwei Privatinteressenten zum Betriebe einer von ihnen gepachteten Lederfabrik eine Gesellschaft m. b. H. errichten. Von dem Gesellschaftskapital von 100.000 K befinde sich eine Stammeinlage von 90.000 K in der Hand der „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“. Auf Grund dessen haben diese nunmehr um die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die neue Betriebsgesellschaft angesucht.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft mit 90 Prozent im Besitz einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt stehe und auch sonst den Voraussetzungen für die Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, entsprochen sei, stelle der sprechende Minister den Antrag, der Ministerrat wolle die in Errichtung begriffenen „Wiener Lederwerke, Gesellschaft

m. b. H.“ als Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters anerkennen.

Der Ministerrat pflichtet dem gestellten Antrage bei.

16.

Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain; Protokoll, betreffend die Restitutionen.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß der Ministerrat in der Sitzung vom 7. März d. J. den Text einer Note an die Reparationskommission beschlossen habe, in welcher die Einwendungen der österreichischen Regierung zu dem Durchführungsprotokoll zu Art. 184 des Friedensvertrages dargelegt wurden. In dieser Note habe die österreichische Regierung das Verlangen gestellt, daß

1. nur jene Gegenstände zu restituieren sind, welche identifiziert werden können und welche sich im Machtbereiche der Republik Österreich befinden;

2. daß die Pflicht der Beweisführung hinsichtlich der Identität der anfordernden Stelle zu obliegen habe;

3. daß sich die S R R N E. ausschließlich an den Staatskommissär für Sachdemobilisierung zu wenden habe;

4. daß die Gefahren des Transportes der rückzuliefernden Gegenstände außerhalb des österreichischen Gebietes nicht Österreich zu tragen habe;

5. daß die Kosten des Transportes außerhalb des österreichischen Gebietes nicht von Österreich zu tragen seien, sondern eventuell dem Reparationskonto angelastet werden;

6. daß auf die Schwierigkeiten der Bereitstellung von Lagerplätzen und Magazinen auf den Bahnen Rücksicht genommen werde und

7. daß bei begründeten Einwendungen ein Aufschub der Restitutionen zugestanden werde.

Die Reparationskommission hat hierauf in ihrer Antwortnote vom 18. April hinsichtlich der ersten Einwendung anerkannt, daß die rückzuliefernden Gegenstände identifiziert sein müssen und daß die Gegenstände, welche sich im Machtbereiche eines der übrigen Sukzessionsstaaten der früheren Monarchie befinden, nicht rückzuliefern sind. Dagegen habe die Reparationskommission dem Ersuchen, daß Österreich für die Rücklieferung von Gegenständen, die sich im Machtbereich der früheren Verbündeten Österreichs befinden, nicht verantwortlich sei, nicht stattgegeben. Jene Fälle, in welchen Gegenstände aus den Gebieten der früheren Verbündeten rückzuliefern sein werden, dürften aber, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt in Frage kommen.

Der zweiten Einwendung habe die Reparationskommission nicht Rechnung getragen, wohl

aber die Schärfe der Bestimmungen des Protokolls insofern gemildert, als sie erkläre, daß die Durchführung von den Organen des Restitutionsdienstes in Zusammenarbeit mit österreichischen Organen vorgenommen werden solle.

Auch der vierten Einwendung sei die Reparationskommission entgegengekommen, indem sie ausdrücklich erkläre, daß Österreich für Verluste und Schäden, die durch die Angestellten der alliierten Regierungen verursacht wurden, nicht verantwortlich gemacht werden könne.

In der wichtigen Frage der Tragung der Transportkosten lasse die Reparationskommission die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Staaten offen und erkläre, daß diese Kosten Österreich auch angelastet werden könnten. Eine endgültige Antwort werde in dieser Frage erteilt werden, sobald die von der Reparationskommission in Paris seitens der österreichischen Sektion verlangten Instruktionen eingelangt sein werden.

Zu den Einwendungen unter Punkt 3, 6 und 7 habe die Reparationskommission überhaupt keine Bemerkungen gemacht; aus der ihrer Note beigefügten ausdrücklichen Erklärung, daß sie auf alle unsere Einwendungen die erforderliche Antwort erteilt habe, müsse aber angenommen werden, daß sie diese Einwendungen stillschweigend zur Kenntnis genommen habe und sie bei der Handhabung des in Rede stehenden Protokolls berücksichtigen werde.

Die Reparationskommission sei also im großen und ganzen den österreichischen Wünschen entgegengekommen und habe hiedurch die Bestimmung des Protokolls einigermaßen gemildert. Eine Verweigerung der verlangten Unterzeichnung des Protokolls würde einerseits die gemachten Zugeständnisse in Frage stellen, andererseits aber das Inkrafttreten des Protokolls nicht verhindern.

Redner erbitte demnach die Ermächtigung zur Unterfertigung des Protokolls, bei dessen Rückleitung die Reparationskommission zu ersuchen wäre, die Frage der Transportkosten nochmals einer wohlwollenden Überprüfung zu unterziehen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

„Wiener Zeitung“; Organisationsfragen.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n führt Ministerialrat Dr. H o r i c k y aus, daß die Beamten der „Wiener Zeitung“ kürzlich zur Hintanhaltung einer behaupteten Einkommensschmälerung gegenüber den im gleichen Dienstzweige tätigen Arbeitern „Zeitungszulagen“ jährlicher je 34 000 K neben den ihnen zur Verringerung der Spannung zwischen Beamtenbezug und Arbeiterlohn bereits zuerkannten Betriebszulagen jährlicher 7200-9600 K forderten. Im Zuge der einschlägigen Verhandlungen habe das

Bundesministerium für Finanzen auf die staatsfinanziell außerordentlich belangreichen Rückwirkungen derartiger Zugeständnisse auf die anderen staatlichen Betriebe entschieden aufmerksam gemacht und sich nach langwierigen Beratungen schließlich bereit erklärt, den tatsächlich zu besonderen Mehrleistungen herangezogenen Angestellten der „Wiener Zeitung“ für die Vergangenheit einmalige, nach keiner Seite hin präjudizielle Remunerationen unter der Bedingung zuzugestehen, daß für die Zukunft über die allgemein gültigen Vergütungssätze nicht hinausgegangen und der Steigerung der Personallasten, der Papierpreise und der sonstigen Regien nicht nur durch tarifarische Maßnahmen sondern auch durch organisatorische Änderungen im Betriebe selbst radikal entgegengewirkt werde.

In letzterer Hinsicht sei bereits unmittelbar nach den politischen Umwälzungen der Gedanke erörtert worden, die als Gratisbeilage zur „Wiener Zeitung“ herausgegebene und gegenwärtig nur von höchstens 15 Abnehmern besonders abonnierte „Wiener Abendpost“ aufzulassen und die kostspielige Abend-Schicht- und Nachtarbeit durch Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags auszuschließen.

Es sei nun naheliegend gewesen, auf den erwähnten Gedanken zurückzugreifen und ihn ehestens, das ist wenn möglich schon mit 1. Mai 1921, in die Tat umzusetzen, zumal eine am 18. April d. J. abgehaltene Referentenbesprechung ergab, daß hiedurch die publizistischen Interessen der Bundesregierung nicht geschmälert und an Beheizung und Beleuchtung, sonstigen Druckereierfordernissen sowie an Löhnen, an letzteren auch infolge des Entfalles der Schicht- und Nachtzulagen, Ersparungen von sehr beträchtlicher Höhe gewährleistet worden wären.

Bei einer diesbezüglich in der Folge im Bundeskanzleramte abgehaltenen Besprechung habe der Betriebsrat der Arbeiter der „Wiener Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Auflassung der „Wiener Abendpost“ und die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ schon seit längerem erwogene ähnliche Maßnahmen bei den übrigen Tagesblättern auslösen und damit zu einer derart weitreichenden Änderung der Verhältnisse in der graphischen Industrie und der in ihr tätigen Angestellten führen könnte, daß die Arbeiterschaft der „Wiener Zeitung“ sich durch die Unterlassung einer Befragung der Organisation der nicht staatlichen Zeitungsarbeiter allfälligen Vorwürfen wegen eines eigenmächtigen Vorgehens aussetzen könnte; der Betriebsrat habe deshalb eine Erstreckung der für die beabsichtigte Verfügung in Aussicht genommenen Frist bis Ende Juni d. J. erbeten und gleichzeitig das Ersuchen gestellt, es mögen die einschlägigen Verhandlungen weitergeführt, die als Entschädigung für Abend- und Nachtdienste in der Zeit bis Ende April 1921 in Aussicht genommenen Remunerationen unverzüglich flüssig gemacht, insbesondere aber auch die

Frage der Gewährung entsprechender Vergütungen an die fernerhin im Abend- und Nachtdienste tätigen Angestellten im Einvernehmen mit ihm gelöst und weiters in Verhandlungen wegen Überführung der „Wiener Zeitung“ in die Bundesdruckerei eingetreten werden. Auch der Betriebsrat der Angestellten hätte eine Reihe von Bedenken gegen die beabsichtigten organisatorischen Änderungen vorgebracht, sich aber grundsätzlich nicht dagegen ausgesprochen, vielmehr die Erstreckung der Verhandlungen bis Ende Juni d. J. konform dem Wunsche des Betriebsrates der Arbeiter vorgeschlagen. Da für die gedachte Umstellung des Betriebes wegen der notwendigen Verhandlungen mit den Zeitungskorrespondenzen und Berichterstattern sowie wegen der Vorbereitung der Änderungen in der inneren Organisation des Dienstes tatsächlich eine gewisse Zeit erforderlich sei, habe das Bundeskanzleramt ein Eingehen in die Wünsche des Betriebsrates, soweit sie sich auf die Verschiebung der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und auf die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ bis 30. Juni 1921 bezogen, aus sachlichen Gründen für empfehlenswert gehalten; es habe diese Stellungnahme aber auch aus politischen Erwägungen für zweckmäßig erachtet.

Das Bundeskanzleramt beabsichtige nunmehr den Chefredakteur und den Leiter der Direktionsgeschäfte anzuweisen, die Frage der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und der Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags im Wege von Verhandlungen mit dem Betriebsrate längstens bis 1. Juni 1921 zu klären, um für die Durchführung der notwendigen Änderungen die entsprechende Zeit zu gewinnen. Das Bundeskanzleramt seinerseits würde indessen in der Erörterung der Frage einer Rückübertragung von Arbeiten der „Wiener Zeitung“ an die Bundesdruckerei, beziehungsweise einer Zusammenlegung beider Betriebe eintreten und trachten, diese Verhandlungen möglichst zu beschleunigen. Die beiden Betriebsräte der „Wiener Zeitung“ hätten zur Kenntnis genommen, daß beide Verhandlungsgegenstände voneinander unabhängig seien.

Das Bundeskanzleramt ersuche sohin den Ministerrat, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

B.-M. Dr. G r i m m begrüßt die Tendenz dieses Antrages aus staatsfinanziellen Gründen und erklärt sich unter Hervorhebung der Gründe, die für eine Vereinigung der Druckereibetriebe sprächen, bereit, in einschlägige Verhandlungen einzutreten.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß zwei Anträge zur Beratung stünden, einerseits die Frage der Vereinigung der Druckerei der „Wiener Zeitung“ mit der Bundesdruckerei, andererseits die Änderung in der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ bei gleichzeitiger

Auflassung der „Wiener Abendpost“. Die letztere Maßnahme halte Redner im Hinblick auf die hieraus resultierenden Ersparungen für durchaus zweckmäßig, weshalb er für ihre Durchführung vollständig eintrete.

Was die Vereinigung beider Druckereien anlange, gestehe er zu, daß die hierfür geltend gemachten Argumente zweifellos viel für sich hätten; andererseits hätte eine solche Vereinigung aber jedenfalls auch ihre Nachteile. Während die Bundesdruckerei ein großer Betrieb mit bürokratischer Einrichtung sei, stelle die anders organisierte Druckerei der „Wiener Zeitung“ einen kleinen, leicht beweglichen Apparat vor, der einen raschen Überblick und schnelles Disponieren ermögliche und für besonders dringende interne Arbeiten sehr geeignet wäre. Es sei daher immerhin fraglich, ob es zweckmäßig sei, dieses leistungsfähige Instrument aufzugeben. Der Gedanke, nur die Zeitungsdruckerei bestehen zu lassen, sei an sich einleuchtend, allerdings frage es sich, ob der Betrieb ohne den Annex einer Kommerzdruckerei voll aktiv erhalten werden könne. Im übrigen sei er nicht dagegen, daß mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Zusammenlegung der beiden Betriebe verhandelt werde, er glaube jedoch, daß diese Verhandlungen nur unter Vorbehalt einer seinerzeitigen weiteren Stellungnahme des Ministerrates zu dem Verhandlungsergebnisse gebilligt werden sollten.

Der V o r s i t z e n d e faßt die Beratungsergebnisse dahin zusammen, daß der Antrag wegen Auflassung der „Wiener Abendpost“ und Änderung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ eine grundsätzliche Billigung finde und daß auch Übereinstimmung in der Frage der Einleitung von Verhandlungen des Bundeskanzleramtes mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen der Zusammenlegung der beiden Druckereibetriebe, beziehungsweise einer Rückübertragung von Arbeiten der „Wiener Zeitung“ an die Bundesdruckerei herrsche; mit diesem Gegenstande sollte übrigens auch die kompetenzmäßig hierzu berufene Ersparungskommission befaßt werden.

Der Ministerrat nimmt sohin den Bericht des Bundeskanzleramtes genehmigend zur Kenntnis und gewährt seinerzeit konkrete Anträge.

75. Sitzung am 26. April 21 8 Uhr abends.	75., 26/4. Joas
<p>1. <u>Grimm</u> Wegen der Titulierung von Unterbeamten. Bei den Zentralstellen war am 5. April ein Antrag. Es wurde erörtert, ob unter Bedingung der Titel eines Beamten ohne Rangklasse erwirkt werden kann. Eine rückwirkende Ernennung wurde nicht beantragt, weil der 1. Jänner bereits verstrichen war. Die Diener Zentralstellen fühlen sich zurückgesetzt gegenüber den Unterbehörden. Interministerielle Kommission wurde beauftragt, neuerlich zu erwägen, ob nicht rückwirkend eine Beförderung möglich wäre. Als ausgeschlossen bezeichnet wegen Rückwirkung auf teure Beamte. Dagegen hat die Kommission den Wunsch geäußert, dass die Nachteile der Beförderung durch bessere Einreihungen in die höhere Besoldungsordnung ausgeglichen werden könnten. Ob das möglich ist, weiß man nicht. Die Diener haben einen Nachteil [...] Das Finanzministerium wird bestreben, ob nicht eine bessere Einreihung möglich ist. Das war auch mein Wunsch, und ich habe das auch den Beamten zugesagt, dass ich mich bemühen werden. Antrag: Ministerrat will diesen Antrag im Sinne des Beschlusses des interministeriellen Komitees beantragen. Genehmigt.</p>	<p>1) <u>Grimm:</u> Titulierung von Unterbeamten bei den Zentralstellen: 5. April: Damals in Aussicht genommen Eine rückwirkende Ernennung wurde damals nicht beantragt. Interministerieller Kommission: Sitzung 14. April: Nicht möglich wegen der Beispielsfolgerungen. Antrag im Sinne des Beschlusses des interministeriellen Komitees. Genehmigt.</p>
<p>2. <u>Grimm:</u> Staatsangestellte, Gewerkschaft und Zentralverbände und Bund haben das Finanzministerium ersucht, dass schon für den 1. Mai 1921 vorzugehen, dass außer [...] Bezügen März-Bezug, Angleichung an die Gemeinde, Wien zur Bezahlung gelangt und 15. März die Angleichungsbeträge an die Osterzuwendung an die Eisenbahner und ein Restbetrag auf die Angleichung an Wien für Jänner und Februar. Zu diesen Forderungen wäre zu bemerken. Auszahlung an die Angleichung im Mai wird unter Forderung des Ermächtigungsgesetzes keinem Anstand unterliegen. Die gleichzeitige Auszahlung mit gesetzlichen Bezügen erscheint nicht durchführbar, weil die Zeit nicht die Vorarbeit ermöglicht. Auch Erwägung, dass die Bezüge geteilt auszahlt werden sollen. 1.</p>	<p>2) <u>Grimm:</u> a) Die Staatsangestellten (Zentrale Verbände und Akademiker und der Bund) haben ein Ersuchen gerichtet, dass schon für den 1. Mai vorzugehen ist, dass außer ... Stellungnahme: Angleichung an die Wiener Gemeinde im Mai wird keinem Anstand unterliegen.</p>

gesetzliche, 15. Angleichungsbeträge, um eine bessere Verteilung des Einkommens zu ermöglichen. Die Organisationen haben den Wunsch nach Auszahlung am 1. Mai erneuert, mit Rücksicht darauf, dass sie eine Anschaffung an [...]stücken machen können. Von der weiters geforderten Zahlung eines Angleichungsbetrages an Eisenbahner-Vorauszahlungen kann keine Rede sein, weil noch nicht feststeht, ob eine solche Vorauszahlung an die Eisenbahner für Mai gewährt wird. Die Auszahlung der restlichen Angleichungsbeträge für Jänner und Februar wäre abzulehnen, weil die endgültige Bezugsregelung noch nicht feststeht und es sich nur um nichtige Mai-Zuwendungen handelt, sodass keine Grundlage für Jänner und Februar gegeben ist.

Ich beantrage den Beschluss im Sinne des Antrages. Würde der Kabinettsrat dem Beschluss entgegenkommen und die Angleichungsbeträge früher auszahlen, könnte der 8. in Aussicht genommen [werden]. Ich würde glauben, dass am 1. [...] und am 15. die Angleichungsbeträge festgehalten werden sollten.

Pesta: Es ist sicher von Seite der Verwertung besser, von vornherein durchzukommen, wenn man zwei Termine hat. Ich möchte aber die Versicherung geben, dass der Finanzminister ohne März- und April-Zuwendung im Mai nicht durchkommt. Die Personal-Vertretung hat gemeint, man solle es schon am 1. Mai auszahlen. Ich sagte, wenn im Mai etwas notwendig werden soll, muss man erst die [...] herantreten lassen und überlegen, ob die Regierung in der Lage ist, etwas zu geben. In der Zwischenzeit haben sich die Entwicklungsverhältnisse in die Privatindustrie wesentlich verschoben. [...] haben wöchentlich 1.250 Kronen, wozu noch die Teuerungszulagen kommen, die den Betrag verdoppeln. 16 bis 18 [...] haben wöchentlich 2000 bis 2500 Kronen. Das sind Beträge, wo der Staatsangestellte mit 1.000 Kronen nicht auskommen kann. Die Industrie wird nicht nur [...] [...] müssen, aus einer Lohnerhöhung zu treten, sondern dass sie auch die entsprechenden Eisenbahner-Tarife spart.

Genehmigt.

Gleich [...] mit den gesetzlichen Bezügen auszuzahlen, ist technisch nicht durchführbar.
b) Die geforderten Vorauszahlungen wie die Eisenbahner: Das weiß man heute noch nicht.

Pesta: Ich mache aufmerksam, dass auch im Mai etwas kommen wird.

Genehmigt.

3.

3)

Grimm: Erhöhung des Zollaufschlags. Wir haben vor, mit Rücksicht auf die Finanzlage, die schrittweise Erhöhung des Zolls seit Jänner 1920 in [...] Etappen vorzugehen. Der Zollaufschlag soll ein für alle mal mit dem 100-fachen festgesetzt werden und nur für jene Artikel, welche bisher der Goldzahlung nach der [...]verordnung unterlagen und eine Reihe neuer Artikel. Die Goldparität, das 130-fache des Papierzolls festzusetzen: Das ist das Inhalt einer Verordnung, die eine Mehreinnahme von 2000 Millionen bringen soll. Bis heute einen sogenannten Edelvaluta-Ordnung, der unterliegt Tee, Kaffee und Luxusgegenstände. Diese würde aufgehoben und Ersatz für diese Vor... und eine Reihe anderer [...] und Rohstoffe aufgeschlagen. 130-fach jener Aufschlag. Für alle übrigen Artikel würde statt 80 100-fachen Aufschlag eintreten. Könnte die ganze [...]

[113] //

runter gehen, kann jeder in Edelvaluta zahlen. Ich könnte diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erlassen. Ich habe heute noch mit den Referent Handel und Volksernährungsamt Einvernehmen pflegen wollen, es wurde keine Einwendung erhoben.
Heinl: Grundsätzlich habe ich keine Bedenken nur glaube ich doch, dass man sich die Sache etwas überlegen soll. Wenn ich bis Freitag Zeit hätte, mir es zu überlegen.

Grimm: Den hundertfachen Zollaufschlag kann ich morgen erlassen, dazu habe ich die Ermächtigung, ich würde schreiben nur 10 Prozent. Es handelt sich nur, ob in die Edelvaluta noch mehr Artikel hingenommen werden wollen.

Heinl: Es handelt sich zum Beispiel um die Krakau Bahnen.

Grimm: Es ist alles drin, was auch [...] ist.

Heinl: Grundsätzlich ist nichts einzuwenden aber ich muss Atem schaffen können.

Grünberger: Ich habe in der Angelegenheit in den letzten Minuten gehört und bitte um einige Stunden Überlegung wegen der Auswirkungen auf die Lebensmittel. Der Zoll auf Kaffee hat schon Staub aufgewirbelt, unser ganzes Bestreben geht dahin, die [...] Industrieleistung fähig zu erhalten. Um nicht die teure Schweiz [...] zu bekommen. Mir genügt der morgige Tag.

Grimm: Ich bitte, dass der Ministerrat grundsätzlich zustimmt und ich mich im kurzen Weg mit Heinl und Grünberger ins

Grimm: Erhöhung des Zollaufschlags. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates ~~schrift~~ Erhöhung des Zollaufschlags. Jetzt mit schrittweisen Erhöhungen Schluss machen und für normale Waren 100-fach, und für alle Artikel, welche bisher der Goldzahlung unterlagen, sind die Goldparitäten einzuführen (das 130-fache des Papierzolls festzusetzen.

Jährliche Mehreinnahmen: 2 Milliarden (eventuell 1.500 Millionen).

Wenn die Wechselkurse unter 130 heruntergehen, so könnten wir die [...] ändern.

Heinl: Grundsätzlich keine Bedenken. Ob man sich die Sache nicht überlegen sollte.

<p>Einvernehmen zu setzen habe. Genehmigt unter der Forderung des Einvernehmens mit Heintl und Grünberger über die aufzunehmenden Artikel.</p>	<p><u>Antrag:</u> Grundsätzlich einverstanden unter der Bedingung, dass Heintl und Grünberger nachträglich einverstanden sind.</p>
<p>4) <u>Grimm:</u> Ich habe vorgestern zu berichten Gelegenheit, dass seitens der Völkerbund-Delegierten von der Regierung, sondern eigentlich von den Parteien ein Plan verlangt wird, wie sie sich die Budget-Organisation im Laufe der nächsten Zeit vorstellen. Sie sagen, wenn wir euch unterstützen bei der auswärtigen Kredithilfe, müssen wir wissen, welche Einnahmen-Erhöhen und Ersparungen voraussichtlich sind und wie der durch Kredit nicht gedeckte Abgang gedeckt werden soll. Es ist das Begehren vorgestern in der Konferenz dem Finanzministerium gestellt worden und wir haben das Programm aufgestellt. Über das Programm muss morgen Nachmittag der christlichsozialen und großdeutschen Partei berichtet werden, und am nächsten Tag muss mit den Sozialdemokraten verhandelt werden. Ich lege den Entwurf des Finanzprogramms vor. Er teilt sich in drei Teile. Abbau gewisser Posten, besonders Lebensmittel-Schutz und Plankosten, Einnahmenerhöhungen und Ersparungen. Im ersten und dritten Punkt können wir nur unseren Plan sagen.</p> <p><u>Grünberger:</u> Ich glaube es wäre nützlich, wenn mit allen Parteien darüber gesprochen wird, dass man auf diese Punkte den Parteien vor Augen führt, welche Tätigkeiten den heute schon getroffenen Aktionen in diesen Belangen getroffen werden. Ein Finanzprogramm nützt nichts, wenn sofort eine Opposition einsetzt. <u>Grimm:</u> Das Programm gehört für die Völkerbund-Leute. <u>Grünberger:</u> Ich bitte, dass ich bei [...] Lebensmittel den Verhandlungen mit den Parteien erwähne. Gerade den Moment der Rücksprache halte ich für richtig, um die verabredeten Pläne eine Ausgabe von Fragen [...] zu beanspruchen und von allen Parteien die Zustimmung zu erlangen. <u>Heintl:</u> Wir müssen naturgemäß auf den Abbau</p>	<p>4) <u>Grimm:</u> Entwurf eines Finanzplanes. Seitens der Delegierten des Völkerbundes wird von den Parteien ein Plan verlangt, wie sie sich das Budget im Laufe der nächsten Zeit vorstellen.</p> <p>Vorgestern wurde es verlangt.</p> <p>Morgen Nachmittag muss der christlichsozialen und großdeutschen Partei berichtet werden, am nächsten Tag mit den Sozialdemokraten.</p> <p>1) Abbau gewisser Posten (Lebensmittel (a) und Personalkosten (b)). 2) Einnahmen-Erhöhen. 3) Ersparungen. ad 1) a) <u>Heintl:</u> Es muss aber die Sache erwogen werden, in welcher Form man diesen Abbau der Lebensmittel zuhause durchsetzt. Frage der Produktion. Entweder bei all diesen Sachen. <u>Grünberger:</u> Als nützlich, wenn gerade bei diesem Punkt Den Zusammenhang mit der Industrie hier weit aufrecht zu erhalten. <u>Joas:</u> Dadurch wird die Krone steigen und damit andere Bedarfsartikel billiger werden. b) Personalmaßnahmen. <u>Heintl:</u> Wir werden in jedem Ressort mit der Forderung, die für einen großen Staat eine Notwendigkeit gewesen sind, die aber heute nicht mehr das [...] sind. [112] //</p>

der Zuschüsse hinwirken. Es muss aber erwogen werden, in welcher Form man den Abbau durchsetzt. Es ist das auch eine Frage der Produktion. Die Lebensmittelzuschüsse müssen auf die Löhne umgelegt werden. Das hat eine Rückwirkung auf die Staatsangestellten, aber vielleicht nicht im Ausmaß der Lebensmittelzuschüsse. Ich habe beauftragt, dass man vergleichsweise die Löhne der mittleren Industrie in Österreich und in Schweiz, Tschechien beachten soll. Ich werde dann sagen, in welchem Ausmaß wir um Konkurrenz fähig sind, wir wollen den Lohn zuschlagen können. Zum Teil sind wir nahe der Weltmarktparität, zum Teil haben wir sie schon überschritten, besonders im Kohlenbergbau. Im Kohlenbergbau können wir auf die Löhne nichts mehr zuschlagen. Ich werde gezwungen sein, den Handel das in der Produktion vorzugeben, um die Bergbauern nicht zu erschlagen. In der Steiermark kommt die [...] -Ausnahme trotz allem billiger als die [...]. Es wird [...] Lohn von 500 bis 600 Kronen gezahlt. Dazu kommen noch die Lebensmittelzuschüsse und damit haben wir die Weltmarkt-Parität teilweise schon überschritten. Ähnlich ist es in anderen Industrien. Wenn in allen Industrien die Löhne zugeschlagen werden, werden wir die Weltmarkt-Parität überschreiten und das ist eine Gefahr. Aber wir müssen das machen, wir müssen in die Kreise kommen, wie in der Tschechei, wie nur dadurch der Abbau der Preise denkbar ist.

//

II

Grimm: Das Prinzip der Straffung wird sich nicht fortführen lassen. Wir werden zu einer Preiserhöhung kommen müssen, aber es wird sich immer in den Löhnen ausdrücken. Vielleicht dass man die Löhne nur um diesen Betrag erhöht.

Heinl: Es gibt Arbeiter, die weit überzahlt sind. Durch die Produktion [...] muss der Abbau der Löhne und der Preise erzielt werden. Es werden schwierige Situationen entstehen und wir müssen ausgleichend wirken. Es ist notwendig, bei all diesen Fragen den Zusammenhang mit der Industrie herzustellen und [...] die materiellen Sorgen vorzubereiten, dass kein übereiliger Schritt geschieht.

Grimm: Ich habe nur den grundsätzlichen Stopp

dargelegt, der wahrscheinlich von allen Parteien angenommen werden wird.

Joas: Aus dem Abbau der Lebensmittelzuschüsse erwarten wir eine Verbesserung der Krone und dadurch eine Verbilligung vieler Artikel, sodass die Lebensführung sich verbessern wird und nicht die große Verteuerung auf die Löhne umgelegt werden muss. Die Verbilligung der Industrieartikel durch bessere Benutzung wird die Lebensmittelteuerung zum Teil ausgeglichen.

Grimm: Wir müssen damit rechnen, dass bei den Preisen den Angestellten eine Bezugserhöhung im Ausmaß der Erhöhung der Lebensmittel zugestehen muss.

Haueis: Eine Erhöhung der Lebensmittelpreise wird die kleinen Landwirte schwer treffen. Der [...] Bauer erzeugt nur soviel Getreide, als er in zwei Monaten braucht, für die übrige Zeit muss er es dazukaufen. Er hat eine sehr beschränkte Einnahme und wenn sie ihm dadurch geschmälert wird, dass er [...] und falsch zu hohen Preisen abliefern muss, so wird er das nicht ertragen können. Die Höchstpreise müssen aufgehoben werden, sonst können die Landwirte die Regieerhöhung nicht ertragen.

Grimm: Ich möchte eine Ermächtigung, dass ich das in der Form vortragen kann.

Mayer: Gegen diesen Teil hat niemand der Herren etwas einzuwenden, er ist genehmigt.

Grimm: II. Durch S[...]sierung der Krone war [...] eine Staffelung der Zulagen. Ich mache aufmerksam, dass das jetzt ungefähr 55 Milliarden beträgt mit [...] jährlich. Wenn noch 10 Milliarden dazukommen für die Maizuwendungen, dann sind es 65 Milliarden.

Heinl: Man müsste im zweiten Satz auf den ersten Rücksicht nehmen. Soweit Lebensmittelzuschüsse abgebaut werden sollen, muss das bei den Staatsangestellten ausgeglichen werden. Wenn wir [...] und [...] für den Beamten [...] so und so viel teurer werden, so muss das den Beamten ausgeglichen werden.

Grimm: Wir denken nicht daran, dass diese Lebensmittelzuschüsse auf einmal abgebaut werden sollen. Hoffentlich handelt es sich nur darum, über die paar Monate bis zu den [...] durchzuhalten. Wenn jetzt öfter und mehr erhöht wird, darf da keine Bezugserhöhung eintreten, weil wir ohnedies in einer [...]wertung der Gehälter stehen.

Heinl: Wenn wir die Ressorts durchgehen,

werden wir überall Ämter finden, die für einen großen Staat notwendig waren, aber in der Republik nicht mehr als Staatsausgaben zu betrachten sind, sondern wir sich die interessanten [...] der [...] selbst annehmen sollen. So das Gewerbeförderungsamt. Ich habe durchgesetzt, dass die Gewerbeförderungsämter zu den Handelskammern gekommen sind, weil die Gewerbeförderung eine Forderung von Handel, Gewerbe und Industrie ist. Auch diese [...] sollen die Organisationen tragen und der Staat sich auf Subbereiche beschränken. Ähnlich wird es sich mit den staatlichen Gewerbeförderungsämter verhalten. Ich möchte mit Interessenten sprechen, ob sie nicht bereit ~~würden~~ wären, ~~ob~~ diesen Betrieb, der sich mit kaufmännischer Führung selbst erhalten könnte, übernehmen würden. Das wäre eine bedeutende Erleichterung für den Staat, wenn das im Bereich der ganzen Verwaltung durchgeführt würde. Der Staat müsste für solche Zwecke die Gebäude und Einrichtungen den Organisationen zur Verfügung stellen.

Grimm: Die Ressorts haben alle ein Schreiben von mir bekommen, wenn ich unter Bezug auf die Ersparungskommission um Vorschläge über eine Ämter-Vereinfachung erbeten habe. Ich habe keine Antwort bekommen. Wir haben das Handelsamt gebeten, vor zwei Jahren wegen Patentamt. Das Patentamt ist für uns nicht notwendig.

Heinl: Das Patentamt wird sich nach der Erhöhung der Patentgebühren selbst erhalten und auch einen Reingewinn haben.

Grimm: Wenn wir kein Patentamt haben, werden wir Gebühren und keine Auslagen haben.

Heinl: Ich möchte die Anregung geben, dass in den einzelnen Stellen diese Frage erwogen wird, welche Stellen gestärkt werden sollen. Wo, zum Beispiel, waren das militärgeographische Institut und die Staatsdruckerei? Es ist nicht möglich, diese Betriebe unter einen Hut zu bringen. Ich weiß nicht, wo der Schwierigkeit liegt, aber die Vereinigung ist mir nicht ge[...] Die Vereinigung dieser [...] Betriebe wäre etwas ganz selbstverständliches.

[114] //

Grimm: Ich werden an die Ressorts wieder herantreten.

Grünberger: Mit der [...]sierung des II. Kapitels käme mir vor, als wenn ein Zusammenhang mit

Heinl: In den einzelnen Ministerien wollte man der Frage nachgehen, welche Behörden man auflassen oder zusammenlegen soll.

Grünberger: Das zweite Kapitel muss einen

Absatz 1 festgesetzt werden muss. Es ist richtig, dass man den Beamten die Berechtigung absprechen muss, wegen öfterer Erhöhung eine Gehaltserhöhung zu verlangen. Wenn wir aber einen großen Schritt im Mehlpreis machen, dann muss vorgesehen werden, dass bei einer großen Erhöhung der Lebensmittel sich eine Gehaltserhöhung sich nur im Rahmen dieser Erhöhung bewegt. Aber man kann nicht verlangen, dass sie nichts fordern.

Grimm: Der Gedanke ist was [...], dass man das der Kommission sagt, dass Erhöhung notwendig sein wird, aber den Beamten braucht man das nicht zu sagen.

Resch: Ich schließe mich Grünberger an. Es geht nicht, dass keine Gehaltserhöhung in der nächsten Zeit nicht vorgenommen werden darf. Wenn es notwendig ist, eine solche vorzunehmen, muss sie, sie bei der Verteilung der Lebensmittelpreise im Ausmaß der Verteuerung. Wenn die Angestellten einen längeren Urlaub bekommen sollen und die Gehälter dazu, so ist das schlecht. Das habe ich nicht getan, meine Herren müssen ohne Gehalt austreten. Er hat eine Stelle, weiß aber nicht, ob der ständig bleiben wird. Wenn ich ihm den Gehalt weiter gebe, wird er ein Gehalt beziehen und dann wiederkommen. Wenn er einen Gehalt vom Staat hat und keine Dienst leistet, muss der Gehalt eingestellt werden.

Grimm: Der Vorschlag ist nur für die Kommission bestimmt. Es handelt sich nur darum, dass wir einen großen Abbau erzielen können.

Mayr: Man wird auch den Pensionisten, die höhere Pensionen haben, die Bezüge streichen können.

Resch: Für die Dauer einer solchen Stellung müsste die Pension eingestellt werden. Damit bin ich einverstanden. Die angeschlossenen Institute aufzulassen, [...] Schulen, Waisenhaus in Hirtenberg. Wir hängen das den Organisationen an und geben ihnen nur eine Subvention. Durch dieses Institut ist der Staat gelöst und eigentlich geschieht gar nichts.

Pesta: Ich habe entnommen, dass speziell die Verkehrsangestellten genannt sind für eine Abgabe an Fremdstaaten. Das kann sich nur auf Rumänien beziehen. Sonst wird nicht viel zu machen sein. Die Rumänen brauchten gleichwertige Materialien. Da könnte ich einen

Zusammenhang haben mit der ersten Forderung.

Resch: Man kann schwer sagen, dass die Gehaltsregelung jetzt nicht vorgenommen werden kann.

einbringen, ebenso leitende Beamte für Werkstatt-Betriebe. Das Gros des Personals würde im Exekutivdienst gesucht werden und von dort kann ich keinen Mann hergeben, sondern ich muss Neuaufnahmen machen. Der Exekutivdienst verlangt [...] tauglich [...] Wenn sie untauglich werden, muss ich sie im Bürodienst unterbringen oder pensionieren. Aus dem Exekutivdienst kann ich niemanden nehmen, für den Amtsverkehr muss ich pensionierte [...] Führer organisieren. Bezüglich dieses Passus möchte ich Vorsicht empfehlen. Grimm: Der Abbau soll sich nur schrittweise vollziehen. Wenn eine Produktionshebung eintreten, wird eine Möglichkeit gegeben sein, dass die Beamten in andere Berufe abwendet, mit der Hebung von Industrie und Gewerbe werden die Beamten dort eine Unterkunft finden.

Breisky: Ich habe vor kurzem mit einem der größten Industriellen über die Schwierigkeit infolge der Gehaltserhöhung gesprochen. Er sagt, das Unglück des Staates sind die Lohnbewegungen der Privatangestellten. Bei den Werkstätigen eine Lohnbewegung [...] Der Werkpräsident muss bewältigen, um einen Streik zu verhindern, der mehr kostete als die Erhöhung. Ähnlich ist es in der Industrie. Wenn die Privatangestellten die Lohnerhöhung erreichen, dann kommt der Staat dran. Es wäre eine Kooperation des Staates und der große private Dienstgeber eintritt, dann könnte ge [...] werden. Mir kommt das sehr plausibel vor.

Mayr: Wir sollen uns von dem Gegenstand nicht so weit entfernen.

Pesta: Wegen Hinausschiebung von Gehaltsforderungen auf die nächsten Monate, so möchte ich nur wissen, ob eine Aktion für Mai gemeint ist. Ich halte es unmöglich die Forderung nach Wiederholung der März-Forderung, die für Mai schon gefordert wird, werde man für Juni und Juli nicht zurückweisen können. Man darf nicht sagen, es ist eine Gehaltserhöhung. Es ist eine einmalige Aktion. Es kostet 10 Milliarden, aber ich kann mich dem nicht entziehen.

Heinl: Sehr wichtig war zu wissen, wie wir wirklich mit unseren Finanzen ausschauen. Dazu müsste man einen Rechnungs-Abschluss sehen. Seit dem Umsturz haben wir keinen Rechnungs-Abschluss gesehen und in den

Finanzbeurteilungen, wie wir eigentlich stehen.
Grimm: Der Rechnungshof kann nichts dafür, weil der Rechnungsabschluss über die Zwischenperiode von 1919 noch nicht erstattet ist, weil die Sozialdemokraten die Rechnung noch nicht gelegt haben. Es könnten allerdings Beamte zur Erhebung hingeschickt werden. Aber das war der Grund, dass die Unterbehörden im Rückstand sind.

Joas: Man braucht nicht die Hoffnung aufzugeben, die Osterzuwendung nicht wiederholen zu müssen. Dann die Krone auf 1 ½ cm zu bringen, so bedeutet das ein Herabgehen von 60 auf 35 Kronen. Jede Firma muss noch Schleichhandel-Mehl kaufen, wenn sich das verbilligt, so wird die Verteilung der rationierten Lebensmittel reichlich auf Arme

//

Jede Besserung der Krone bessert die Lebensbedingung soweit, dass sie dadurch die Verteuerung der rationierten Artikel aufhebt.

Pesta: Die Zulage ist nicht so sehr in den Preisen begründet, sondern dadurch bedingt, dass alle anderen Angestellten der Privatindustrie, um das Doppelte mehr haben als die Staatsangestellten. Das ist unerträglich, weil die Leute nebeneinander sitzen. Der Staatsangestellte kann sich neben dem anderen Arbeiter gar nicht mehr be[...]. Es wird im Mai bestimmt wieder zur Osterzuwendung kommen müssen. Ich brauche es nicht in der Form einer Gehaltsregulierung zu machen, sondern wie März und April in Form einer einmaligen Zuwendung. Damit wäre auch der Finanzkommission des Völkerbundes die Sache in der Form zu geben, dass sie nicht glaubt, wir wollen dauernd das Budget belasten.

Grimm: Wir kommen aber doch zu demselben Erfolg. Ich habe nichts davon, wenn die Völkerbund-Kommission es glaubt, aber wir doch das Doppelte auf 65 Milliarden bringen. Wo soll ich die 10 Milliarden hernehmen?

Paltauf: Es soll nicht etwas aufgestellt werden, was man nicht halten kann. Wir stehen wieder vor der Tatsache, dass wir uns dann nicht werden helfen können.

Grimm: Wir haben ja doch ein Mittel, Schluss zu machen.

Paltauf: Wir sind in einer Lage, wo wir nachgeben müssen. Alle Wirkungen, die Joas für sich sieht, sehe ich nicht. Trotz der Besserung des Kronenkurses wird alles teurer. Eine

Joas: Kommt auf seine erste Anregung zurück. Wenn die Krone auf 150 steigt, dann wird der Weizenpreis auf 35 Kronen sinken gegenüber 60 Kronen von heute.

Grundsätzlich genehmigt, nur bezüglich Frage der Bezüge. [...] Erhöhung der Bezüge.

2) Einnahmen-Erhöhung.

3) Verminderung der Ausgaben.

Pesta: Man könnte bei den Eisenbahnern an eine Investitionstätigkeit anzahlen [...]

Heinl: Verwertung von [...] Der neue Entwurf.

Besserung der Krone wird sich erst nach Monaten bei uns merkbar machen.

Pesta: Wegen der Ämterauflösung muss ich sagen, ich habe die Werkstatt, die man vielleicht besser der Privatindustrie überlässt. Ich wäre dankbar, wenn der Kabinettsrat sich mit zur Frage befassen wollte. Es ist allerdings richtig, dass wir die Rechnung so stellen, dass die Produktion um die Hälfte billiger kommt. Es ist aber darin ein Trugschluss, weil die Werkstatt unsere anderen Bediensteten mit den Forderungen in die Höhe treiben. Wollte man dieser Frage näher kommen, so glaube ich, dass man im Personal [...] Erleichterung schaffen könnte. Auch politisch wäre es sehr wertvoll und für die Personalwirtschaft. Es würde sich eine Finanzgruppe finden, die gerne unsere Werkstatt übernehmen möchte. In Staats[...] stehe ich vor der Sache Gefahr, dass die Werkstatt arbeiterunfähig wird und geschlossen werden muss. Als Folge kann sich ein Übergriff auf den Verkehr ergeben, weil heute Nachmittag schon die Inspektoren und ein Teil der Rechnungsbeamten nicht mehr bereit erklären zu arbeiten, wenn nicht die christlichsoziale Arbeiterschaft wieder in den Dienst gelassen wird. Neben den Staats[...] ist wieder [...]statt, die werden den Verkehr behindern. Wenn das eintritt, werden die größte Schädigungen der Volkswirtschaft eintreten. Der Verkehr ist so gesteigert, dass ich keine Störung vertreten könnte.

Grimm: Ich glaube, [dass] wir es doch versuchen müssen. Wir werden es aufgrund der Beziehungen vielleicht nicht so hinausgeben können, denn das, was wir hinausgeben an den Völkerbund, muss auch gehalten werden. Diese Frage wird man besprechen müssen.

Paltauf: Irgendein Hintertürchen wird man offen halten müssen.

Grimm: Man könnte dem Völkerbund vielleicht sagen, dass keine Erhöhung der dauernden Bezüge eintreten soll.

Mayr: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, wäre die Sache bis auf die Frage der Bezüge grundsätzlich genehmigt. Man müsste eine Erhöhung der staatsmäßigen Bezüge ausschließen.

Grimm: Damit gebe ich meinen Standpunkt nicht auf, es gilt nur dem Völkerbund gegenüber. Einverstanden.

Grimm: Jetzt kommt das Hauptkapitel, die Erhöhung der Einnahmen. Das wird für die Sozialdemokraten schwer zu ertragen sein, wegen der Erhöhung der Industrieerinnahmen. Wir werden nur in die Lage kommen, alle Zölle der Goldparität zu nähern. Was ich vorlege, würde voraussichtlich eine Mehreinnahme von 1.500 Millionen bringen. Eine andere Frage ist, was die Heranziehung der Zolleinnahmen als Sicherstellung für die Kredite betrifft. Wir müssen für Zölle und Zölle auf Artikel, die nach der Verhandlung keiner Änderung unterliegen werden, in einen minimalen Zolltarif festlegen. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Sätze und Goldparität würden wir uns aus dem minimalen Zolltarif 40 Millionen Goldkronen errechnen. Der Teil der Zölle wäre für die Sicherstellung in Aussicht nehmen. Der andere Teil der Zölle bleibt für Vertragszölle frei.

Joas: Die Zuckersteuer ist erst ein ferneres Ziel. [115] //

Pesta: Ich bin dagegen, dass beim Gütertarif mit einer bestimmten Erhöhung gerechnet wird.

Joas: Es soll keine lineare Erhöhung eintreten. Es wurde festgestellt, dass bei [...] der Tarif 4 Prozent ausmacht, [...] 35 Prozent des Wertes.

Pesta: Wegen der Post- und Telegraphen-Gebühren muss ich mir vorbehalten, mit Sektionen VI und VII sprechen.

Hauois: Über die Mehreinnahmen aus den Staatsforsten wird sich keine Gewissheit gewinnen lassen, weil die Löhne fortwährend steigen. In einzelnen Ländern hoffen sie wesentlich Mehreinnahmen zu erzielen. 1.000 Millionen werden nicht zu erzielen sein.

Heinl: Teile der Staatsindustriewerke sind bereits ver[...], welche keinen Zuschuss mehr verlangen und sofort die Zinsen des Kapitals abwerfen. [...] haben in den abgesplitterten Teilen schon voriges Jahr 16 Millionen getragen. 50 Millionen werden die bereits vorbereiteten Teile wohl einbringen. Das müsste zum Ausdruck gebracht werden. Fischamend, Wörth und Teile von Blumau. Der Rest von [...] etwa 1/3 und Willerdorf in Passierung.

Pesta: Zum Kapitel Eisenbahn muss ich erwähnen, dass das Defizit bei unseren Einnahmen, die Transporteinnahmen, die für die Eisenbahn zu werten sind, verschwiegen. Es ist eine [...] von zwei Milliarden eingesetzt als Kursverlust.

Grimm: Beinahe 1/3 des Budgets macht den Kursverlust aus.

Pesta: Für die Zukunft könnte man das Bukett aufputzen, indem man auf eine Investitionstätigkeit hinweist, welche Hand in Hand eine wesentliche Einnahmensteigerung bringen könnte. Das Budget von rund 10 Milliarden geht wesentlich darauf zurück, dass wir den Verkehr wegen der Rückständigkeit nicht bewältigen können, weil durch den Friedensvertrag Schritte im Kreis gemacht wurden, die Neugestaltungen erfordern. Es ist [...]weise wegen der Kohle in Straßhof. Früher konnten Anstauungen über 300 Kilometer verteilt werden. Heute kommt alles nach Straßhof und ich kann nicht den Verkehrsmangel beheben. Es geht nicht um den Lokomotiv-Mangel. Wenn der Bahnhof voll ist, nützen auch zehn Lokomotiven nicht.

Heinl: Wenn mehr Lokomotiven da wären, könnte mehr herausgeführt werden.

Pesta: Ich kann nicht herausführen, wenn die Südbahn verstopft ist. Der Lokomotiv-Mangel ist noch nicht in Erscheinung getreten. Wir werden von den Tschechen Kohletransporten [...] werden und 80 Lokomotiven-Fahrten bekommen.

Heinl: Es sind vielleicht Kleinigkeiten. Wir haben zum Beispiel die Verwertung von Schönbrunn, die Verwertung der Neuen Burg. Die Neue Burg gehört dem Stadtverwaltungs-Fonds. Aus Schönbrunn ließe sich etwas herausholen. Was brauchen wir dort draußen eine Menagerie. Wenn wir eine groß angelegte [...] Form machen, so lässt sich viel machen. Ich bin daran, ein solches Projekt durchzuführen. Wir haben in Schönbrunn den ganzen zweiten Stock. Dort könnten Luxuswohnungen geschaffen werden. Schönbrunn trägt heute schon mit Zinsen und das ließe sich noch um zehn große Herrschafts-Wohnungen vermehren. Genau das ist bei der Burg. In der Burg ist interessant die [...]. Die sind vollkommen fertig, es ist dort eine großartige Küche [...], eine Zuckerbäckerei. Mit einem [...] wird dort eine hoch[...] Restauration hingebacht werden können. Wir müssen die Burg verwerten. Der Betrieb der Maschinen kostet 500.000 Kronen, ohne etwas zu tragen. Mit 100 Millionen Kronen lässt sich bis zum ersten Stock alles in Ordnung bringen. Daraus kann ich jährlich 2 bis 3

<p>Millionen Kronen erzielen. Anschließend an die alte Hofburg ist ein wunderschöner Saal, allerdings ohne Fußboden, der 3 bis 4 Millionen Kronen kostet. Für [...] Veranstaltungen könnte dieser Saal vermietet werden. Das sind kleine Details, die in jedem Ressort durchgearbeitet werden sollten.</p> <p><u>Mayr</u>: Wir können nur beiläufig zustimmen zu den Anträgen als Programm des Ministerrats.</p> <p><u>Grünberger</u>: Man müsste bei den Beratungen sehr aufpassen, dass nichts in die Zeitungen kommt.</p> <p><u>Mayr</u>: Vorläufig können wir den Gegenstand abschließen.</p>	
<p>5.</p> <p><u>Grimm</u>: Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Ausland. 4.a</p>	<p>5)</p> <p><u>Grimm</u>: Punkt 4)a)</p> <p>Angenommen.</p>
<p>6.</p> <p><u>Grimm</u>: Exekutionsführung gegen Ärar.</p> <p>//</p>	<p>6)</p> <p><u>Grimm</u>: Punkt 4)b)</p> <p>Angenommen.</p>
<p>III.</p> <p>7.</p> <p><u>Grimm</u>: Zuckerpreise.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich muss mich dagegen verwehren, dass die Zuckerproduktionskosten wieder erhöht werden. Die Lohnverhandlungen mit den Zuckerarbeitern sind auf der [...] gleichbleibenden Preise abgeschlossen. Die Zuckerstelle hat sich einmütig gegen die Differenzierung ausgesprochen.</p> <p><u>Grünberger</u>: Ich glaube, dass ich nicht das alte Lied zu singen brauche, dass ich im Prinzip feststelle, dass ich mich den Argumenten der Zuckererhöhung nicht anschließen kann. Ich bin aber nicht davon begeistert, ich muss aber einsehen, dass die Verhandlungen mit den Tschechen die Beibehaltung der alten Preise unmöglich macht. Die zuckerverarbeitende Industrie war heute bei mir und hat energisch protestiert, auch durch die Vertreter der Arbeiterschaft, dass durch die Gleichstellung des Endpreises für Konsum- und Industriezucker eine Differenzierung zu Ungunsten der Industrie eingetreten war.</p> <p><u>Joas</u>: Schon bei der letzten Zuckerpreis-Erhöhung ist eine Gleichstellung von Haushaltungs- und Industriezucker durchgeführt [worden]. Früher war eine große Spannung: Auch bei der [...] Preisfestsetzung ist die Gleichstellung in dem Sinn durchgeführt</p>	<p>7.</p> <p><u>Grimm</u>: Punkt 4)c)</p> <p><u>Heinl</u>: Keine Differenzierung in den Großhandelspreisen.</p> <p><u>Grünberger</u>: Die Gleichstellung von Konsum- und Industriezucker wird von den Industrien produzierenden Kreisen angefochten.</p>

worden, dass die Preise des Industriezuckers im Vergleich zum jetzigen Preis gleichgestellt wurden, und ich glaube, dass das gerechtfertigt ist, auch sozialpolitisch. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass man dem Konsumenten in Zuckerln billiger zur Verfügung stellt als für den Haushalt. Wenn die Gleichstellung so aufgefasst wird, dass der Zucker ab Zuckerstelle zu gleichen Preisen verab[...] würde, dann bekäme ihn der Zuckerbäcker billiger als der Haushalt. Die Zucker arbeitende Industrie bekommt eine Einstufung der Zuweisung, das bedeutet eine bedeutende Herabsetzung der Regie. Durch die Zollzuschläge wird unsere Zuckerindustrie ein sehr bedeutendes Geschütz. Die Verhundertfachung des Zuschlags bedeutet einen Zollschutz von 120 Kronen pro Kilogramm [...]. Daher kann von einer Gefährdung der landwirtschaftlichen Industrie keine Rede sein. Es handelt sich um eine Differenz, dadurch, dass für den Haushalt größere Handelszuschläge gegeben werden müssen. Industriezucker stellt sich daher gleich mit Haushaltszucker. Ein Preisunterschied von 11 Kronen kann bei den Preisen keine große Rolle spielen und die Erhöhung der Zuweisung auf 40 Prozent des normalen [...] eine so große Erachtung des Betriebs, dass die geringe Differenz keine Rolle spielt. Ich bitte die Gleichstellung anzunehmen und bemerke, dass eine Änderung außerordentliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Heinl: Joas hat das Problem aufgezeigt vom Inlandskonsumenten. Die Zuckerindustrie ist angewiesen auf den Export. Wenn das eintritt, was beabsichtigt wird, sind wir in Ungarn mit der Schweiz nicht mehr konkurrenzfähig. Bei der schlechten Valuta heißt das schon sehr viel, wir müssen auch darauf Rücksicht nehmen, im Export konkurrenzfähig zu bleiben. Daher ist die Gleichstellung im Grundpreis gerechtfertigt. Im [...] wurde eine Differenz im Industrie- und Haushaltszucker [...]. Normal war der Großhändlerpreis für Zucker [...] immer billiger als für den Konsumenten. Ich glaube, wir sollten den Wünschen der Akandit-Erzeuger entgegenkommen und der Großhändlerpreis gleichstellt.

Grünberger: Ich bitte zu sagen, wonach das Verlangen der Akandit-Erzeuger geht.

Joas: Sie wollen 96, 108 und 116 Kronen ab

Joas: Die Zuckerindustrie bekommt eine Doppelung ihrer Zuweisung. Durch die Erhöhung der Zollzuschläge ist der Schutz der heimischen Industrie ein ganz bedeutender. Auch kann man den Leuten den Zucker für den Haushalt nicht teurer geben als den Zuckerbäckern für Bonbons und Schokoladen.

Heinl: Diese Auffassung ist aufgezeigt vom inländischen Konsum. Aber man muss auch von Exportstandpunkt ausrechnen. Wir sind dann in Ungarn nicht mehr exportfähig im Verhältnis zur Schweiz.

Zuckerstelle. Sie sollen bekommen 107, 119. Sie zahlen nur einen Zuschlag von 1 Krone, sodass der Großfabrikant ihn mit 108 Kronen bekommt gegenüber 116 im [...]. Für den Export können wir Refaktien geben, aber nur für den Export, für das Inland wäre es hinausgeworfenes Geld. Die Akandit haben direkt ausländischen Zucker für den Export bezogen, der erheblich teurer war als der Inlandszucker. Ich bitte diese Preisstellung, welche sich der Preiserstellung vom neuen anpasst, anzunehmen. Für Exportzwecke werden wir Refaktien zulassen. Ich glaube nicht, dass unsere Zuckerwaren-Industrie die Schweizer Konkurrenz in Ungarn zu fürchten braucht. Ungarn ist der Boden für Kommerzware und die verträgt der hohe Fracht nicht.

Mayr: Es wird böses Blut machen, wenn die Industrie den Zucker billiger bekommt als der Haushalt.

Joas: Der Händler bekommt ihn um 19 Kronen und gibt ihn weiter mit dem Zuschlag.

Grünberger: Der industrielle Zucker für den Haushalt wird 108 Kronen ab Zuckerstelle kosten. Der Industrielle muss aber 119 zahlen. Der Privatmann zahlt 128 und der letzte Bezieher des industriellen Zuckers zahlt allerdings auch 128 Kronen, aber die Fabrik zahlt ab Zuckerstelle nur 119 Kronen.

Joas: Die Fabrik ist gleichzustellen dem [...]. Das ist nicht zu rechtfertigen, dass man der [...] den Zucker in den Luxuswaren billiger gibt als den Haushalten.

Resch: Wir geben unseren inländischen Zucker dafür her, dass er exportieren kann, das können wir der [...] gegenüber nicht vertreten.

Joas: Die Zuckerwaren-Industrie hat wiederholt über eigenes Ersuchen für Export ausländischen Zucker viel teurer bezogen.

[116] //

Heinl: Die Zuckerkommission der Zuckerstelle hat einstimmig beschlossen, dass die Argumente [...] sind, dass auch die Konsumenten der Gleichstellung zustimmen.

Joas: Die Konsumentenvertreter müssen mit Vorsicht aufgenommen werden. Es ist nur aufgetreten, ohne dass eine stärkere Differenzierung Platz greift. Ich war der Meinung, dass wieder auf die angebliche Differenzierung gegriffen werden könne, um den Haushaltzucker weniger zu verteuern, das wurde aber abgelehnt. Ich weiß nicht, ob es so

Joas: Was Export anbelangt kann man ja Refaktien geben. Für den inländischen Konsum aber fehlt jede Berechnung.

erinnert wurde. Der Vorschlag ist entsprechend dem System der Preiserstellung vom [...].

Grünberger: In der Tschechei ist Industriezucker von 12 auf 10 und schließlich 8 Kronen herabgesetzt wurde [sic!]. Daher [...]

Konkurrenz. Lohnzahlung unmöglich, wenn der Preis differenziert wird.

Joas: Die tschechische Konkurrenz, selbst wenn 8 Kronen angenommen werden, so liegt in einem Zollschatz von 108 Kronen ein solcher Schutz, dass keine Konkurrenz aufkommen kann. Die Kommerzware kostet bei 96 und 88 Kronen, 140 Kronen. Wir haben eine Marge von 120 Kronen Schutz. Es kann keine Rede sein, dass unsere Akandit Industrie gefordert sein könnte; sie steht zu hoch. Bei den Zuckerbäckern kann nicht kontrolliert werden, was sie mit dem Zucker machen.

Heinl: Es wäre denkbar, dass in absehbarer Zeit, wenn nicht das Zuckermonopol eingeführt wird, wir zur geringen [...]schaft kommen. Dann könnte die Akandit Industrie sich den Zucker ab Fabrik im Großen besorgen. Der Antrag wird der Zuckerstelle zugeführt und da wird der Aufwand für die Zuckerstelle getragen.

Joas: Der Preis ist notwendig, als sie sich direkt beschaffen kann. Durch die Mischung mit Resten und österreichischen Zucker kann der Preis um 10 Kronen gedrückt werden. Schon die Mischung geht auf Kosten des Produktkonsums. Früher war der Zollschatz sehr mäßig, daher musste die Differenzierung fallen gelassen werden. Jetzt ist Zollschatz.

Mayr: Wir ertragen das nicht in der Öffentlichkeit, wenn der Industriezucker billiger ist als der Haushaltszucker.

Breisky: Ministerrat will Beschluss, dem Finanzministerium den Wunsch mitzugeben, dass für den Export mit Reaktien vorgegangen werde. Soll ins Protokoll kommen.

Heinl: Unter schwersten Protest muss ich mich mit der Refaktie begnügen.

Heinl: Mit schwerstem Protest und in der Annahme der Refaktien.
Angenommen.

8.

Grimm: Salzerzeugungsanlagen.

Nur grundsätzlich, die fallweise Beobachtung soll jeweils eingeholt werden.

Heinl: Mit der Sozialisierungs-Kommission ist keine Fühlung genommen. Vielleicht mit einem Referenten. Mir ist nichts bekannt. Ich werde

8)

<p>mich erkundigen.</p> <p><u>Mayr</u>: Es handelt sich um eine Vorgehenmigung.</p> <p><u>Grimm</u>: Der Proponent für diese beiden [...] ist der Magister Hummer. Wir übernehmen ihm gegenüber keine Verpflichtung, nur dass, wenn wir daran denken, ihm eine [...] einrichten, es ist alles vollständig und unverbindlich.</p> <p>Genehmigung erteilt unter der Bedingung, dass Heintl namens der Sozialisierungs-Kommission die Zustimmung gibt.</p>	<p><u>Grimm</u>: Punkt 4)d): Proponent ist Mag. Hummer.</p> <p>Genehmigt unter der Bedingung, dass Heintl Nachträgliches als Sozialisierungs-Kommission zustimmt.</p>
<p>9.</p> <p><u>Grünberger</u>: Die Konsumgenossenschaft der unabhängigen Partei (Kommunisten) die Gründe eine Konsumgenossenschaft, will 500 Tausend Kronen Subvention. Das Finanzministerium hat es an mich gewiesen. Ich habe mit der Polizeidirektion Einvernehmen gepflogen und einen merkwürdigen günstigen Bericht erhalten. Ich habe die Bedingung dafür in meinem [...] für die Konsum-Organisation, ich frage nur, ob das nicht eine politische Seite hat. Der Polizeipräsident spricht sich dafür aus. Die Leute machen einen guten Eindruck und sagen</p> <p><u>Mayr</u>: Trotz des günstigen Berichts der Polizei will ich dafür nochmals die Polizei zu fragen, ob es wirklich Kommunisten sind. Ich mache aufmerksam, dass Kommunisten und Bolschewiken jetzt ihren Hauptsitz nach Wien verlegen, aus [...] Gründe, weil sie billiger hier leben und weil sie aus Deutschland vertrieben wurden. Ich habe auch einen typischen Fall. Bronski hat das Recht, 5 Personen für seine Kanzlei mitzubringen, er braucht einen Sekretär, sagt er. Nun habe ich die Sache erhoben. Und es kommt zum Vorschein, dass dieser lange der ärgste Bolschewik aus Deutschland ist. Den sollten wir als Aggressor hier dulden. Sie wollen hier festen Boden fassen.</p> <p><u>Grünberger</u>: Ich werde mit Schober persönlich sprechen. Wenn er es als ungefährlich bezeichnet, dann würde ich es geben.</p> <p><u>Paltauf</u>: Wenn es Kommunisten sind, kann man ihnen auf keinen Fall etwas geben.</p> <p><u>Mayr</u>: Wenn wir das ohne weiters genehmigen, haben wir alle drei Parteien gegen uns. Ich würde es hinausziehen, auch wenn die Auskunft günstig [...].</p> <p><u>Heintl</u>: Die [...] Kaufleute haben Stellung genommen gegen die Kredite an die Konsumgenossenschaft. Ich habe vorgeschlagen,</p>	<p>9.)</p> <p><u>Grünberger</u>: Konsumgenossenschaft der unabhängigen Partei (Kom[unisten]) sind an das Finanzministerium um eine Subvention von 500.000 herangetreten.</p> <p>Ich habe mich mit der Polizeidirektion in Verbindung gesetzt und habe einen sehr günstigen Bericht erhalten.</p> <p>Ich frage nun, ob das nicht eine politische Seite hat. Es würde sich um 70.000 Kronen [...]</p> <p><u>Mayr</u>: Man sollte die Polizeidirektion noch einmal fragen.</p>

<p>kaufmännischen Organisationen einen großen Kredit zu gewähren. Das Finanzministerium hat das aber abgelehnt. Es handelt sich um die Übernahme einer Staats-Aktie von 1000 Kronen für ein Darlehen beim Zentralverband aufzulegendes Darlehen. Man müsste ihnen entgegenkommen, dass man die Aktie übernimmt.</p>	
<p>10. <u>Grünberger:</u> Die Sommergemeinschafts-Küchen, das sind jene, die sich für den Sommer in gewissen Sommerfrischen etablieren, haben eine Belieferung mit verbilligtem Mahl verlangt. Alle Küchen haben ein Plus an verbilligtem Mahl. Solche Sommerfrischen-Küchen haben das Recht, sich neu zu etablieren, wodurch sie Anspruch auf gewisse Rationen bekommen, sie verlangen aber das Plus der Wiener Küchen im Hinblick darauf, dass der Mittelstand gedeckt werden soll. Die Plusausgaben wären 1,327.000 Kronen. Es ist eine prinzipielle Frage. Ob man den Kreis der Personen, welche ein verbilligtes Mahl beziehen sollen, ausweiten soll. <u>Heinl:</u> Ich bin dagegen. Die Gemeinschaftsstelle der Küchenbetriebe hat einen solchen Gewinn, dass man auch die Zuwendungen an die Wiener Gemeinschaftsküchen abbauen sollte. Der Reingewinn ist einige Millionen, der den Küchen [...]. <u>Grünberger:</u> Andererseits kommen wir in eine unhaltbare Lage. Die Mitt[...] bekommt von uns ganz besondere Begünstigungen. Wir fassen das als Staatsbeamtenhilfe auf. Daneben sind die anderen Küchen. Die wissen das, und da kommt es fortwährend zu Streitereien über die Mahl-Zuwendungen. Man müsste klare Verhältnisse schaffen. <u>Heinl:</u> Es ist ein Unterschied zwischen Privatbeamten und Staatsbeamten in der Entlohnung. Die Staatsbeamten sind wirklich einer Unterstützung befähigt. Daher wäre eine Differenzierung gerechtfertigt. <u>Grimm:</u> Man muss den Mut haben, die Staatsbeamten herauszuheben.</p>	<p>10) <u>Grünberger:</u> Die Sommergemeinschaftsküchen haben eine Belieferung mit billigem Mahl verlangt. Die Ausgaben würden 1.327 Millionen betragen. <u>Heinl:</u> Wäre dagegen.</p>
<p>11. <u>Grünberger:</u> In diesen Tagen. Die viel umstrittene Nachzahlungs-Verordnung zum Getreidepreis, das ist jene Verordnung, die festlegt, dass den Landwirten für die abgelieferten Kontingent-Mengenpläne eine</p>	

<p>Vollab[...] [...] 5 Kronen in Jahr und für 4 Kronen Kunstdünger. Ich weiß nicht, ob die Sache politische Wirkung haben wird, aber es ist eine abgesprochene Sache. Es ist vereinbart.</p>	
<p>12. <u>Breisky</u>: Schober hat seit Umsturz weder honorifico noch in ulili eine Begünstigung erfahren. III. Rangklasse. Waldorf Titel und Personalzulage IV. einrechenbar.</p>	<p>11. <u>Breisky</u>: Schober hat seit dem Umsturz keinerlei Besserstellung erfahren. Einreihung in die III. Rangklasse. Seit 1./1. bereits die Bezüge. Hofrat Walldorf: Einreihung in die IV. Rangklasse und Titel Vizepräsidenten der Polizeidirektion. <u>Grimm</u>: Schober „Auf leitenden Posten“; Walldorf Vorstandszuschlag (Differenz der IV.) und Titel eines Vizepräsidenten. Angenommen.</p>
<p>13. <u>Heinl</u>: Residenz in Salzburg. <u>Mayr</u>: Kabinettsrat soll Antrag beitreten. Wir überlassen es ihm noch in [...] Verhandlungen mit Landesrat einzutreten.</p>	<p>12) <u>Heinl</u>: Punkt 5)a) Angenommen.</p>
<p>14. <u>Heinl</u>: Mittagspost. <u>Grimm</u>: Ist damit auch die Preisverbilligung verbunden? <u>Heinl</u>: Wie es bei der Mittagspost. <u>Grimm</u>: Ich weiß nicht, ob der Ministerrat sich dafür ausspricht, da es eine Neugründung ist. Wenn es keine ist, dann soll man auch kein Mehrquantum verbilligen. <u>Heinl</u>: Eine Neugründung haben wir immer abgelehnt, [...] auf der Basis der Umwandlung unter Spannung einer Erhöhung wäre es möglich. <u>Grimm</u>: Das Mehrquantum soll nicht verbilligt werden. Wir sollen doch die Zuschüsse abbauen. <u>Mayr</u>: Papier wird es. Für 3.000 [...] die Verbilligung, für die 4.000 der Normalpreis. Genehmigt. Mit dieser Änderung. [117] //</p>	<p>13) <u>Heinl</u>: Punkt 5)b) <u>Grimm</u>: Die 3.000 Kronen belassen, für die 4.000: Der Normalpreis (ohne Staatszuschuss).</p>
<p>15. <u>Breisky</u>: Landtagsbeschlüsse. 3a, 3b, 3c 16. <u>Breisky</u>: Tiroler Wahlen. 3d</p>	<p>14) <u>Breisky</u>: Punkt 3)a) – d).</p>
<p>17. <u>Breisky</u>: Remunerationen für Lehraufträge. Genehmigt.</p>	<p>15) <u>Breisky</u>: Lehraufträge und Remunerationen. Angenommen.</p>

<p>18. <u>Resch</u>: Liquidierung der Sozialversicherung. 6. Genehmigt.</p>	<p>16) <u>Resch</u>: Punkt 6.) Kretschmer vorgeschlagen. Angenommen.</p>
<p>19. <u>Heinl</u>: Lederwerke. 1b Genehmigt.</p>	<p>17) <u>Heinl</u>: Gemeinwirtschaftlicher Charakter an die Lederwerke. Angenommen.</p>
<p>20. <u>Mayr</u>: Restitutionen. 1a Genehmigt.</p>	<p>18) <u>Mayr</u>: Äußeres: Restitutionen. Angenommen.</p>
<p>21. <u>Mayr</u>: Wiener Zeitung. <u>Grimm</u>: Ich begrüße die Tendenz des Antrags aus fiskalischen Gründen. Um den fiskalischen Interessen Rechnung zu tragen, müsste grundsätzlich aufgestellt werden, dass, wenn die Druckereiarbeiter von der Staatsdruckerei übernommen werden sollen, sie auch nur jenes Personal übernimmt, welches sie dazu braucht. Der Rest müsste von der Staatsdruckerei Wiener Zeitung versorgt werden. <u>Horicky</u>: Die Staatsdruckerei ist heute überlastet; die Wiener Zeitung ist stellenweise nicht ausgenützt. <u>Breisky</u>: Die Argumente der Vereinigung haben viel für sich. Ich bin nicht frei von Bedenken. Wir haben zwei Anträge. Die Frage der Verlegung der Erscheinungszeit der Wiener Zeitung. Das halte ich für zweckmäßig, es verbilligen. Die Vereinigung der Druckerei hat zwei Seiten. Die Druckerei war früher ein wichtiges Instrument des Ministers [...]. Für die gewissen raschen internen Druckerarbeiten reicht die Staatsdruckerei nicht aus. Es ist fraglich, ob es zweckmäßig ist, dieses leistungsfähige Instrument aufzugeben. Der Grund liegt in der Organisation. Die Staatsdruckerei ist ein Großbetrieb mit bürokratischen Unternehmungen. Die Wiener Zeitung ist ein kleiner leicht [...] Betrieb. Es lässt sich rasch überblicken und disponieren. <u>Heinl</u>: Welchen Reingewinn hat die Staatsdruckerei? <u>Joas</u>: Es ist ein Überschuss da. <u>Breisky</u>: Auch halte ich es für gefährlich, die Druckerei aufzulassen. Der Gedanke, nur die Zeitung direkt bestehen zu lassen, ist einleuchtend, kommerziell ist er aber ein Irrtum. Solange wir keine Zeitungsdruckerei hatten, war das Geschäft passiv, erst die Kommerzdruckerei</p>	<p>19) <u>Mayr</u>: <u>Grimm</u>: Tendenz aus fiskalischen Gründen nur begrüßen. <u>Breisky</u>:</p>

hat den Betrieb aktiv gemacht. Die Zeitungsdruckerei [...] ist nicht zu halten.
Mayr: Muss der Ansicht Breisky beitreten, dass man es sehr überlegen muss. Der Antrag wegen Auflösung der „Abendpost“ und Änderung des Erscheinens war etwas anderes.
 //
 IV
Breisky: Für die Verlegung der Erscheinungszeit muss ich sein, ich kann auch nicht dagegen sein, dass mit dem Finanzministerium verhandelt wird über die Zusammenlegung der Betriebe. Ich wollte nur vor einem voreiligen Schritt warnen, aber die Verhandlungen einleiten kann man ja. Nur möchte ich auf die Gefahr hinweisen, die ein voreiliger Schritt hätte. Verhandlungen unter Vorbehalt ~~zwischen~~ weiterer Stellungnahmen des Ministerrates zum Ergebnis.
Mayr: Man soll verhandeln mit dem Finanzministerium. Wir können die Frage auch der Ersparungs-Kommission vorlegen. Die Frage muss gelöst werden. Auch wenn es nur eine kleine Ersparnis ist, sehe ich nicht ein, warum man die „Abendpost“ sofort aufgeben kann.
 Verhandlungen genehmigt.

½ 1 Uhr nachts.

½ 1 Uhr.

Über Aufforderung des Vorsitzenden führt Ministerialrat Dr. Horicky aus, dass die infolge der ~~sprunghaften~~ Steigerung der Personal-Lasten, der Papierpreis und die sonstigen Regien ~~stetig wachsenden~~ stet und sprunghaft wachsenden Ausgaben der „Wiener Zeitung“ die [...] Durchführung radikaler Sparmaßnahmen unabweisbar notwendig erscheinen lassen, zumal eine Bedingung dieses Mehraufwandes auf [...] Gebote durch ~~erhöhte~~ weitere Erhöhungen des Bezugspreises und der Einschaltgebühren nach den gemachten Erfahrungen in [...] nicht mehr gefunden werden kann. Als nun die Beamten der Wiener Zeitung kürzlich zur Hintanhaltung einer [...] Einkommensschmälerung gegenüber den im gleichen Dienstzweig tätigen Arbeiter Zeitung Zulagen jährlichen Schaden 34.000 Kronen neben den ihnen zur Verringerung der Spannung zwischen Beamtenbezug und Arbeiterlohn bereits zuerkannten Betriebszulagen jährlich 7.200 bis 9.600 Kronen forderten, hat ~~sich das Bundeskanzleramt~~ das Bundesministerium für Finanzen im Zuge der einschlägigen Verhandlungen auf die staatlich finanziellen außerordentlichen belangreichen Rückwirkungen derartiger Zugeständnisse auf die anderen Staatsbetriebe ~~mit~~ [...] ~~Arbeit~~ entscheidend aufmerksam gemacht und sich schließlich bereit erklärt, den tatsächlichen zu besonderen Mehrleistungen genötigten Angestellten der Wiener Zeitung, die Vergangenheit einmalig nach keinen Seiten hin präjudizierende Remuneration ~~zu gewähren zuzugestehen~~ unter der Bedingung zuzugestehen, dass für die Zukunft über die allgemein gültigen Verkürzungen setzen, nicht hinausgegangen und ~~gegenständliche Forderungen~~ ~~Forderungen~~ Änderungen im Betriebssystem entsprechende Ersparungen gemacht werde.
 <In werden.>
 Auch der Betriebsrat der Angestellten hätte eine Reihe von Bedenken gegen die beabsichtigten organisatorischen Maßnahmen vorgebracht, für sich aber grundsätzlich nicht dagegen

ausgesprochen, ~~vielmehr nur für sich [...]~~ und gleichfalls die Erstreckung der gestellten Frist bis 30. Juni laufenden Jahres in Vorschlag gebracht.

Das Bundeskanzleramt beabsichtigt nunmehr {

8 – ½ 2

½ 2 – 8

Tomschik: 1) Die Maschinen werden jetzt von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachts ausgenützt. Wie stellt sich die volle Benützung der Maschinen in der Zukunft? Es fragt sich, ob die volle Benützung der Maschinen von 7 Früh bis 8 Uhr Abend erzielen lassen? Frage dann trotzdem Schichtzulage und eventuell auch Nachtzulage.

[...]:

1) Vor [...] bis Donnerstag. Sache doch nicht neu. Suggestieren? Enquete! Anwendungen zurück [...].

2) Deckung des Spielers. Wir sind überdeckt. Wir machen Ersparungen! Kuh, Futter. Man drosselt die Zeitung, wenn man sie Nachmittags erscheinen lässt. Nicht konkurrenzfähig. [...] von Nachrichten bis 1 Uhr. Die anderen Blätter werden es nicht zugeben, dass wir neueste Nachrichten bringen. Zu befürchten, dass Leserkreis abnehmen wird. Verspätungen in der Zustellung. Etwas anderes, wenn die großen Blätter auch Nachmittag erscheinen würden.

3) Ersparungen Tabakregie. Schlagwort: Ersparung. In der [...] würde 5 Mal soviel abschlagen. Inserate werden nicht gehalten. Gekawe: „Neues Wiener Tagblatt“. Wir haben nichts von den Informationsbüros.

Von Ertrag soll man sprechen, nicht von Ersparungen.

4) Ersparungen in der Administration des Blattes wäre möglich. 9 sind zu 75 Prozent in der Zeitung beschäftigt.

5) Ansehen der Zeitung wird leiden dadurch, dass es [...] Nachrichten bringen wird.

Pistori – 1.500 ?

Meder – 2.000 ?

Wilhelm – „

Kastner

Hartel

Arbeiterbetriebsrat:

Benkovits – Setzer

Stöckl – „

Decker – „

Angestelltenbetriebsrat:

Tomschik

Berg

Haag

- 24 Stunden zu spät

- Zusammenlegung

- Die Arbeiter müssen bezahlen

- spez. Arbeiter

[...] Con durch [...]

Amtsblatt -

Inf. –

Abon. Durchge[...] -

Bei Tagarbeit haben wir nicht soviel Schichten? Wir können jetzt das Personal beschäftigen.

873 Lohn

150 Dienstalters-Zuschlag

800 Teuerungszulage normal

1.823 Kronen: Darauf haben sie Einspruch ohne jede Schicht- und Nachtzulage.

Nun sind noch Vorauszahlungen gemacht worden (rund 24.000-25.000)

Nachdem die Nachtarbeiter [...] bis höchstens 2.100

- 2.200 Kronen und die Tagarbeiter und [...] 1.800

- 2.000 Kronen, ist die Entlohnung nach staatlichen Grundsätzen

Jetzt eine günstigere als [...].

Schichtdienste werden nur die an der Setzmaschine Tätigen

gewisse Leute machen. (50 Prozent) nach der Arbeitsordnung haben sie darauf [...]

Bezüglich der übrigen Arbeiter gelten die Arbeitsordnungs-Vorschriften. 25 Prozent allein

Vorausleistungen [...]

Die Geschichte heute mit der Dienstenteilung (Auch 7 Prozent Arbeiter [...])

Die Setzmaschinen werden durch die Schichtarbeit voll ausgenützt.

MRP Nr. 75 vom 26. April 1921

Beilage zu Punkt 3, [Bundesminister für Finanzen] Zl. 25.976/21, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung des Zollaufschlags und Einführung von zwei verschiedenen Zollaufschlägen

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Finanzen Zl. 33.035, Ministerratsvortrag (1 Seite): Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Ausland; Verordnung über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von Belgien, Italien und Griechenland befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Finanzen Zl. 33.949, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Gesetzesentwurf, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k.k.Aerar, k.u.k. Aerar, k.k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds; Bundesgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Finanzen Zl. 29.481, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Erhöhung der Zuckerpreise

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Finanzen Zl. 13.930, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Überführung entbehrllicher Salzerzeugungsanlagen in chemische Fabriken

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verwertung der Residenz in Salzburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Umwandlung der „Wiener Mittagspost“ in eine Spätabendblatt

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 123.613-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einführung der öffentlichen Kehrriechtabfuhr und die Einhebung einer Gemeindeabgabe hiefür im Gebiete der Stadt Krems a.d.Donau

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 123.615-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einhebung einer Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie einer Gebühr für Amtshandlungen der städtischen Amtsärzte in Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 121.997-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in mehreren Gemeinden und über die Einhebung von Beerdigungsgebühren in diesen Gemeinden

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 118.499/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. November 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für den Tiroler Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 2.998/I-Abt.1, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Erhöhung der Renumerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 5.101/21, Ministerratsvortrag (1 Seite): Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute

Beilage zu Punkt 15, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die „Wiener Lederwerke Gesellschaft m.b.H.“; Schreiben aus der Staatskommission für Sozialisierung vom 26. April 1921, betreffend 25 Exemplaren des Vortrages (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Äußeres Zl. 26.074/12Li, Ministerratsantrag (2 Seiten): Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrags von St. Germain. Protokoll, betreffend die Restitutionen; Schreiben der österreichischen Sektion der Reparationskommission vom 18. April 1921 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 17, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 Seiten): Wiener Zeitung, Organisationsfragen; Information vom 16. April 1921 (2 ½ Seiten)

G e h e i m e r A n h a n g

zum Ministerratsprotokoll Nr. 7 5 vom 26. April 1921.

Ueberreichung eines Finanzprogrammes über
die innere Sanierung des Bundeshaushaltes
an die Delegierten der Finanzkommission
des Völkerbundes.

Bundesminister Dr. G r i m m nimmt
Bezug auf das Begehren der Delegierten der
Finanzkommission des Völkerbundes um Ueber-
mittlung von Vorschlägen, welche Maßnahmen
die Regierung und die parlamentarischen Par-
teien auf finanzpolitischem Gebiete zur Sa-
nierung des Bundeshaushaltes außerhalb des
Rahmens der ausländischen Kredithilfe zu
treffen gedenken. Redner verliest sodann
zunächst den ersten Abschnitt des diesem
Protokoll angeschlossenen Programmes, der
sich mit dem Abbau der Lebensmittelzuschüs-
se beschäftigt.

Bundesminister Dr. G r ü n b e r g e r
ersucht, den Verhandlungen mit den parla-
mentarischen Parteien, soweit sie sich auf
das Gebiet der Lebensmittelfürsorge erstrek-
ken zugezogen zu werden und nimmt in Aus-
sicht, bei dieser Gelegenheit den Parteien
auch den Plan der Ausgabe von kartenfreiem
Mehl vorzulegen.

Bundesminister H e i n l anerkennt
die Notwendigkeit, auf den Ausbau der Le-
bensmittelzuschüsse hinzuwirken. Der Abbau
bedinge jedoch die Umlegung der höheren Le-
bensmittelpreise auf die Löhne und äußere



./.
8

damit Rückwirkungen auf die gesamte Produktion, die der sorgfältigsten Erwägung bedürfen. Redner habe die Anlegung einer vergleichweisen Zusammenstellung der Lohnsätze der wichtigsten Branchen in den verschiedenen Staaten angeordnet, um einen Ueberblick zu gewinnen, wie hoch mit den Löhnen noch gegangen werden könne, ohne die Konkurrenzfähigkeit im Absatze zu verlieren. Diese Zusammenstellung zeige nun, daß beispielsweise im Kohlenbergbau keine weiteren Lohnerhöhungen mehr möglich seien, weil schon bei den heutigen Löhnen in Steiermark die tschechische Braunkohle trotz des hohen Kurses der tschechischen Krone und der Frachtkosten billiger zu stehen kommen als die Kohle der Graz Köflacher Bergbaugesellschaft. Es werde daher, um die Bergbaue nicht zugrunde gehen zu lassen notwendig sein, die inländische Kohlenförderung dem freien Handel zu überlassen. Aehnlich erreichen auch in verschiedenen Industriezweigen die heutigen Löhne bereits die Weltparität. Allerdings werde Oesterreich auch bei der größten Vorsicht die Absatzkrise, die andere Staaten jetzt durchmachen, nicht erspart bleiben, weil sie der einzige Weg sei, zu einem dauernden Preisabbau zu gelangen. Für die Zeit der Krise werde der Staat helfend eingreifen müssen und dazu sei es notwendig, schon jetzt den Zusammenhang mit der Industrie herzustellen.

Sektionschef Dr. J o a s bemerkt, daß

der Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse eine Besserung des Kronenkurses erwarten lasse, die wieder eine Verbilligung der Artikel des freien Handels zur Folge haben werde. Die Verbilligung der Industrieartikel durch die Besserung der Valuta werde die Lebensmittelteuerung zum großen Teil wieder ausgleichen, sodaß es nicht notwendig sein werde, den ganzen Preisaufschlag auf die Löhne umzulegen.

Bundesminister Dr. Grimm meint, daß den Fixangestellten eine Bezugsbesserung im Ausmaße der Erhöhung der Lebensmittelpreise wohl nicht vorenthalten werden können.

Bundesminister H a u e i s verweist darauf, daß die Erhöhung der Lebensmittelpreise auch die kleinen Landwirte schwer treffe. Diese decken ihren Mehlbedarf nur zum kleinsten Teil aus der eigenen Wirtschaft, das Fehlende müssen sie dazu kaufen. Es gehe aber nun nicht an, den Landwirten den Lebensmitteleinkauf zu verteuern und sie gleichzeitig bei der Verwertung ihrer eigenen Erzeugung, wie Milch und Fleisch, durch Höchstpreise zu verkürzen. ^{Mit} der Hinaufsetzung der Lebensmittelpreise müßte die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung landwirtschaftlicher Produkte daher Hand in Hand gehen, sonst könnten die Landwirte die Steigerung ihrer Regiekosten nicht ertragen.



Der V o r s i t z e n d e stellt fest, daß gegen den ersten Teil der Vorschläge des Bundesministers für Finanzen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben worden seien, und erklärt ihn daher als genehmigt.

Uebergehend zum zweiten Teil des Programmes bemerkt Bundesminister Dr. G r i m m, daß sich auf Grund der jetzigen Auslagen der Abgang mit 1. Juli d. J. schon auf 55 Milliarden Kronen belaufe. Eine Wiederholung der Osterzuwendungen an die Eisenbahnbediensteten im Monate Mai würde das Defizit um weitere 10 Milliarden erhöhen. Unter dem Eindrucke dieser Ziffern seien die folgenden Vorschläge über die Eindämmung der Personalausgaben zu verstehen.

Bundesminister H e i n l meint, daß der zweite Teil in engeren Zusammenhang mit dem ersten Teil gebracht werden müßte. Die Verteuerung der Lebensmittel werde den Staatsangestellten in den Bezügen zweifellos ersetzt werden müssen.

Bundesminister Dr. G r i m m erwidert, daß nicht daran gedacht werde, die Lebensmittelzuschüsse sofort und auf einmal abzubauen. Das vorgetragene Programm zielt nur darauf ab, für die Zeit bis zur Erlangung der Kredite Bezugsaufbesserungen zu vermeiden. Durch die bevorstehende Einführung der Besoldungsordnung sei ohnedies eine Evolution der Gehalte im Gange, sodaß die Verteuerung einzelner Lebensmittel noch nicht

den Grund abgeben könne, eine Bezugserhöhung zu verlangen.

Bundesminister H e i n l verweist darauf, daß aus der früheren Zeit noch eine Reihe behördlicher Institutionen für Zwecke bestehen, deren Besorgung durch den Staat unter den alten Verhältnissen gerechtfertigt war, die jetzt aber für das verkleinerte Gebiet doch wohl den interessierten Kreisen selbst überlassen werden sollten. Dazu gehöre beziehungsweise das Gewerbeförderungsamt; dieses verursache jetzt dem Bunde große Kosten, könnte sich aber bei kaufmännischer Führung aus den eigenen Einnahmen erhalten. Redner würde empfehlen, in allen Ressorts nach dem Bestande von Einrichtungen dieser Art Umschau halten zu lassen. Ihre Uebergabe in nichtstaatlichen Betrieb wäre eine so große finanzielle Entlastung, daß der Bund selbst dann noch immer Vorteile hätte, wenn den Organisationen die jetzt von solchen Amtsstellen benützten Gebäude und Einrichtungen zur Verfügung gestellt würden und sie daheben noch laufende Subventionen bekämen.

Bundesminister Dr. G r i m m erinnert an sein an alle Ressorts gerichtetes Schreiben, worin um Vorschläge über die Aemtervereinfachung ersucht werde. Unter den Aemtern, die für den Abbau in Frage kommen, wäre insbesondere das Patentamt anzuführen.



10

Bundesminister H e i n l erwidert,
 daß das Patentamt wohl bestehen bleiben
 müsse und nach der Erhöhung der Patentge-
 bühren die Kosten aus den eigenen Einnah-
 men decken werde. Dafür wäre beispielsweise
 die Zusammenlegung der verschiedenen
 graphischen Betriebe, Militärgeographi-
 sches Institut, Wiener Zeitung und Staats-
 druckerei in Erwägung zu ziehen.

Bundesminister Dr. G r ü n b e r g e r
 vertritt den Standpunkt, daß den Beamten
 im Falle einer namhaften Erhöhung der Le-
 bensmittelpreise die entsprechende Bezugs-
 aufbesserung nicht verweigert werden könnte.

Bundesminister Fr. R e e c h schließt
 sich den Ausführungen des Vorredners an.
 Der sprechende Minister macht dabei auf-
 merksam, daß wesentliche Ersparnisse er-
 zielt werden könnten, wenn damit gebrochen
 würde, den Beamten unter Fortgenuß staat-
 licher Bezüge den Uebertritt in Privatdien-
 ste zu ermöglichen.

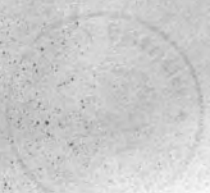
Bundesminister Dr. P e s t a äußert
 Zweifel, ob es möglich sein werde, die be-
 reits angemeldete Forderung der Verkehrs-
 angestellten nach Wiederholung der Oster-
 zuwendung im Monate Mai und in der Folge
 auch in den Monaten Juni und Juli abzuweh-
 ren, zumal die Tatsache vorliege, daß eine
 Reihe von Kategorien der Bundesangestellten
 infolge der seit Einführung der Besoldungs-
 ordnung der Eisenbahnbediensteten mitge-

machten Beförderungen günstiger gestellt
 sei als die Eisenbahnbediensteten. Zu dem
 Vorschlage der Ueberleitung von Verkehrsan-
 gestellten in den Dienst der Nachfolgestaa-
 ten müsse bemerkt werden, daß ein Ueber-
 schuß nur an leitenden Beamten gegeben ge-
 geben sei, für den Exekutivdienst dagegen
 Kräfte fehlen. Der betreffende Punkt müßte
 daher eine sehr vorsichtige Fassung erhal-
 ten.

Bundesminister Dr. G r i m m bemerkt,
 daß sich der Abbau nur schrittweise voll-
 ziehen solle. Die aus der Besserung der Va-
 luta zu erhoffende Hebung der Produktion im
 Inlande werde vielleicht die Möglichkeit
 bieten, daß Beamte in größerer Zahl in Han-
 del und Industrie Unterkommen finden.

Sektionschef Dr. J o a s erwartet aus
 der Besserung des Kronenkurses eine solche
 Verbilligung aller Lebensbedingungen, daß
 es dennoch möglich sein dürfte, ^{ohne} eine Wieder-
 holung der Osterzuwendung an die Verkehrs-
 angestellten auszukommen.

Bundesminister Dr. P e s t a verweist
 gegenüber dieser Argumentation darauf, daß
 die Bezüge der Eisenbahnbediensteten um
 die Hälfte niedriger seien als die Löhne in
 der Privatindustrie. Die Unhaltbarkeit ei-
 nes derartigen Misverhältnisses in der Ent-
 lohnung bedürfe keines Beweises. Der spre-
 chende Minister wolle nicht einer dauern-
 den Bezugsregelung das Wort reden. Aber



M

auch die Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes werden sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß wenigstens eine einmalige Notstandsaktion unvermeidlich sei, aus der keine dauernde Mehrbelastung des Budgets erwachsen soll. Redner sei der festen Ueberzeugung, daß die Regierung unter dem Drucke der Verhältnisse der Forderung doch werde nachgeben müssen.

Bundesminister Dr. P a l t a u f vermag die Erwartungen des Sektionschefs Dr. J o a s nicht zu teilen. Obwohl sich der Kronenkurs von seinem Tiefstand bereits seit geraumer Zeit erholt habe, schreite die Teuerung noch immer weiter vor. Die Stabilisierung der Krone könnte sich seiner Meinung nach in den Preisen besten Falles erst nach Ablauf von Monaten bemerkbar machen.

Bundesminister Dr. P e s t a berührt im Zusammenhange mit der Frage der Ueberleitung staatlicher Einrichtungen in Privatbetriebe die Möglichkeit einer Auflassung der Eisenbahnwerkstätten als staatliche Betriebe. Derzeit seien die Rechnungen der Eisenbahnwerkstätten allerdings so erstellt, daß sie um die Hälfte billiger arbeiten als Privateinrichtungen. Die Werkstätten seien aber immer der Ausgangspunkt der Lohnforderungen des übrigen Personals und es wäre von diesem Standpunkt aus eine Erleichterung nicht nur für das Personalbudget sondern in politischer Beziehung überhaupt, wenn der Bund von

diesen Betrieben entlastet werden könnte.

Bundesminister Dr. G r i m m erwidert bezüglich der Wiederholung der Osterzuwendung, daß er die Belastung des Budgets mit weiteren 10 Milliarden nicht verantworten könnte. Da jedoch die Zusicherungen, die dem Völkerbund in dem Finanzprogramm gemacht werden, auch wirklich eingehalten werden müssen, sei er bereit, darin die Fassung zu wählen, daß keine dauernden Bezugserhöhungen mehr gewährt werden sollen. Damit gebe er aber seinen Widerstand gegen selbst nur einmalige Zuwendungen nicht auf, sondern wolle nur dem Völkerbund gegenüber eine gewisse Bewegungsfreiheit offenhalten.

Der V o r s i t z e n d e faßt das Ergebnis der Debatte dahin zusammen, daß der Ministerrat dem zweiten Teil des Finanzprogrammes mit der von Bundesminister Dr. G r i m m eben angedeuteten Abänderung zustimme.

Bundesminister Dr. G r i m m leitet die Besprechung des dritten Teiles des Finanzprogrammes über die Erhöhung der Einnahmen mit der Bemerkung ein, daß die Verschärfung der Steuerbelastung nur allmählich vor sich gehen solle und von der Bevölkerung im Hinblick auf die aus der Sanierungsaktion zu erhoffenden Erleichterungen der allgemeinen Lebensbedingungen auch werde ertragen werden können.

Bundesminister Dr. P e s t a erklärt,



./.
12

seine Stellungnahme zur Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren von dem Ergebnis einer Untersuchung der Sektionen VI und VII über die in dieser Hinsicht noch bestehenden Möglichkeiten vorbehalten zu müssen.

Was die Erhöhung der Eisenbahntarife anlangt, so dürfen die Gütertarife einer linearen Steigerung nicht mehr unterworfen werden.

Zu dem Defizit der Bundesbahnen sei zu bemerken, daß unter den Passiven 2 Milliarden auf Kursverluste entfallen und auf der Einnahmenseite der Ertrag der Verkehrssteuern den Eisenbahnen nicht gutgeschrieben werden. Der darnach verbleibende Abgang erkläre sich zum großen Teile daraus, daß die Bahnen mangels der Möglichkeit entsprechender Investitionen und wegen der unnatürlichen Zerreißung des Netzes durch den Staatsvertrag von St. Germain den Verkehr nicht zu bewältigen vermögen. Es wäre wertvoll, den Völkerbund auf diese Momente besonders hinzuweisen.

Bundesminister H a u e i s gibt die Möglichkeit von Mehreinnahmen aus den Staatsforsten zu, bezweifelt es aber, ob sie sich auf den Betrag von 1.000 Mill. Kronen werden bringen lassen.

Bundesminister Dr. G r i m m entgegnet, daß diese Ziffer nur gegriffen sei.

Bundesminister H e i n l bemerkt zum Punkt „Staatliche Industrierwerke“, daß ein Teil der Anlagen, so Fischament, Wörth und

Teile von Blumau bereits verwertet sei und keinen staatlichen Zuschuß mehr verlangen, ja sogar die Verzinsung des Anlagekapitals abwerfen. Ein Betrag von 50 Mill. Kronen könnte in dem Programm ohneweiters als Einnahmen aus den staatlichen Industriewerken eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang macht Redner darauf aufmerksam, daß sich noch aus anderen, als den im Finanzprogramm angegebenen Quellen Erträge erzielen ließen. Eine dieser Quellen wäre z. B. die Ausnützung des Schlosses und Parkes von Schönbrunn und der neuen Hofburg. Ebenso werde es auch in den anderen Ressorts derartige Möglichkeiten geben. Der Bundesminister für Finanzen möge daher in Erwägung ziehen, ob in dem Finanzprogramm nicht auch solcher Einnahmen gedacht werden könnte.

Der V o r s i t z e n d e verkündet als Ergebnis der Beratung, daß der Minister rat das vom Bundesminister für Finanzen vortragene Finanzprogramm vorläufig als Unterlage für die Verhandlungen mit den Parteien genehmige. Diesen Verhandlungen wird, soweit dabei die Lebensmittelvorsorge in Betracht komme, auch Bundesminister Dr. G r ü n b e r g e r beizuziehen sein.



Entwurf eines Finanzplanes.

I. Aufhebung der staatlichen Subventionen für Lebensmittel.


Bei einem Kurse von 100 Kronen = 1 Schweizerfrank betragen gegenwärtig die staatlichen Subventionen für Volksernährung in einem Jahre 26.000 Mill.K. Hievon entfallen 19.100 Mill.K auf Mehl und Brot, 2.500 Mill.K auf Fleisch, 3.700 Mill.K auf Fett und 720 Mill.K auf Milch. Diese staatlichen Zuschüsse wären im Laufe von 1 bis 1½ Jahren vollkommen zu beseitigen, so daß schließlich der österreichische Bürger grundsätzlich den Nahrungsbedarf ganz aus eigenem Einkommen bestreiten würde. Bisher konnte der Staat aus dem Sinken der Lebensmittelpreise auf dem Weltmarkte keinen Vorteil ziehen, weil die sinkenden Preise stets wieder durch das Sinken der Krone ausgeglichen wurden. Tritt aber durch Intervention des Völkerbundes eine Stabilisierung der Krone ein, so wird auch der Staat aus der sinkenden Tendenz der Weltmarktpreise Vorteile ziehen. Bessert sich der Kronenkurs, so wird der Vorteil noch größer. Die Aufhebung der Lebensmittel-Subventionen kann sich umso rascher vollziehen, je rascher sich der Kronenkurs bessert. Schon jetzt sind Maßnahmen zur Minderung des Staatszuschusses eingeleitet: Durch Erhöhung des Preises für rationiertes Fett um 30 % wird der Staatszuschuß für Fett ab 1. Mai 1921 namhaft herabgesetzt. Die Einschränkung des Zuschusses zum Fleische wird vorbereitet. Durch Staffelung der Abgabepreise für Brot und Mehl und wenn möglich auch durch eine allgemeine Erhöhung des Mehlpreises soll der Staat bei Brot und Mehl entlastet werden. Aus sozialen Gründen kann aber die Aufhebung der Subventionierung nicht mit einem Schlage erfolgen. Es muß vorbehalten bleiben, je nach Marktlage und unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse die Subventionen in angemessenen Etappen einzustellen. Die vollständige Einstellung der Subventionen wäre bis Ende 1922 ins Auge zu fassen.

II. Personalausgaben.

Personalvermehrungen und Personalvermehrung bedingende Aemtervermehrungen wären nicht zuzulassen. Das vorhandene Personal wäre rationeller zu verteilen, so daß Bedürfnisse eines Verwaltungszweiges durch Versetzung aus anderen minder in Anspruch genommenen Verwaltungszweigen befriedigt würden. Der Personalabbau wäre dadurch zu erleichtern, daß Angestellte, die den Dienst zu verlassen bereit sind, auf eine Reihe von Jahren volle Bezüge eingeräumt erhalten, damit sie während dieser Zeit unbeeinflusst von Existenzsorgen den Versuch machen, sich anderen volkswirtschaftlich produktiven Berufen zuzuwenden. Diese Maßnahmen wirken aber nicht sofort, sie bilden vielmehr nur den Anlaß für künftige Verbesserungen. Augenblicklich müßte der fast täglich wachsende Personalaufwand dadurch gebremst werden, daß Erhöhungen der systemmäßigen Bezüge der Angestellten nicht zuzulassen wären. Dieser Beharrungszustand müßte solange beibehalten werden, bis der Völkerbund die in Aussicht genommene Kredithilfe erwirkt hätte. Diese Hilfsaktion darf nicht dadurch unmöglich werden, daß sich die Voraussetzungen der Hilfe noch im Stadium der Verhandlungen in einer dem Erfolge dieser Verhandlungen widerstreitigen Richtung verschieben. Tritt die Kredithilfe ein oder tritt wenigstens klar zu Tage, daß Hilfe in sicherer Aussicht steht, dann entfällt durch Besserung des Kronenkurses bei gleichbleibenden Nominalbezügen und sinkenden Preisen der Antriebe zu neuen Personalausgaben.

III. Erhöhung der Staatseinnahmen.

Das Staatsbudget verträgt noch sehr mannigfache Einnahmen-Erhöhungen. Als Grundsatz hätte zu gelten, daß sämtliche staatliche Einnahmen der Geldentwertung angepaßt werden. Darüber hinaus werden aber einige Staatseinnahmen den Bedürfnissen der erkrankten Staatswirtschaft entsprechend, sogar über das valutatorische Niveau hinaus erhöht werden müssen.



15

Im Einzelnen wäre folgender Plan denkbar:

1) Direkte Steuern.

Die direkten Steuern sind im Laufe der letzten Jahre so beträchtlich erhöht worden, daß im allgemeinen an eine weitere Erhöhung nicht gedacht werden kann. Der Veranlagungsapparat hat sich aber noch nicht vollkommen den neuen Gesetzen angepaßt. Eine intensivere Veranlagungstätigkeit dürfte bei der Einkommensteuer einen Mehrertrag von 1000 Mill.K ergeben. Auch kann ab 1923 an eine dauernde Vermögenssteuer gedacht werden, die bei einer die Spartätigkeit nicht allzusehr belastenden Höhe jährliche Einnahmen von etwa 500 Mill.K erwarten läßt.

2) Zölle.

Das geltende Zollgesetz sieht Goldzölle vor. Tatsächlich wurden aber bis vor wenigen Monaten die Nominalzölle des Tarifes in Papierkronen erhoben. Erst im Laufe des letzten Jahres wurden die Nominalzölle der Goldparität etappenweise angenähert. Würden alle Zölle der Goldparität entsprechend erhoben werden - dies geschieht derzeit nur für Kolonialwaren und gewisse Luxuswaren - so könnte mit einer Erhöhung der Zolleinnahmen um etwa 2000 Mill.K gerechnet werden.

3) Verbrauchssteuern.

Die Steuersätze der Verbrauchssteuern sind im Verhältnis zu den Preisen der von ihnen betroffenen Waren außerordentlich gegenüber der Vorkriegszeit zurückgeblieben. Es wäre möglich, dieses Verhältnis zwischen Preis und Steuer pro Einheit wieder herzustellen. Dieser Grundsatz läßt sich aber weder sofort noch gleichmäßig bei allen mit Verbrauchssteuern belegten Waren durchführen. Doch ließen sich durch entsprechende Steuererhöhungen nach einiger Zeit folgende Mehreinnahmen erzielen:

Brennweinsteuer	1000 Mill.K
Biersteuer	400 " "
Weinsteuer	1200 " "
Schaumweinsteuer	30 " "
	<hr/>
Summe:	2630 Mill.K

Hievon würde nach Ueberweisung eines Teiles an Länder und Gemeinden dem

Staate verbleiben:	2000 Mill.K
Zuckersteuer	1600 " "
Mineralölsteuer	400 " "
Zündmittelsteuer	70 " "
	<hr/>
Summe:	4070 Mill.K

4) Gebühren.

Der Bruttoertrag der Gebühren (Stempel, Verkehrssteuern, Registrarent, Gerichtstaxen) beträgt gegenwärtig ungefähr das 50fache der Vorkriegszeit. Die Regierung könnte durch entsprechenden Ausbau dieser Einnahmen den Ertrag auf das 100fache der Vorkriegszeit steigern. Die Gebührenerhöhungen lassen neue Staatseinnahmen von etwa 3000 Mill.K erwarten. Inbegriffen ist dabei die Warenumsatzsteuer mit einem Jahresertrage von etwa einer Milliarde K und die automatisch bei steigenden Tarifen steigenden Eisenbahn-Verkehrssteuern.

5) Tabak.

Die Verschleißpreise betragen derzeit rund das 30 bis 30fache der Vorkriegszeit. Das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen ergab in der Vorkriegszeit einen Unternehmer- und Monopolgewinn von etwa 66 Prozent, gegenwärtig beträgt diese Spannung nur etwa 30 Prozent. Durch Erhöhung der Verschleißpreise könnte die Spannung der Vorkriegszeit wieder hergestellt werden. Dazu wäre beim gegenwärtigen Kursstande der Krone eine durchschnittliche Erhöhung der Tabakpreise um etwa 100 Prozent notwendig. Wird ferner der gegenwärtig sehr gedrosselte Konsum



des Inlandes durch Steigerung der Produktion voll befriedigt und wird auch der Export verstärkt, so lassen diese Maßnahmen zusammen eine Erhöhung der Nettoeinnahmen um etwa 10.000 Millionen Kronen erwarten. Tarifierhöhungen in diesem Ausmaße wären aber nicht notwendig, wenn der Kurs der Krone steigen oder wenn die Rohstoffpreise sinken würden.

6) Salz.

Das Salzmonopol läßt sich durch Auflassung technisch zurückgebliebener Produktionsstätten und Konzentration in technisch gut ausgebildeten Betrieben ökonomischer verwalten. Daraus ist auch bei gleichbleibenden Salzpreisen eine Erhöhung des Reinertrages zu gewärtigen. Der Umstand, daß einige der neuen Staaten, die früher aus den alpenländischen Salinen versorgt wurden, unter Salzangel leiden, läßt eine Steigerung des Exportes erwarten. Dadurch wäre eine Erhöhung der Nettoerträge um etwa 200 Millionen Kronen möglich.

7) Staatsbahnen.

Die Staatsbahnen haben gegenwärtig ein Defizit von über 10.000 Millionen Kronen. Dabei sind ihre Tarife derart aufgebaut, daß die Personentarife das 10fache der Friedenspreise und die Frachttarife durchschnittlich das 120fache der Friedenstarife betragen. Möglich wäre die durchschnittliche Erhöhung der Personentarife auf das 20fache und der Frachttarife auf das 200fache. Dadurch lassen sich Mehreinnahmen von rund 6000 Millionen Kronen erzielen.

8) Post, Telegraph, Telephon.

Auch diese Betriebe sind schwer passiv. Die Tarifsätze betragen gegenüber den Friedenssätzen: bei der Post das 20fache, beim Telegraph das 33fache und beim Telephon das 15fache. Durch eine Erhöhung der gegenwärtigen Tarife auf das Doppelte, liessen sich Mehreinnahmen von rund 2.600 Millionen Kronen erzielen.

18

9) Staatsforste.

Der Betrieb der Staatsforste ist wenig rationell. Eine Oekonomisierung der Forste und Abänderung mancher dem Staate unvorteilhafter Abstockungsverträge liessen Mehreinnahmen bis 1000 Millionen Kronen erwarten.

10) Staatliche Industriewerke.

Der Staat mußte nach dem Zusammenbruche mehrere staatliche Industriewerke, die im Kriege militärischen Zwecken gewidmet waren, übernehmen. Trotz mannigfacher Versuche ist es bisher nicht durchwegs gelungen, zur Fortführung dieser Betriebe Formen zu finden, die dem Staate Einnahmen sichern. Sie sind zum Teile noch arg passiv. Gelänge es, sie ökonomischer und rationeller zu betreiben - die technischen Voraussetzungen sind fast überall gegeben, weil es sich um ganz neue Anlagen handelt - so würde zu mindestens ihr Defizit beseitigt und vielleicht sogar ein nicht unbedeutlicher Gewinn erreichbar sein. Ziffermässige Angaben sind unmöglich.

IV. Verminderung der Staatsausgaben.

Das Defizit kann nicht allein durch Vermehrung der Staatseinnahmen abgebaut werden, auch die Ausgaben müssen gemindert werden. Hierbei wäre von dem Gedanken auszugehen, daß ein verkleinerter Staat auch die Konzentration der Zentralleitungsausgaben gebietet. Ebenso muß eine verarmte Staatswirtschaft die Bestrebungen, dem Staate neue unwirtschaftliche Ausgaben zu übertragen, grundsätzlich bekämpfen. Zur Oekonomisierung der staatlichen Verwaltung gehört auch eine intensive Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft, wobei der Achtstundentag mindestens einer wirklichen achtstündigen Arbeitsleistung entsprechen muß. Die im Kriege notwendig gewesene Zentralisierung volkswirtschaftlicher Funktionen muß soweit nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, so rasch als möglich durch den freien Verkehr ersetzt werden. Es hat sich gezeigt, daß diese Zentralwirtschaften zum größten Teil unökonomisch arbeiten und fast

regelmässig zur Verschwendung öffentlicher Mittel führen. Anzustreben ist ferner die Aufhebung der mannigfachen noch aus der Kriegszeit stammenden Verkehrshemmungen. Sie wirken in doppelter Richtung schädlich; sie hemmen die volkswirtschaftliche Produktion, verursachen in Privatbetrieben Personalausgaben, die wieder auf den Konsum überwältigt werden; gleichzeitig aber bedingt das System der volkswirtschaftlichen Bevormundung auch staatlichen Personalaufwand. Die Rückkehr zu dem Prinzipie einer ökonomischen Wirtschaftsführung, die Ausgaben nur dann kennt, wenn sie durch Einnahmen voll gedeckt sind, muß der Leitsatz der Ausgabenpolitik bleiben.

V. Schlussfolgerungen.

Gemäß Abschnitt III könnten beim heutigen Kronenkurse von 100 K = 1 Schweizerfrank staatliche Mehreinnahmen von 30.000 Millionen Kronen erwartet werden. Durch Wegfall der staatlichen Subventionen für Lebensmittel (Abschnitt I) könnten Ersparungen von rund 26.000 Millionen Kronen eintreten. Demnach könnte das Defizit, allerdings erst voll wirksam vom Jahre 1923 angefangen, um rund 56.000 Millionen Kronen vermindert werden.

Für das Jahr 1922 kann nach den augenblicklich bekannten Verhältnissen gerechnet werden mit

Staatsausgaben	100.000 Mill.K
Staatseinnahmen	<u>40.000 „ „</u>
Defizit	60.000 Mill.K

Dieses Defizit würde auf 69 Milliarden Kronen steigen, wenn den Staatsbediensteten Zulagen von rund 9 Milliarden Kronen zugestanden würden. Daher wären die vorgeschlagenen Maßnahmen in Verbindung mit gewissen Ersparungen in den Ausgaben (Abschnitt IV) geeignet, das Defizit zum größten Teile zu beseitigen. Allerdings müßte bis 1923 durch Kreditoperationen Vorsorge getroffen werden, weil alle diese Maßnahmen erst langsam zur vollen Wirkung kommen könnten.

Material der 75 M.R. Sitzung

24/4/21

~~Herrn Sektionsrat Dr. G r o ß~~



Plat. 3.)

Material der Ministerrats-Sitzung

vom

26. April 1921.



26/4. 21.

311

U
P. 3: 25976/21.
Betreff: Erhöhung des Zollaufschlages und Einführung von 2 verschiedenen Zollaufsschlägen.

Entsprechend der bisherigen Gepflogenheit, wonach der Zollaufschlag in kurzen Zeitintervallen behufs weiterer Angleichung an die Goldparität hinaufgesetzt wurde, beabsichtigt das Finanzministerium den nunmehrigen 80fachen Bankvalutazoll auf den 100fachen Nominalbetrag der Goldzölle zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung soll bis auf weiteres das Auslangen gefunden werden, so daß voraussichtlich mit dieser Erhöhung auf das 100fache abgeschlossen werden kann.

Gleichzeitig beabsichtigt das Finanzministerium die ^{25. D. 1920 D. D. 26} Verordnung vom Dezember d. d. vorigen Jahres, welche die Zollenrichtung für Kaffee und Tee, sowie für eine Reihe von Luxusartikeln obligatorisch in Gold oder in ausländischen Edelvaluten angeordnet hat wieder aufzuheben, dafür aber für diese Artikel, sowie für eine Reihe von weiteren Luxusartikeln und Finanzzollartikel einen Zollaufschlag einzuführen, welcher der Goldparität so ziemlich entspricht, nämlich den 130fachen Zollbetrag für die Bankvalutazahlung.

Die sogenannte Edelvalutaverordnung war nicht nur in der Publizistik und in den Händlerkreisen starken Angriffen ausgesetzt, es wurde bekanntlich vor einiger Zeit im Finanzausschusse auch ein Antrag des Abgeordneten Partik und Genossen angenommen, welcher die Aufhebung dieser Verordnung verlangt. Es ist nicht zu verkennen, daß für den Kaufmann aus dieser Verordnung die Unannehm-



25

lichkeit resultierte, auch bei der Zollentrichtung von den Kursschwankungen der ausländischen Valuten abhängig zu sein, was seine Kalkulation erschwerte; immerhin lag auch eine gewisse Anomalie darin, für gewisse Waren die Zollzahlung in unserer eigenen Landeswährung auszuschließen, dagegen aber ausländische Währungen obligatorisch - neben Gold - zur Zahlung vorzuschreiben. Das Finanzministerium erachtet es daher als angemessen dem Antrag Partikk Rechnung zu tragen, wodurch eine Verhandlung in plenum des Nationalrates überflüssig wird.

Was den nunmehr geplanten Vorgang, ausser dem normalen Zollaufschlage für gewisse Artikel einen eigenen höheren Zollaufschlag einzuführen, also neben den 100fachen Zoll auch einen 130fachen Zoll zu stellen, anbelangt, so bedeutet dieser umso weniger etwas ausserordentliches, als auch andere Staaten, wie die Tschechoslovakei, Ungarn und Italien für verschiedene Artikel verschiedene Zollaufschläge eingeführt haben.

Die vom Tarife vorgesehene Maximalbelastung, welche in Goldzollbeträgen ausgedrückt ist, wird selbstverständlich in keiner Weise überschritten, da auch die 130fache Belastung in Bankvaluta die Goldparität noch nicht vollständig erreicht. Jedenfalls aber bleibt jedermann das gesetzliche Recht gewahrt, den einfachen tarifmässigen Zoll effektiv in Gold zu entrichten, von welchem Rechte selbstverständlich dann Gebrauch gemacht wird, wenn bei den Schwankungen der Valutenkurse der 130fache Papierkronenbetrag tatsächlich einmal über die Goldparität hinausgehen sollte.

Das Finanzministerium sieht sich zu den beiden Massnahmen in der Erwägung genötigt, daß angesichts der trost-



lozen Finanzlage unseres Staates alle sich bietenden Einnahmequellen nach Tunlichkeit ausgeschöpft werden müssen, wenn sich die Regierung nicht dem Vorwurfe aussetzen will, daß sie den gebieterischen Anforderungen der heutigen Verhältnisse nicht Rechnung getragen habe.

Ein solcher Weg muß umso mehr jetzt eingeschlagen werden, als eine Hilfe durch eine ausgiebige Auslandsanleihe nur dann gewährt werden kann, wenn die Regierung die ihr selbst zur Verfügung stehenden Hilfsquellen in energischer Weise zur Deckung des staatlichen Defizits heranzieht.



147
(Part. 5.)

33.035.

Für den Ministerrat.

Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Auslande.

Belgien, Italien und Griechenland haben die in lit.e) des Artikels 248 des Staatsvertrages von St.Germain vorgesehene Erklärung abgegeben, wonach sie sich dem in diesem Artikel vorgesehenen Abrechnungsverfahren anschließen. Um es dem österreichischen Abrechnungsamte zu ermöglichen, die in den Gebieten dieser Staaten gelegenen österreichischen Güter, Rechte und Interessen für die Abtragung der österreichischen Vorkriegsschulden zu verwenden, beziehungsweise die Gutschriften für den Erlös derselben zu erzielen, ist eine Aufrufung dieser Güter, Rechte und Interessen notwendig. Diese Aufrufung geschieht durch die gegenständliche Verordnung in der gleichen Weise, wie der Aufruf der in Frankreich und Großbritannien befindlichen Aktiven durch die Völlzugsanweisung vom 9. September 1920, St.G.Bl. Nr.427 erfolgt ist.

Ich beantrage, mich zu ermächtigen, die Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses sofort zu erlassen.



Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom April 1921 über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von Belgien, Italien und Griechenland befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von Belgien, Italien und Griechenland befindlichen Aktiven (Güter, Rechte und Interessen) österreichischer Staatsangehöriger und inländischer juristischer Personen und Gesellschaften sind bei dem Abrechnungsamt in Wien (I., Stubenring 8) anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist vom Eigentümer (Berechtigten) oder dessen Vertreter zu erstatten.

(3) Im Falle der Verwahrung von Wertpapieren (einschließlich Wechsel, Schecks und Anweisungen) im offenen Depot einer inländischen Depotstelle kann die Anmeldung durch diese über Auftrag des Eigentümers (Berechtigten) oder seines Vertreters erfolgen. Das Gleiche gilt für Barguthaben, die durch Vermittlung einer solchen Depotstelle unterhalten werden.

(4) Maßgebend für die Anmeldung der Aktiven ist für Italien und Griechenland der Stand vom 16. Juli 1920, für Belgien der Stand vom 24. Juli 1920.

(5) Allfällige Zinsen von Forderungen, die unter Artikel 248 des Staatsvertrages vom St. Germain fallen, sind, soweit es sich um vor dem Kriege fällig gewordene Forderungen handelt, nur bis zum Tage des Kriegsbeginns zu berechnen. Als Tag des Kriegsbeginns gilt gegenüber Belgien der 22. August 1914, gegenüber Italien der 23. Mai 1915 und gegenüber Griechenland der 30. Juni 1917.

(6) Aktiven in den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind nicht anzumelden.

(7) Aktiven, die der Berechtigte oder sein österreichischer Rechtsvorgänger gegenüber belgischen Gebieten nach dem 26. April 1919, gegenüber italienischen Gebieten nach dem 10. September 1919 erworben hat, unterliegen nicht der Anmeldepflicht.

§ 2.

Die Anmeldungen sind bis zum 15. Mai 1921 zu erstatten.

§ 3.

Die Anmeldung hat in vierfacher Ausfertigung unter Verwendung amtlicher Anmeldebogen zu erfolgen, die bei den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie gegen Ersatz der HerstellungsKosten zu beziehen sind. Die Anmeldebogen sind dem Abrechnungsamt mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag der Abgabe bei der Postanstalt.

§ 4.

Auf Verlangen des Abrechnungsamtes ist jedermann verpflichtet, binnen einer von dem Abrechnungsamt festzusetzenden Frist seine Anmeldung durch nähere Angaben zu ergänzen.

§ 5.

(1) (Anmeldungsbeitrag.) Das Abrechnungsamt wird für jede Anmeldung einen Regiebeitrag von eins vom Tausend des angemeldeten Betrages oder Wertes einheben. Mehrfache Ausfertigungen des Anmeldebogens sowie Einlageblätter zählen für die Berechnung des Anmeldebeitrages nicht mit.

(2) Der Anmeldebeitrag wird vom Abrechnungsamt berechnet und vorgeschrieben.

(3) Kann die Partei den Wert der Aktiven nicht mit Sicherheit ziffernmäßig angeben, so hat sie dies im Anmeldebogen zu bemerken. Die Bewertung erfolgt in solchen Fällen durch das Abrechnungsamt.

(4) Lautet der Betrag oder Wert auf eine fremde Währung, so ist der Anmeldebeitrag in dieser Währung vorzuschreiben. Die Zahlung kann entweder in dieser Währung oder in österreichischen Kronen zum Tageskurse der Zahlung geleistet werden.

(5) Wenn der Anmeldebeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt wird, so kann das Abrechnungsamt aussprechen, daß die Anmeldepflicht nicht als erfüllt gilt.

(6) (Einbringungsbeitrag.) Ein weiterer Regiebeitrag, in den der geleistete Anmeldebeitrag einzurechnen ist, wird eingehoben werden, wenn und soweit der Berechtigte seine Aktiven oder deren Wert wieder erhält oder sie für sich verwendet. Die Höhe dieses Regiebeitrages wird vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung bestimmt werden. Das Abrechnungsamt ist außerdem berechtigt, für besondere mit der Behandlung eines Falles verbundene Auslagen von der Partei Vergütung zu verlangen.



(7) Die Anmeldungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 6.

(1) Wenn die Anmeldepflicht nicht wahrheitsgemäß, fristgerecht und gehörig erfüllt wird, so kann ein Entschädigungsanspruch nach Artikel 249, lit. j, des Staatsvertrages von St. Germain bezüglich der nichtangemeldeten Vermögensschaften gegen den österreichischen Staat nicht geltend gemacht werden.

(2) Überdies werden wissentliche oder fahrlässige Übertretungen dieser Verordnung von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Anmeldungen, die freiwillig oder in Erfüllung einer ~~rechtlich~~ ^{Rechtspflicht} wo und wann immer bereits erstattet worden sind, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 31. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 439, oder auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 353, und der hiezu ergangenen Vollzugsanweisungen, entheben nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung im Sinne dieser Verordnung.

Grimm

33.035.

(Plat. 5.) — 4a)

Offenpost

Für den Ministerrat.

Anmeldung der Aktiven im ehemals feindlichen Auslande.

Belgien, Italien und Griechenland haben die in lit.e) des Artikels 24b des Staatsvertrages von St.Germain vorgesehene Erklärung abgegeben, wonach sie sich dem in diesem Artikel vorgesehenen Abrechnungsverfahren anschließen. Um es dem österreichischen Abrechnungsamte zu ermöglichen, die in den Gebieten dieser Staaten gelegenen österreichischen Güter, Rechte und Interessen für die Abtragung der österreichischen Vorkriegsschulden zu verwenden, beziehungsweise die Gutschriften für ^{deren} Erlös derselben zu erzielen, ist eine Aufrufung dieser Güter, Rechte und Interessen notwendig. Diese Aufrufung ^{sollte} geschieht durch die ^{dem Ministerium zur feindlichen Auslandsverwaltung} gegenständliche Verordnung in der gleichen Weise, ^{auszuführen} wie der ^{dem Hauptamt} Aufruf der in Frankreich und Großbritannien befindlichen Aktiven durch die Völlzugsanweisung vom 9. September 1920, St.G.Bl. Nr. 427 erfolgt ist. ^{ist}

Im Finanzministerium wurde für die Genehmigung des H. Rats
 Ich beantrage mich zu ermächtigen, die Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses ^{zu} sofort zu erlassen.

27



000

29

(Part. 6.)

118
Ad 6.) 46)

Bundesministerium für Finanzen.

33.949.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gesetzentwurf betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k.k.Aerar, k.u.k.Aerar, k.k.Hofärrar und gewisse Anstalten und Fonde.

Das Aktivvermögen des vorm.österr.Staates, bezw. der vorm. österr.ung.Monarchie ist durch den Staatsvertrag von St.Germain-en-Laye bei Zugrundelegung des Territorialprinzipes unter den Nachfolgestaaten einschließlich der Republik Oesterreich restlos zur Aufteilung gelangt und abgesehen von gewissen gemeinsamen Vermögensschaften der österr.ung.Monarchie, deren Aufteilung zwischen der Republik Oesterreich und Ungarn noch nicht einverständlich festgestellt ist und dem Abschlusse einschlägiger Vereinbarungen vorbehalten bleibt, bestehen über den Erwerb dieser Aktiven durch die Sukzessionsstaaten keine Zweifel.

Hingegen läßt der Staatsvertrag von St.Germain-en-Laye eine ähnliche Klarheit in seinen Bestimmungen über die Verteilung der altösterreichischen Passiven vermissen; jene der früheren Doppelmonarchie sind daselbst überhaupt nicht behandelt, jene der im Reichsrate vertretenen gewesenen Königreiche und Länder nur mangelhaft geregelt.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Redaktoren des Friedensvertrages die Rechtsnachfolge in Verbindlichkeiten des früheren Staates der Republik Oesterreich ganz allgemein auferlegen wollten, so hat uns die unklare Fassung der Art.203 und 205 den Ausgangspunkt geboten, zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden zu unterscheiden und den Standpunkt zu vertreten, daß die letztere Kategorie nach territorialen Gesichtspunkten zu beurteilen und daher nicht ohneweiters von der Republik Oesterreich zu übernehmen sei.



000007

34

Diese von den Nachfolgestaaten lebhaft bekämpfte Interpretation führt dazu, daß, ins solange die Entscheidung der zur Handhabung des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye berufenen Faktoren aussteht, in einer stattlichen Reihe von gegen den vorm.österr. Staat geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht einwandfrei festgestellt ist, welcher Staat den gegen das k.k., k.u.k., bzw. k.k. Hof-Ärär erhobenen Anspruch zu prästieren hat. Wird nun von forderungsberechtigten Personen, deren Anspruch infolge der ungeklärten Rechtslage vorläufig unbefriedigt geblieben ist, der Klageweg beschritten, ist den Finanzprokuraturen die Prozeßführung insoweit erschwert, als sie die Informationen in Ansehung von für die Klagebeantwortung relevanter, im nunmehrigen Neuauslande vorgefallener Umstände nur schwer oder auch gar nicht erlangen können. Dies trifft in erhöhtem Maße für jene Passivprozesse gegen das k.k., k.u.k., bzw. k.k. Hof-Ärär zu, welche nach Einwendung der örtlichen Unzulässigkeit durch die Aerarialvertretung auf Grund der in letzter Zeit sich mehrenden Delegationsbestimmungen nach § 28 J.N. durch den Obersten Gerichtshof vor einem inländischen Gerichte durchgeführt werden. Mangels der Unmöglichkeit einer entsprechenden Instruktion des Prozesses gelangt das Gericht fast ausnahmslos zur Verurteilung der mehrerwähnten Rechtssubjekte, ohne daß die Gewähr für die materielle Richtigkeit des Urteiles gegeben ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Richter sich über die etwa im Verlaufe des Prozesses gestreifte Frage der Rechtsnachfolge der Republik Oesterreich in Verpflichtungen des früheren Staates in dem Urteile aussprechen kann. Die richterliche Feststellung der Rechtsnachfolge müßte natürlich auf den von uns konsequent verfochtenen Standpunkt, daß diese nur in jenen Ausnahmefällen eintritt, in denen sie der Republik Oesterreich durch ausdrückliche Bestimmung des Friedensvertrages auferlegt ist, überaus schädliche Rückwirkungen zeitigen.

Weiters äußerst aber die urteilsmäßige Feststellung des Anspruches für die im Rechtsstreite obsiegende Partei, insoferne keine Rechtswirkung, als die Exekutionsführung gegen das k.k., bezw. k.u.k.Aerar durch das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.131, als unzulässig erklärt worden ist, daher die Vollstreckbarkeit ohnehin ausgeschlossen wird.

Schließlich ist auch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Tatsache, daß ein das k.k. oder k.u.k.Aerar verurteilendes Erkenntnis von einem österr. Gerichte gefällt wurde, von den anderen Nationalstaaten als Grundlage für die Haftung unseres Staates gewertet werden und unsere Stellung bei Verweisung der Forderungsberechtigten zwecks Befriedigung an den nach unserer Ansicht verpflichteten Sukzessionsstaat bedeutend erschweren wird.

Die tschechoslowakische Regierung und auch das italienische Armeekommando für seinen Befehlsbereich haben schon vor geraumer Zeit im Gesetz- bzw. Verordnungswege die Klageführung wegen Ansprüchen gegen den vorm. österr. Staat, bezw. die Doppelmonarchie unterbunden.

Die dargelegten Erwägungen haben mich veranlaßt, den vorliegenden Gesetzentwurf vorzubereiten und bitte ich um die Ermächtigung, ihn als Vorlage der Bundesregierung an den Nationalrat gelangen zu lassen.



Bundesgesetz

vom 1921,

betreffend

die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Zeitpunkte können vermögensrechtliche Ansprüche, die gegen das k. k. Ärar, das k. u. k. Ärar, das k. k. Hofärar oder gegen solche Anstalten und Fonds entstanden sind, deren Abgänge das k. k. Ärar, das k. u. k. Ärar oder das k. k. Hofärar zu decken hätte, mittels Klage, Exekution oder einstweiliger Verfügung gerichtlich nicht geltend gemacht werden.

Das gleiche gilt von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die gegen Mitglieder des früheren regierenden Hauses oder einer Zweiglinie desselben in ihrer Eigenschaft als Inhaber des für dieses Haus oder eine Zweiglinie gebundenen Vermögens (§ 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209) entstanden sind.

§ 2.

Das Gericht hat neue Klagen ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; ein bereits anhängiges Verfahren wird unterbrochen. Schon bewilligte Exekutionen oder einstweilige Verfügungen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzprokurator einzustellen, beziehungsweise aufzuheben.

§ 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1. und 2 können durch Verordnung des



000009

35

Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz verfügt werden.

§ 4.

Die Zeit, während welcher gemäß § 1 des Gesetzes ein Anspruch nicht geltend gemacht werden kann, wird in die Verjährungs-, Verfalls- und Klagefristen nicht eingerechnet.

§ 5.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar und gewisse Anstalten und Fonds außer Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Bundesministerien für Finanzen und Justiz betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds.

Die Gerichte der Republik Österreich haben vielfach über Ansprüche zu entscheiden, welche gegen den vormaligen Staat gerichtet sind. Die urteilsmäßige Feststellung des Anspruches äußert für die im Rechtsstreite, obliegende Partei insofern keine Rechtswirkung, als die Exekutionsführung gegen das k. k. und k. u. k. Ärar durch das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 131, als unzulässig erklärt worden sind.

In der Erwägung, daß die Erwirkung von Urteilen und Erkenntnissen, denen die Vollstreckbarkeit versagt ist, außer jedem Verhältnisse zu der hiefür aufgewendeten Mühe steht und ferner, daß sowohl die tschecho-slowakische Republik als auch das italienische Armeekommando für seinen Befehlsbereich, erstere durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Sammlung der Gesetze Nr. 440, letzteres durch Verordnung vom 23. März 1919 die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den vormaligen österreichischen Staat, beziehungsweise die bestandene Doppelmonarchie unterjagt haben, sieht sich die Regierung veranlaßt, ihrerseits die Maßnahmen, welche durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 131, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen gegen das k. k. und k. u. k. Ärar getroffen wurden, auszugestalten und nunmehr auch die Klageführung von Ansprüchen gegen diese Rechtsobjekte in der erweiterten Fassung der Vorlage bis auf weiteres auszuschalten.

Gründe ähnlicher Natur sind für die Einbeziehung des k. k. Hofärars maßgebend.

Diese vorübergehende Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung soll selbstverständlich keineswegs die außergerichtliche Befriedigung derartiger Forderungen ausschließen, wenn ihr Rechtsbestand nachgewiesen und der Republik Österreich die Verpflichtung zu ihrer Begleichung auferlegt ist; mit ihrer Liquidierung und Flüssigmachung wird demnach in dem bisherigen Umfange fortgefahren werden.

Österreichische Staatsdruckerei.



Prot. 6.) - 46)

Grunnbesitz

Für den Ministerrat.

Gesetzentwurf betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k.k.Aerar, k.u.k.Aerar, k.k.Hofärrar und gewisse Anstalten und Fonde.

Das Aktivvermögen des vorm.österr.Staates, bezw. der vorm. österr.ung.Monarchie ~~ist~~ durch den Staatsvertrag von St.Germain-en-Laye bei Zugrundelegung des Territorialprinzipes unter den Nachfolgestaaten einschließlich der Republik Oesterreich restlos zur Aufteilung gelangt ^{ist} und abgesehen von gewissen gemeinsamen Vermögensschaften der österr.ung.Monarchie, deren Aufteilung zwischen der Republik Oesterreich und Ungarn noch nicht ~~einverständlich fest-~~ ~~gestellt ist~~ und dem Abschlusse ^{hinführender} einschlägiger Vereinbarungen vorbehalten bleibt, ~~bestehen~~ über den Erwerb dieser Aktiven durch die Sukzessionsstaaten keine Zweifel. ^{hoffen wir}

Hingegen läßt der Staatsvertrag von St.Germain-en-Laye eine ähnliche Klarheit in seinen Bestimmungen über die Verteilung der altösterreichischen Passiven vermessen; ~~jene der früheren Doppelmonarchie sind daselbst überhaupt nicht behandelt, jene der in Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder nur mangelhaft geregelt.~~

Wenn auch ^{Siehe} ~~nicht geleugnet werden kann~~, daß die Redaktoren des Friedensvertrages die Rechtsnachfolge in ^{den} Verbindlichkeiten des früheren Staates der Republik Oesterreich ganz allgemein auferlegen wollten, so hat ^{offenbar} ~~uns~~ die unklare Fassung der Art.203 und 205 den Ausgangspunkt ^{zu} geboten, zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden zu unterscheiden und den Standpunkt zu vertreten, daß die letztere ⁱⁿ Kategorie nach territorialen Gesichtspunkten zu beurteilen und daher nicht ohneweiters von der Republik Oesterreich zu übernehmen seien.



Diese von den Nachfolgestaaten lebhaft bekämpfte Interpretation führt dazu, daß, ^{hilft} ~~insoweit~~ die Entscheidung der zur Handhabung des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye berufenen Faktoren ~~aussteht~~, ~~in einer stättlichen Reihe von~~ (gegen den vorm. Österr. Staat) ~~geltend~~ ^{für vollziehbare} ~~gemachten~~ vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht einwandfrei festgerstellt ist, welcher Staat den gegen das k.k., k.u.k., bzw. k.k. Hof-ärar erhobenen Anspruch zu ^{erhalten} ~~präzieren~~ hat. Würd nun von forderungsberechtigten Personen, deren Anspruch infolge der ungeklärten Rechtslage vorläufig unbefriedigt ~~geblieben~~ ^{bleibt} ist, der Klageweg beschritten, ~~ist~~ ^{so für} den Finanzprokuren die Prozeßführung ^{schwierig} ~~insoweit~~ erschwert, ~~als~~ ^{ihm} ~~die Informationen~~ in Ansehung von für die Klagebeantwortung relevanten, ^{Druck} im nunmehrigen Neuauslande vorgefallenen Umstände nur schwer oder auch gar nicht ^{keine Informationen} erlangen können. Dies trifft in erhöhtem Maße für jene Passivprozesse gegen das k.k., k.u.k., bzw. k.k. Hof-ärar zu, welche nach Einwendung der örtlichen Unzulässigkeit durch die Aerialvertretung auf Grund der in letzter Zeit sich mehrenden Delegationsbestimmungen nach § 28 J.N. durch den Obersten Gerichtshof vor einem inländischen Gerichte durchgeführt werden. Mangels der Unmöglichkeit einer entsprechenden Instruktion des Prozesses gelangt das Gericht fast ausnahmslos zur Verurteilung der ^{erwähnten} ~~erwähnten~~ Rechtssubjekte, ohne daß ^{gibt} die Gewähr für die materielle Richtigkeit des Urteiles gegeben ^{ist.}

Es ist nicht zu verkennen, daß ^{könnte} der Richter sich über die etwa im Verlaufe des Prozesses gestreifte Frage der Rechtsnachfolge der Republik Oesterreich in ^{den} ~~Verpflichtungen~~ des früheren Staates in dem Urteile aussprechen, ^{folgt} ~~kann~~. Die richterliche Feststellung der ^{im Sinne des bestimmten} ~~Rechts-~~ nachfolge ^{und} ~~müßte~~ natürlich auf ~~den~~ von uns konsequent verfochtenen Standpunkt, daß ^{eine Rechtsnachfolge} ~~diese~~ nur in jenen Ausnahmefällen eintritt, in denen sie der Republik Oesterreich durch ausdrückliche Bestimmung des Friedensvertrages auferlegt ist, überaus schädliche Rückwirkungen zeitigen.

Weiters äußert aber die urteilsmäßige Feststellung des An-
spruches für die im Rechtsstreite obsiegende Partei, insoferne keine
Rechtswirkung, als die Exekutionsführung gegen das k.k., bzw.
k.u.k.Aerar durch das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.131,
als unzulässig erklärt worden ist, daher die Vollstreckbarkeit ohne-
hin ausgeschlossen wird. *hat Urteil also sprachen nicht vollstreckt werden können.*

Schließlich ^{hinter die in einem} ist auch die Befürchtung nicht von der Hand zu
weisen, daß die Tatsache, daß ein das k.k. oder k.u.k.Aerar verurtei-
lendes Erkenntnis von einem österr. Gerichte ^{emig} gefällt wurde, von den
anderen Nationalstaaten als Grundlage für die Haftung unseres Staa-
tes ^{für künftige Verbindlichkeiten im Nationalrecht man sollte fernemotivungen gegen eine} gewertet werden und unsere Stellung bei Verweisung der Forderungs-
berechtigten ^{mit ihren Aufträgen} zwecks Befriedigung an den nach ^{offensichtlich} unserer Ansicht ver-
pflichteten Sukzessionsstaat ^{bedeutend erschweren wird.}

Die tschechoslowakische Regierung und auch das italienische
Armeoberkommando für seinen Befehlsbereich haben schon vor geraumer
Zeit im Gesetz- bzw. Verordnungswege die Klageführung wegen Ansprü-
chen gegen den verm. österr. Staat, bzw. die Doppelmonarchie unter-
bunden.

Die dargelegten Erwägungen haben mich veranlaßt, den vorlie-
genden Gesetzentwurf vorzubereiten und bitte ich um die Ermächtigung,
ihn als Vorlage der Bundesregierung an den Nationalrat gelangen zu
lassen.



(Pkt. 7.)

29.481.

Für den Ministerrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Ueber Genehmigung des Kabinettsrates (Protokoll vom 29. Oktober 1920) wurden im November die Zuckerpreise auf jenes Ausmaß erhöht, das durch die voraussichtlichen durchschnittlichen Gesteungskosten der Zuckerbedarfsdeckung des nächsten Halbjahres bedingt war. Die Zucker-Detailverschleißpreise wurden mit 96 K für 1 kg Weißzucker und 88 K für 1 kg Rohzucker bestimmt. Bei dieser Preisfestsetzung wurde die Lieferung von ungefähr 250.000 q Zucker aus der Tschechoslowakei, welche seitens der tschechischen Regierung zu dem unter den damaligen Weltmarktpreisen liegenden Betrage von 18 tschech. K pro 1 kg Weißzucker angeboten war und ein Kurs der tschechischen Krone von 5'5 Österr. Kronen, mithin ein Einstandspreis des tschechischen Zuckers von 99 Österr. Kronen ab tschechischer Fabrik zugrundegelegt. Die Herabdrückung der Detailverschleißpreise unter die Gesteungskosten des tschechischen Zuckers war durch Heranziehung des wesentlich billigeren Zuckers aus der niederösterreichischen Produktion, sowie einer Schiffsladung von noch zu günstigen Preisen eingekauften Ueberseezuckers möglich. Der Abschluß eines Zuckerlieferungsvertrages mit der Tschechoslowakei im Herbst 1920 kam nicht zustande, weil tschechischerseits ursprünglich ein Junktim zwischen diesem Zuckervertrag und der Bereinigung der zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei behängenden finanzpolitischen Fragen aufgestellt worden war und dann aber, als tschechischerseits dieses Junktim fallen gelassen wurde, österreichischerseits der Abschluß des Vertrages mit Rücksicht auf das rapide Sinken der Zuckerweltmarktpreise weit unter dem von den Tschechen verlangten Preise



betragen hat. Der sich hienach ergebende Detailverkaufspreis wird sich jedenfalls eher niedriger stellen als derzeit Auslandzucker bei direktem Bezuge zu stehen kommt. Von einer Staffellung der Zuckerpreise, ähnlich wie es hinsichtlich der Brot- und Mehlpreise in Aussicht genommen ist, muß Abstand genommen werden; denn abgesehen davon, daß es gegenwärtig noch nicht feststeht, wann die gesetzliche Grundlage für eine solche Staffellung geschaffen sein wird, würden sich einer Staffellung der Zuckerpreise derzeit technische Schwierigkeiten der Durchführung entgegenstellen, die in der Kürze der Zeit nicht Überwindlich wären. Auch liegen die Verhältnisse bei Zucker, bei dem staatliche Zuschüsse zum Verkaufspreise bisher nicht geleistet wurden und auch in Hinkunft vermieden werden müssen, anders als bei Brot und Mehl. Eine gewisse Preisstaffellung wird aber durch die Festsetzung erhöhter Verkaufspreise für Zucker zu Luxuszwecken (feine Zuckerwaren, Liköre, Süßweine, Schaumweine u.dgl.) platzgreifen können und tatsächlich verfügt werden.

Wenn auch in formeller Hinsicht für die Festsetzung neuer Zuckerpreise ein Ministerratsbeschluß nicht notwendig ist, sondern nach der Vollzugsanweisung vom 20. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.77, den Bundesministern für Volksernährung und für Finanzen die Ermächtigung zusteht, nach Anhörung der Zuckerstelle die Preise jeweils abzuändern, worüber eine Kundmachung von der Zuckerstelle zu ergehen hat, so haben doch die beiden in Betracht kommenden Bundesminister mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit die Berichterstattung an den Ministerrat beschlossen.

Es wird der Antrag gestellt, der Ministerrat wolle die für die nächste Zeit in Aussicht genommene Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß, das durch die voraussichtlichen durchschnittlichen Gesteungskosten des Zuckerbedarfes des nächsten Halbjahres bedingt ist, sowie die beabsichtigte Erhöhung der Haushaltungszuckerquoten zur Kenntnis nehmen.

ab 1/5 / 32 Sfn, Sfn 96 K } = 116 Sfn }
128 Sfn }
136 Sfn }
108 K }
116 K }
Witzel Sfn 116 K

Prot. 7.)

HC)

*Offenlegung ist für
Kontrollrat
Zuschlagsverfahren*

Für den Ministerrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Ueber Genehmigung des Kabinettsrates (Protokoll vom 29. Oktober 1920) wurden im November die Zuckerpreise auf jenes Ausmaß erhöht, das durch die voraussichtlichen durchschnittlichen Gesteungskosten der Zuckerbedarfsdeckung des nächsten Halbjahres bedingt war. Die Zucker-Detailverschleißpreise wurden mit 96 K für 1 kg Weißzucker und 88 K für 1 kg Rohzucker bestimmt. Bei dieser Preisfestsetzung wurde die Lieferung von ungefähr 250.000 q Zucker aus der Tschechoslowakei, welche seitens der tschechischen Regierung zu dem unter den damaligen Weltmarktpreisen liegenden Betrage von 18 tschech. K pro 1 kg Weißzucker angeboten war und ein Kurs der tschechischen Krone von 5'5 österr. Kronen, mithin ein Einstandspreis des tschechischen Zuckers von 99 österr. Kronen ab tschechischer Fabrik zugrundegelegt.

Die Herabdrückung der Detailverschleißpreise unter die Gesteungskosten des tschechischen Zuckers war durch Heranziehung des wesentlich billigeren Zuckers aus der niederösterreichischen Produktion, sowie einer Schiffsladung von noch zu günstigen Preisen eingekauften Ueberseesuckers möglich. ^{zur} Den Abschluß eines Zuckerlieferungsvertrages mit der Tschechoslowakei im Herbst 1920 kam nicht ^{hinführen zu} zustande, weil tschechischerseits ursprünglich ein Junktim zwischen diesem Zuckervertrag und der Bereinigung der zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei ^{abhängenden} finanzpolitischen Fragen aufgestellt worden war und ^{früher} ~~dann~~ ^{aber}, als tschechischerseits dieses Junktim fallen gelassen wurde, ^{Österreichischerseits} den Abschluß des Vertrages mit Rücksicht auf das rapide Sinken der Zuckerweltmarktpreise weit unter dem von den Tschechen verlangten Preis ^{abgelehnt} ^{gab}.



~~abgelehnt~~ ^{sein} worden war. Erst im Februar und März 1921 kamen zwischen der österreichischen Zuckerstelle und der tschechischen Zuckerausfuhrskommission Lieferungsverträge auf insgesamt 300.000 q Weißzucker zustande, ^{zukunft} dessen Preis sich durchschnittlich um 13 tschech.K pro kg bewegt. Während so Oesterreich durch die Verzögerung der Abschlüsse von tschechischen Zuckerlieferungsverträgen aus der Preissenkung des Zuckers am Weltmarkte einen Vorteil ziehen konnte, ^{mit 5'5 österr. Kronen} ist aber der im Oktober 1920 ^{angenehm} angenommene Kurs der tschech.K sprunghaft gestiegen und bewegt sich schon seit vielen Wochen bis in die letzte Zeit zwischen 9 und 10 österr.Kronen. Der Einstandspreis des bisher von der Zuckerstelle bezogenen tschech.Zuckers stellt sich daher gegenwärtig wesentlich höher, als die bei einem tschech.Zuckerpreise von 18 tschech.K unter Zugrundelegung eines Kurses von 5'5 österr.K seinerzeit angenommenen Gestehungskosten. Die dadurch der Zuckerstelle entstehenden bedeutenden Verluste ^{jetzt} konnten aus der Reserve getragen werden, ^{Können} die sich daraus ergab, daß die aus der n.ö. Produktion und aus Uebersee eingeführten wesentlich billigeren Zuckermengen zu den erhöhten Durchschnittsverkaufspreisen abgesetzt worden ^{sein} sind; diese Reserven werden aber in naher Zeit aufgebraucht sein. Ein Staatszuschuß zum Zucker muß unter allen Umständen vermieden werden; denn es wäre widersinnig, in dem Zeitpunkte, in dem endlich daran geschritten werden soll, die staatlichen Lebensmittelpreiszuschüsse, die Hauptursache unserer Valutamisère, abzubauen, bei der Zuckerwirtschaft, die bisher ohne Staatszuschuß gearbeitet hat, mit einem solchen zu beginnen. ^{ist} Es ist daher die eheste Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes ^{mit} (Ausmaß unerlässlich) das durch die Gestehungskosten ~~des~~ ^{des} Zuckers bedingt ist.

Je später die Preiserhöhung verfügt würde, desto größer und unvermittelter würde sie ausfallen, weil die ^{für} für die Zuckerstelle sich ergebenden Gebärungsverluste auf eine geringere Menge Zucker umgelegt werden müßten.

Die eheste Erhöhung der Zuckerpreise ^{hier} ist aber auch aus den
Grunde notwendig, weil dem Drängen aus allen Kreisen der Bevölkerung
wegen Erhöhung der derzeitigen, namentlich für die städtische Bevölke-
rung nicht zulänglichen Zuckerquoten nicht mehr länger widerstanden
werden kann. Eine nennenswertere Erhöhung der Zuckerquoten - in Aus-
sicht genommen wird deren Erhöhung von gegenwärtig monatlich 60 dkg
auf 1 kg Weißzucker für Städte und Industriorte, von 40 dkg auf
75 dkg für das Land - ohne gleichzeitiges Inkrafttreten der den Ge-
stehungskosten entsprechenden Zuckerpreise würde natürlich die Ver-
luste der Zuckerstelle gegenüber dem jetzigen Stande noch mehr ver-
größern. Andererseits wird die Preiserhöhung in Verbindung mit einer
Vergrößerung der Zuckerausgabe von den Verbrauchern leichter hinge-
nommen. Da die Erhöhung der Kopfquoten mit der Einlösung der Zucker-
karten für den Monat Mai platzgreifen soll, ^{füllen} wird auch die Festsetzung
der neuen Zuckerpreise anfangs Mai in Wirksamkeit zu treten haben.
Bezüglich der Höhe der neuen Zuckerpreise ^{bei 200} wird bemerkt, ^{höchst} die Geste-
hungskosten des tschechischen Zuckers stellen sich nach dem darzei-
tigen Kurse der tschech. Krone einschließlich Fracht, auf ungefähr
120 österr. K pro 1 kg. ^{Holländ. An} Durch Mischung mit den noch vorhandenen,
allerdings nicht mehr sehr großen Vorräten an billigerem niederöster-
reichischem Zucker, ferner durch die Heranziehung des noch verfüg-
baren Restes an Reserven der Zuckerstelle, ^{ermöglichte ab. An} wurde ~~von ihr~~ der voraus-
sichtliche, durchschnittliche, Einstandspreis des Zuckers für die Be-
darfsdeckung bis zum Herbst d. J. mit rund 110 K ^{zu rechnen} errechnet; ^{Zu tun,} die Ver-
kaufspreise der Zuckerstelle werden ^{nun} wie bisher ⁱⁿ differenziert ^{werden}
nach Rohzucker und Weißzucker, ^{erhalten} bei letzterem soll ^{aber} auch ^{ein} Preis-
unterschied zwischen Kristallzucker und hochwertigem Würfelzucker
eintreten. Die Detailverschleißpreise werden um ungefähr 30 bis 40 K
oder um etwas mehr als ein Drittel höher sein, als die bisherigen,
während die im November vorigen Jahres in Kraft getretene Erhöhung
mehr als 50 K oder über 100 % der bis dahin geltenden Detailpreise



betragen hat, Der sich hienach ergebende Detailverkaufspreis wird sich jedenfalls eher niedriger stellen als derzeit Auslandzucker bei direktem Bezuge zu stehen kommt. Von einer Staffelung der Zuckerpreise, ähnlich wie es hinsichtlich der Brot- und Mehlpreise in Aussicht genommen ^{ist}, muß Abstand genommen werden; denn abgesehen davon, daß es gegenwärtig noch nicht feststeht, wann die gesetzliche Grundlage für eine solche Staffelung geschaffen sein wird, würden sich einer Staffelung der Zuckerpreise derzeit technische Schwierigkeiten der Durchführung entgegenstellen, die in der Kürze der Zeit nicht überwindlich wären. Auch liegen die Verhältnisse bei Zucker, bei dem staatliche Zuschüsse zum Verkaufspreise bisher nicht geleistet wurden und auch in Hinkunft vermieden werden müssen, anders als bei Brot und Mehl. ^{Mit infolgeformellen} Eine gewisse Preisstaffelung ^{erhöhter Verkaufspreise, soll} wird aber durch ~~die Festsetzung erhöhter Verkaufspreise für Zucker zu Luxuszwecken (feine Zuckerwaren, Liköre, Süßweine, Schaumweine u.dgl.) platzgreifen können und tatsächlich verfügt werden~~ ^{folgende Verkaufskategorie im Hinblick genommen} ^{früher}. Wenn auch in formeller Hinsicht für die Festsetzung neuer Zuckerpreise ein Ministerratsbeschluß nicht notwendig ^{ist}, sondern nach der Vollzugsanweisung vom 20. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.77, den Bundesministern für Volksernährung und für Finanzen die Ermächtigung zusteh^e, nach Anhörung der Zuckerstelle die Preise jeweils abzuändern, worüber ~~eine Kundmachung von der Zuckerstelle zu ergehen hat~~, so haben doch die beiden in Betracht kommenden Bundesminister mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit die Berichterstattung an den Ministerrat beschlossen.

^{Der Apparat der Minister hat die Zustimmung der Landesregierung}
~~Es wird der Antrag gestellt,~~ der Ministerrat wolle die für die nächste Zeit in Aussicht genommene Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß, das durch die voraussichtlichen durchschnittlichen Gesteuerungskosten des Zuckerbedarfes des nächsten Halbjahres bedingt ist, sowie die beabsichtigte Erhöhung der Haushaltungszuckerquoten zur Kenntnis nehmen.

Part. 8.)

Für den Ministerret.

4. d. J.

Überführung entbehrlicher Salzerzeugungsanlagen in chemische Fabriken.

Wenn die Besserung in der Kohlenversorgung fortschreitet, so dürfte es in nicht allzu ferner Zeit möglich sein, die Salinen, welche heute nur mit 2/3 der Sudeinrichtungen arbeiten, in Vollbetrieb zu bringen.

In diesem Falle würden wir bedeutend mehr Salz erzeugen können, als wir brauchen.

Wenngleich das Bundesministerium für Finanzen der Steigerung unserer Salzausfuhr einerseits und der vollständigen Unterbindung der Salzeinfuhr andererseits ernstlich nähergetreten ist, so gibt es sich doch keiner Täuschung hin, daß in beiden Belangen erhebliche Schwierigkeiten bestehen, deren vollständige Überwindung, wenn überhaupt, erst nach geraumer Zeit und erst nach Erfüllung einer Reihe von Vorbedingungen möglich sein wird.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es schon jetzt notwendig, die Frage ins Auge zu fassen, inwieweit es möglich wäre, entbehrlich werdende Salzsudbetriebsanlagen (den Bergwerkebetrieb immer ausgenommen) staatsfinanziell erfolgreich anderweitig zu verwerten.

In dieser Richtung liegen dem Bundesministerium für Finanzen zwei vollständig unverbindliche und allgemein gehaltene Vorschläge vor, und zwar:

1.) Der eine Vorschlag betrifft die Übernahme der Sudhüttenanlagen in Hallstatt und Bad Ischl durch ein ausländisches Konsortium zum Zwecke der Überführung in chemische Betriebe und nimmt zu diesem Behufe die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem bar eingezahlten Aktienkapitale von 130 Millionen Kronen in Aussicht.

Einer Vorauszahlung des kapitalisierten Pachtschillings in ausländischer Edelmetalle stünde nach Angabe des Proponenten prin-



zipiell kein Hindernis im Wege.

Die Gesellschaft würde die gesamten Sudeinrichtungen und Baulichkeiten nebst dem Personale (Arbeiter und Beamte) der genannten Salinen übernehmen und sich verpflichten, die Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer nebst allen Neueinrichtungen unter Ueberlassung des Fabrikationsverfahrens unentgeltlich an den Staat zurückgeben.

Inwieweit eine Gewinnbeteiligung des Staates platzgreifen könnte wäre den Detailverhandlungen vorzubehalten. Der ganze Vorschlag wird nur unter der Voraussetzung gemacht, daß der Gesellschaft seitens der Behörden, insbesondere auch seitens der am Fremdenverkehre interessierten Faktoren keine Schwierigkeiten bereitet werden.

2.) Der zweite Vorschlag betrifft die Uebernahme der zur Deckung des inländischen Salzbedarfes nicht erforderlichen Sole und deren Verwendung in anderen Industriezweigen (Erzeugung von Chemikalien).

Ein bereits in Bildung begriffenes kapitalkräftiges Konsortium plant die Pachtung der gesamten Einrichtungen der zu überlassenden Saline (nach Ansicht des Proponenten Hall, nach meiner Ansicht Hallein) insbesondere Baulichkeiten, Maschinen und sonstigen Anlagen auf 50 Jahre und den Bezug der gesamten für die Salzgewinnung nicht benötigten Sole dieser, sowie eventuell auch anderer Salinen gegen einen bestimmten zu vereinbarenden Preis. Auch dieses Konsortium wäre in der Lage, den auf die ganze Pachtdauer entfallenden Pachtzins als Vorschuß in ausländischer Edelvaluta sofort nach Vertragsabschluß dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Ich erbitte mir nun die Ermächtigung zunächst eine vollständig unverbindliche Zusicherung eines Optionsrechtes auf pachtweise Ueberlassung der Sudhüttenbetriebe in Hallstatt und Bad Ischl an den ersten Proponenten sowie des Sudhüttenbetriebes in Hallein an den zweiten Proponenten hinauszugeben und werde nicht ermangeln im Falle der Weiterführung der Verhandlungen die konkreten Vorschläge dem Ministerrate rechtzeitig zu unterbreiten.

Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß laut unverbindlicher Fühlungnahme mit der Sozialisierungskommission von dieser Seite gegen eine weitere Verfolgung der vorliegenden Vorschläge keine Einwendung erhoben werden würde.

Plat. 8.) — *4 d)*

Für den Minister rat.

Ueberführung entbehrlicher Salzerzeugungsanlagen in chemische Fabriken.

Wenn die Besserung in der Kohlenversorgung fortschreitet, so dürfte es in nicht allzu ferner Zeit möglich sein, die Salinen, welche heute nur mit 2/3 der Sudeinrichtungen arbeiten, in Vollbetrieb zu bringen.

In diesem Falle würden wir bedeutend mehr Salz erzeugen können, als wir brauchen.

Wenngleich das Bundesministerium für Finanzen der Steigerung ^{der} unserer Salzausfuhr einerseits und der vollständigen Unterbindung der Salzeinfuhr andererseits ernstlich nähergetreten ^{ist}, so ^{gibt es} ^{schon} ^{immer} ^{noch} ^{ein} ^{gewisses} ^{Maße} ^{an} ^{der} ^{Ueberwindung} ^{der} ^{Schwierigkeiten} ^{bestehen}, deren vollständige Ueberwindung, ^{wenn überhaupt}, erst nach geraumer Zeit und erst nach Erfüllung einer Reihe von Vorbedingungen möglich sein wird.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es schon jetzt notwendig, die Frage ins Auge zu fassen, inwieweit es möglich wäre, entbehrlich werdende Salzsudbetriebsanlagen (den Bergwerkebetrieb immer ausgenommen) staatsfinanziell erfolgreich anderweitig zu verwerten.

In dieser Richtung liegen dem Bundesministerium für Finanzen zwei vollständig unverbindliche und allgemein gehaltene Vorschläge vor, und zwar:

I.) Der ^{nicht} ~~eine~~ Vorschlag betrifft die Uebernahme der Sudhüttenanlagen in Hallstatt und Bad Ischl durch ein ausländisches Konsortium zum Zwecke der Ueberführung in chemische Betriebe und ^{nimmt} ~~nimmt~~ zu diesen Behufe die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem bar eingezahlten Aktienkapitale von 130 Millionen Kronen in Aussicht.

Einer Vorauszahlung des kapitalisierten Pachtschillings in ausländischer Edelmetalle stünde nach Angabe des Proponenten prin-



ziptuell kein Hindernis im Wege.

Die Gesellschaft würde die gesamten Sudeinrichtungen und Baulichkeiten nebst dem Personale (Arbeiter und Beamte) der genannten Salinen übernehmen und sich verpflichten, die Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer nebst allen Neueinrichtungen unter Ueberlassung des Fabrikationsverfahrens unentgeltlich an den Staat zurückzugeben.

Inwieweit eine Gewinnbeteiligung des Staates platzgreifen könnte, wäre den Detailverhandlungen vorzubehalten. Der ganze Vorschlag wird nur unter der Voraussetzung gemacht, daß der Gesellschaft seitens der Behörden, insbesondere auch seitens der am Fremdenverkehre interessierten Faktoren keine Schwierigkeiten bereitet werden.

2.) Der zweite Vorschlag betrifft die Uebernahme der zur Deckung des inländischen Salzbedarfes nicht erforderlichen Sole und deren Verwendung in anderen Industriezweigen ^{zuerst} (Erzeugung von Chemikalien).

Ein bereits in Bildung begriffenes kapitalkräftiges Konsortium plant die Pachtung der gesamten Einrichtungen der zu überlassenden Saline (nach Ansicht des Proponenten Hall, nach meiner Ansicht Hallein) insbesondere Baulichkeiten, Maschinen und sonstigen Anlagen auf 50 Jahre und den Bezug der gesamten für die Salzgewinnung nicht benötigten Sole dieser, sowie eventuell auch anderer Salinen gegen einen bestimmten zu vereinbarenden Preis. Auch dieses Konsortium wäre in der Lage, den auf die ganze Pachtdauer entfallenden Pachtzins als Vorschuß in ausländischer Edelvaluta sofort nach Vertragsabschluß dem Staate zur Verfügung zu stellen.

^{Das folgende Ministerium sollte}
Ich erbitte mir nun die Ermächtigung zunächst eine vollständig unverbindliche Zusicherung eines Optionsrechtes auf pachtweise Ueberlassung der Sudhüttenbetriebe in Hallstatt und Bad Ischl an den ersten Proponenten sowie des Sudhüttenbetriebes in Hallein an den zweiten Proponenten hinauszugeben, ^{solle die} und werde nicht ermangeln im Falle der Weiterführung der Verhandlungen die ^{konkreten Vorschläge} dem Ministerrate rechtzeitig zu unterbreiten.

^{Rechtlich kann ich}
Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß laut unverbindlicher Fühlungnahme mit der Sozialisierungskommission von dieser Seite gegen eine weitere Verfolgung der vorliegenden Vorschläge keine Einwendung erhoben werden würden.

(Part. 9.)

ad 9.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ed. H e i n l.

Verwertung der Residenz in
Salzburg.

Vortrag für den Ministerrat.

Sowohl der Landesrat als auch die Stadtgemeinde Salzburg haben beim Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bereits wiederholt Schritte eingeleitet, die darauf abzielen, dass die Residenz Salzburg in das Eigentum des Landes bzw. der Stadtgemeinde übergeben werde. Dieses Ansuchen wird damit begründet, dass die Residenz seinerzeit Eigentum der Salzburger Landesfürsten war und in Zukunft einen Hauptziehungspunkt für den Fremdenverkehr bilden wird, zum Teil aber auch durch die Unterbringung von Aemtern den Wohnungsmarkt entlastet. Der sogenannte Toskanatrakt samt heutigem Inventar solle der Stadtgemeinde, die Winterresidenz samt Walistrakt einschliesslich des sogenannten Franziskanertraktes mit der gesamten Einrichtung in das Eigentum des Landes übertragen werden. Landesrat und Stadtgemeinde bitten, ihnen die genannten Objekte unentgeltlich zu überlassen, welches Ansuchen damit begründet sei, dass diese Objekte keinen Verkehrswert haben, im allgemeinen nicht vermietbar sind und weil ihre Erwerbung der Erfüllung eines rechtshistorischen Anspruches dient.

Die Residenz ist derzeit zur Unterbringung von Abteilungen der Landesregierung, des Stadtmagistrates, des Landesdenkmalamtes, der freiwilligen Feuerwehr, der Rettungszentrale, der Festspielhausgemeinde, des Mozarteums, der Stafa und des Militärgagistenverbandes verwendet.

Eine Anzahl von Räumen wird von der Stadtgemeinde für museale Zwecke und zwar nach Möglichkeit unter Vereinigung der Sammlungen des städt. Museums mit dem Diözesanmuseum und den Sammlungen des Stiftes



000019

46

St. Peter angestrebt. Sollte die unentgeltliche Erwerbung unmöglich sein, wolle ein minimaler Kaufpreis schon aus dem Grunde festgesetzt werden, weil der Besitz der Residenz keinerlei Reinertrag abwirft, sondern im Gegenteil bei den jetzigen Preisverhältnissen durch die Notwendigkeit umfassender Instandhaltungsarbeiten eine schwere finanzielle Belastung des Eigentümers bedeutet.

Die vom Kabinetts - bzw. Ministerrat eingesetzte ständige intermin. Kommission zur Verwertung der bisher von den militär. Behörden, Aemtern und Anstalten benützten, entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Gebäuden hat sich in ihrer 10. Sitzung vom 12. März 1921 einstimmig dahin ausgesprochen, dass gegen die Abgabe der Residenz Einspruch erhoben werden müsste. Zu dieser Stellungnahme wurde die Kommission einerseits dadurch veranlasst, dass die Residenz Salzburg laut Kabinettsratsbeschluss vom 22. und 29. September 1920, Kab. Prot. Nr. 221 und 224 zu Gunsten des Staates aus dem Kriegsgeschädigtenfonds insbesondere zu Musealzwecken ausgeschieden wurde. Andererseits wurde betont, dass das Residenzgebäude heute zum Teile von Bundesbehörden benützt ist, Gebäude, welche aus dem Kriegsgeschädigtenfonds für staatliche Zwecke ausgeschieden wurden, überhaupt nicht weitergegeben werden können und auch vom Standpunkte des Heimat- und Denkmalschutzes gegen einen Verkauf der Residenz Salzburg Stellung genommen werden müsste,

In diesem Belange wird auf den Min. Ratsbeschluss vom 9. III. 1921, Min. Ratsprotokoll Nr. 57 verwiesen, womit beschlossen wurde, die Uebergabsverhandlungen über die ehem. hofärar. Liegenschaften, insbesondere der Residenz Salzburg an den Staat zu beschleunigen.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten würdigt vollauf die von der Kommission vorgebrachten Bedenken und stellt daher nachstehenden

A n t r a g .

Der Ministerrat wolle beschliessen, dass dem Ansuchen des Landesrates und der Stadtgemeinde Salzburg um Ueberlassung des Residenzgebäu-

des in Salzburg keine Folge zu geben ist. Um jedoch den Bestrebungen des Landesrates und der Stadtgemeinde Salzburg möglichst entgegenzukommen, wird das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gleichzeitig ermächtigt, mit den genannten Stellen Vereinbarungen zu treffen, welche einerseits die Inbenützungnahme dieses Gebäude durch die lokalen Faktoren antragsgemäss ermöglichen, anderseits aber das Eigentumsrecht des Bundes an dieser Liegenschaft volllauf sichern.



000021

47

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ed. Heidl.

Prot 9. - 501

Verwertung der Residenz in
Salzburg.

Vortrag für den Ministerrat.

Sowohl der Landesrat als auch die Stadtgemeinde Salzburg haben beim Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bereits wiederholt Schritte eingeleitet, die darauf abzielen, dass die Residenz Salzburg in das Eigentum des Landes bzw. der Stadtgemeinde übergeben werde. Dieses Ansuchen wird damit begründet, dass die Residenz seinerzeit Eigentum der Salzburger Landesfürsten war und in Zukunft einen Hauptanziehungspunkt für den Fremdenverkehr bilden wird, zum Teil aber auch durch die Unterbringung von Aemtern ^{der} ~~des~~ Wohnungsmarkt ^{abzulösen können} entlastet. Der sogenannte Toskanatrakt samt heutigem Inventar solle der Stadtgemeinde, die Winterresidenz samt Walistrakt einschliesslich des sogenannten Franziskanertraktes mit der gesamten Einrichtung in das Eigentum des Landes übertragen werden. Landesrat und Stadtgemeinde bitten, ihnen die genannten Objekte ^(ohne Kaufpreis und ohne einen minimalen Kaufpreis) unentgeltlich zu überlassen, ^{in. Kauf für Substanzsumme} welches Ansuchen damit begründet sei, dass diese Objekte keinen Verkehrswert haben, im allgemeinen nicht vermietet ^{werden können} sind und weil ihre Erwerbung ^{zufällig} der Erfüllung eines rechtshistorischen Anspruches ^{zufallen} dient.

Die Residenz ist derzeit zur Unterbringung von ~~Abteilungen~~ der Landesregierung, des Stadtmagistrates, des Landesdenkmalamtes, der freiwilligen Feuerwehr, der Rettungszentrale, der Festspielhausgemeinde, des Mozarteums, der Stafa und des Militärgagistenverbandes verwendet.

Eine Anzahl von Räumen wird von der Stadtgemeinde für museale Zwecke und zwar nach Möglichkeit unter Vereinigung der Sammlungen des städt. Museums mit dem Diözesanmuseum und den Sammlungen des Stiftes



St. Peter angestrebt. Sollte die unentgeltliche Erwerbung unmöglich sein, wolle ein minimaler Kaufpreis schon aus dem Grunde festgesetzt werden, weil der Besitz der Residenz keinerlei Reinertrag abwirft, sondern im Gegenteil bei den jetzigen Preisverhältnissen durch die Notwendigkeit umfassender Instandhaltungsarbeiten eine schwere finanzielle Belastung des Eigentümers bedeutet.

Die vom Kabinetts- bzw. Ministerrat eingesetzte ständige intermin. Kommission zur Verwertung der bisher von den militär. Behörden, Aemtern und Anstalten benützten, entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Gebäuden hat sich in ihrer 10. Sitzung vom 12. März 1921 einstimmig dahin ausgesprochen, dass gegen die ^{Abgabe} der Residenz ^{Einspruch} erhoben werden müsste. Zu dieser Stellungnahme ^{wurde} die Kommission ^{hinsichtlich} dadurch veranlasst, ^{misslich} dass die Residenz Salzburg ^{von} Kabinettsratsbeschluss vom 22. und 29. September 1920, ^{Kab. Prot. Nr. 221 und 224} zu Gunsten des Staates aus dem Kriegsgeschädigtenfonds insbesondere zu Musealzwecken ausgeschieden wurde. ^{Andersseits} wurde betont, dass das Residenzgebäude heute zum Teile von Bundesbehörden benützt ist, ^{Gebäude} welche aus dem Kriegsgeschädigtenfonds für staatliche Zwecke ausgeschieden wurden, überhaupt nicht weitergegeben werden können, und auch vom Standpunkte des Heimat- und Denkmalschutzes ^{gegen} einen Verkauf der Residenz Salzburg Stellung genommen werden ~~müsste~~.

In diesem Belange wird auf den Min. Ratsbeschluss vom 9. III. 1921, Min. Ratsprotokoll Nr. 57 verwiesen, womit beschlossen wurde, die Uebergabsverhandlungen über die ehem. hofärar. Liegenschaften, insbesondere der Residenz Salzburg an den Staat zu beschleunigen.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten würdigt ^{In Anbetrachtung der} vollauf die von der Kommission vorgebrachten Bedenken ~~und~~ stellt daher ^{dar} nachstehenden ^{in begründeter Weise}

Antrag

Der Ministerrat wolle beschliessen, dass dem Ansuchen des Landesrates und der Stadtgemeinde Salzburg um Ueberlassung des Residenzgebäu-

des in Salzburg keine Folge zu geben, ~~ist~~. Um jedoch den Bestrebun-
gen des Landesrates und der Stadtgemeinde Salzburg möglichst entgegen-
ganzukommen, ^{inbilde für Rückumplatzierung des Grundbesitzes} wird ~~das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Indu-~~
~~strie und Bauten gleichzeitig ermächtigt, mit den genannten Stellen~~
Vereinbarungen zu treffen, welche einerseits die Inbenützungnahme
dieses Gebäude durch die lokalen Faktoren ^{inbilde für Rückumplatzierung des Grundbesitzes} antragsgemäss ermöglichen,
andererseits aber das Eigentumsrecht des Bundes ~~an~~ dieser Liegenschaft
vollauf sichern.]



Ad 10.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten

E d u a r d H E I N L.

Umwandlung der "Wiener Mit-
tagspost" in ein Spätabend-
blatt.

56
*Genehmigt
mit fünfjährlicher Vorüber-
sicht*

VORTRAG für den MINISTERRAT !

Der Herausgeber der "Wiener Mittagspost", Herr
S t e i n h a r t , strebt für die beabsichtigte Um-
wandlung seines Blattes in ein Spätabendblatt in
einem vom Bundesministerium für Äußeres befürwörte-
ten Gesuche die Erhöhung seiner bisherigen monatlichen
Rotationspapierquote von 3000 auf 7000 Kilogramm an.
Das Pressekomitee hat sich im Interesse der Versor-
gung der Angestellten für die Bewilligung des Ansuchens
ausgesprochen.

Da die beabsichtigte Umwandlung der "Wiener Mittags-
post" in ein neues Spätabendblatt immerhin als Neugrün-
dung einer Zeitung aufgefaßt werden kann, über deren Ver-
sorgung mit Rotationsdruckpapier gemäß Kabinettsrats-
beschlusses vom 27. April 1920, Punkt 9, der Kabinetts-
rat zu entscheiden hat, erlaube ich mir, die Frage im
Ministerrate vorzubringen. Für die Zuteilung des Pa-
pieres spricht neben dem Interesse an der weiteren Ver-
sorgung der Angestellten der Umstand, daß die "Wiener Mit-
tagspost" schon bisher Rotationsdruckpapier bezogen hat
und ihre Papierbezüge anlässlich der Umwandlung in ein
neues Spätabendblatt nur eine Erhöhung erfahren sollen.



000022

48

Die Angelegenheit hat insoferne auch eine politische Seite, als nach einem Artikel des "Abend" die "Wiener Mittagspost" monarchistische Propaganda treibe und von Herrn Andreas VEITSCHBERGER finanziert werde. Ich glaube, daß derartige Erwägungen für die lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erfolgende Zuteilung von Rotationsdruckpapier nicht ins Gewicht fallen können und erlaube mir dahin, nachfolgenden Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle der Zuweisung von Rotationsdruckpapier an ein an die Stelle der "Wiener Mittagspost" tretendes Spätabendblatt zustimmen.

(Pkt. 11.)

Bundesministerium für Inneres
und Unterricht.

Zl. 123613 / 1921.

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einführung der öffentlichen Kehrrihtabfuhr und die Einhebung einer Gemeindegeldes hierfür im Gebiete der Stadt Krems a. d. Donau.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Artikel 97., Absatz 2, und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verleutherung desselben zuzustimmen.



Bundesministerium für Inneres
und Unterricht.

Zl. 123615/1921.

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate .

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-
Land vom 17. Februar 1921, über die Einhebung einer Toten -
beschau- und Totenbeschreibgebühr sowie einer Gebühr für
Amtshandlungen der städtischen Ärzte in Wiener Neustadt.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu
Einwendungen keinen Anlass.

Antrag : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde
des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erhe-
ben und der sofortigen Verlautberung desselben zuzustimmen.



Auszug

für den Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Landtages des Landes Niederösterreich-
Land vom 21. März 1921 über die Einhebung von Totenbeschaue-
bühren in mehreren Gemeinden und über die Einhebung von Beerdig-
ungsgebühren in mehreren Gemeinden.

Bemerkungen: Die Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zur
Erhebung von Einwendungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch im Grunde des
Art. 98 B.V.G. nicht zu erheben und der sofortigen Verlautba-
rung derselben zuzustimmen.



Bundesministerium für Inneres
und Unterricht.

Zl. 123613 / 1921.

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einführung der öffentlichen Kehrrihtabfuhr und die Einhebung einer Gemeindeabgabe hierfür im Gebiete der Stadt Krems a. d. Donau.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Artikel 97, Absatz 2, und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verleuthierung desselben zuzustimmen.



Bundesministerium für Inneres
und Unterricht.

Zl. 123615/1921.

(Pkt. 11.) - 36)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate .

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, über die Einhebung einer Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie einer Gebühr für Amtshandlungen der städtischen Artsärzte in Wiener Neustadt.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Antrag : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautberung desselben zuzustimmen.



Plat 11.) - 3c)

Auszug

für den Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Einhebung von Totenbeschaugebühren in mehreren Gemeinden und über die Einhebung von Beerdigungsgebühren in ^{vielen} mehreren Gemeinden

Bemerkungen: Die Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zur Erhebung von Einwendungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 B.V.G. nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.



(Plat. 12.)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 17. November 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für den Tiroler Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ermöglicht die gleichzeitige Vornahme der Landtagswahlen und der Wahlen in den Gemeinderat, wobei die für die Landtagswahlen festgestellten Wählerverzeichnisse auch für die Gemeinderatswahl zu dienen haben. Die Wahl selbst wird mit verschiedenfarbigen Kuverts, von denen die für die Gemeinderatswahl bestimmten mit einem auf diese Wahl bezughabenden Aufdruck versehen sein müssen, vorgenommen. Bei der Stimmenabgabe werden zwei verschiedene Wahlurnen verwendet.

Die gleichzeitige Vornahme der Gemeinderatswahl mit der Landtagswahl hat eine diesbezügliche Entscheidung der Landesregierung, die nur auf Grund eines Antrages des Gemeinderates erfolgen kann, zur Voraussetzung.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 98 B.V.G. kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. November 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahlen für den Tiroler Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ermöglicht die gleichzeitige Vornahme der Landtagswahlen ^{in der Tiroler Landtag} und der Wahlen in den Gemeinderat, ^{im Hinblick auf die Wahlbeschlüsse} wobei die ~~für die Landtagswahlen festgestellten Wählerverzeichnisse~~ ^{auch} ~~für die Gemeinderatswahl zu dienen haben.~~ ^{ausreichen} Die Wahl selbst wird mit verschiedenfarbigen Kuverts, ^{in ihrer Kennzeichnung} von denen die für die Gemeinderatswahl bestimmten mit einem auf diese Wahl bezugnehmenden Aufdruck versehen sein müssen, vorgenommen. Bei der Stimmenabgabe werden zwei ^{verschiedene} Wahlurnen verwendet.

Die gleichzeitige Vornahme der Gemeinderatswahl mit der Landtagswahl hat eine diesbezügliche Entscheidung der Landesregierung, die nur auf Grund eines Antrages des Gemeinderates erfolgen kann, zur Voraussetzung.

Antrag:

^{aus dem Entwurfe Ratward befalligst des Ministerrats}
Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 B.V.G. kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.



(Pkt. 13.) - 3 e)

V o r t r a g

des mit der Leitung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht betrauten Vizekanzlers, Walter B r e i s k y , betreffend die Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1920 beschlossen, daß an den Hochschulen vom Sommersemester 1920 angefangen die Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen mit 600 K für die Vorlesungsstunde und mit 300 K für die Uebungsstunde pro Wochenstunde und Semester, ferner an den philosophischen Fakultäten die Remunerationen für die Leitung der wissenschaftlichen Seminare mit 600 K für die wöchentliche Seminarstunde und mit 300 K für die wöchentliche Proseminarstunde und weiters die Remunerationen für die Lehraufträge der Lektoren (Lehrer im engeren Sinne) mit 400 K für die Wochenstunde und das Semester zu bemessen sind.

Angesichts der inzwischen eingetretenen sehr erheblichen Teuerung und Geldentwertung sowie im Hinblick darauf, daß diese Remunerationen in eine entsprechende Relation zu den den systemmässig besoldeten Hochschullehrern zukommenden Bezügen zu bringen sind, welche durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr. 4 ex 1921 eine wesentliche Steigerung erfahren haben, weiters in der Erwägung, daß auch eine der Wertung der Lehrtätigkeit Rechnung tragende Spannung zwischen dem gegenwärtig 1.000 K pro Schuljahr betragenden Stunden -



honoraren an Mittelschulen und den Remunerationen an Hochschulen geboten erscheint, beantrage ich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

Der Ministerrat wolle beschliessen, daß an den dem Unterrichtsressort unterstehenden Hochschulen die Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen vom Sommersemester 1921 angefangen auf 2.400 K für die wöchentliche Vorlesungsstunde und 1.200 K für die Übungsstunde im Semester, ferner an den philosophischen Fakultäten der Universitäten die Remunerationen für die Leitung wissenschaftlicher Seminare auf 2.400 K für die wöchentliche Seminarstunde und Proseminarstunde, ferner die Remunerationen für die Lehraufträge der Lektoren (Lehrer im engeren Sinne) auf 1.600 K, bzw. bei Proseminarlektoren auf 2.000 K für die Wochenstunde und das Semester erhöht werden; ^{mit billiger für den Finanzplan} weiters wolle der ^{Ministerrat sich ermächtigen} Ministerrat sich ermächtigen, im Bedarfsfalle künftig derartige Remunerationserhöhungen nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen. 1

(Plot. 14.)

Vortrag für den Ministerrat. *b*

Zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute, die auf Grund des Artikels 275 des Staatsvertrages von St. Germain durchzuführen ist, soll eine zwischenstaatliche Kommission gebildet werden, deren Beschickung von allen beteiligten Nachfolgestaaten der österreichischen Hälfte der Monarchie zugesagt worden ist. Die konstituierende Sitzung ist für den 18. Mai l. J. anberaumt.

Nach den bei der zwischenstaatlichen Vorberatung vom 26. März 1920 aufgestellten Grundsätzen über die Zusammensetzung der Kommission entsendet jeder Staat eine beliebige Anzahl von Vertretern, von denen jedoch nur einer stimmberechtigt ist, während die übrigen ihm zur Beratung beigegeben sind. Bei der erwähnten Vorberatung war Sektionschef Dr. Julius K a a n auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 23. März 1920 als Vertreter der österreichischen Staatsregierung bestellt. Da der Genannte seither in Ruhestand getreten ist, wird beantragt, seinen Nachfolger in der Leitung der Sozialversicherungssektion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, in deren Wirkungskreis die Angelegenheit in erster Linie fällt, Sektionschef Dr. Adolf K r e t s c h m e r, als stimmberechtigten Vertreter der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute zu bestellen.

Die beteiligten Herren Minister sind vom Ministerium für soziale Verwaltung bereits eingeladen worden, ihre Vertreter in den Beirat zu entsenden, der den Vertreter der österreichischen Regierung zu beraten haben wird.



Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Pkt. 14.) - 6

Vortrag für den Ministerrat.

Zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute, die auf Grund des Artikels 275 des Staatsvertrages von St. Germain durchzuführen ist, soll eine zwischenstaatliche Kommission gebildet werden, deren Besetzung von allen beteiligten Nachfolgestaaten der österreichischen Hälfte der Monarchie zugesagt worden ist. Die konstituierende Sitzung ist für den 18. Mai l. J. anberaumt.

Nach den bei der zwischenstaatlichen Vorberatung vom 26. März 1920 aufgestellten Grundsätzen über die Zusammensetzung der Kommission entsendet jeder Staat eine beliebige Anzahl von Vertretern, von denen jedoch nur einer stimmberechtigt ist, während die übrigen ihm zur Beratung beigegeben sind. Bei der erwähnten Vorberatung war Sektionschef Dr. Julius K a a n auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 23. März 1920 als Vertreter der österreichischen Staatsregierung bestellt. Da der Genannte seither in Ruhestand getreten ist, wird beantragt, seinen Nachfolger in der Leitung der Sozialversicherungssektion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, in deren Wirkungskreis die Angelegenheit in erster Linie fällt, Sektionschef Dr. Adolf K r e t s c h m e r, als stimmberechtigten Vertreter der österreichischen Regierung in der zwischenstaatlichen Kommission zur Vorbereitung der Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungsinstitute zu bestellen.

Die beteiligten Herren Minister sind vom Ministerium für soziale Verwaltung bereits eingeladen worden, ihre Vertreter in den Beirat zu entsenden, der den Vertreter der österreichischen Regierung zu beraten haben wird.



- 58

(Part. 151)

151)

Staatskommission
für
Sozialisierung

Wien, am 26. April 1921.

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Bezugnehmend auf das gestrige Telefongespräch erlaube ich mir angeschlossen 25 Exemplare des Vortrages für den Ministerrat zu übersenden und bitte um gütige Verständigung über das Ergebnis.

Ergebenst



000034

113

not 15.)

16)

V e r t r a g

des

Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und Vizepräsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Eduard Hei n l , über die Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die „Wiener Lederwerke Gesellschaft m.b.H.“

Die „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ haben die Lederfabrik Ludwig Fischel, Wien XXI. gepachtet und errichten zum Betrieb derselben eine Gesellschaft m.b.H. mit einem Gesellschaftskapital von Kronen 100.000.— Hievon haben die „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ eine Stammeinlage von Kr. 90.000.— übernommen, während je Kr. 5000.— Stammeinlage von den Verpächtern und einem Riemenfabrikanten, mit dem ein Riemenkonfektionsvertrag geschlossen werden soll, gezeichnet wurden. Die „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ haben um Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die von ihnen errichtete Betriebsgesellschaft angesucht.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Gesellschaft mit 90 % im Besitz einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt ist und auch sonst den Voraussetzungen für die Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen entsprechen ist, stelle ich den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, dass der in Errichtung begriffenen „Wiener Lederwerke, Gesellschaft m.b.H.“ der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt wird.

Heinl m.p.



000035

61

Prot. 151) - 16)

V o r t r a g

des

Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und Vizepräsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Eduard Heidl, über die Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die „Wiener Lederwerke Gesellschaft m.b.H.“

Die „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ ^{haben} ~~haben~~ ^{haben} die Lederfabrik Ludwig Fischel, ^{Wien XXI. gepachtet und errichten zum Betrieb derselben eine} ~~Wien XXI. gepachtet und errichten zum Betrieb derselben eine~~ Gesellschaft m.b.H. mit einem ^{Gesellschaftskapital von} ~~Gesellschaftskapital von~~ Kronen 100.000.— ^{Hievon haben die} ~~Hievon haben die~~ „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ eine Stammeinlage von Kr. 90.000.— ^{übernommen, während je Kr. 5000.—} ~~übernommen, während je Kr. 5000.—~~ Stammeinlage von den Verpächtern und einem Riemenfabrikanten, mit dem ein Riemenkonfektionsvertrag geschlossen werden soll, gezeichnet wurden. Die „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ ^{haben} ~~haben~~ ^{haben} um Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die von ihnen errichtete ^{Betriebsgesellschaft} ~~Betriebsgesellschaft~~ angesucht.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Gesellschaft mit 90 % im Besitz einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt ^{ist} ~~ist~~ und auch sonst den Voraussetzungen für die Verleihung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, entsprechen ^{ist} ~~ist~~, stelle ich ^{den} ~~den~~ Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, dass ^{die} ~~die~~ in Errichtung begriffenen „Wiener Lederwerke, Gesellschaft m.b.H.“ ^{als} ~~als~~ gemeinwirtschaftliche Charakter ^{zu-} ~~zu-~~erkannt wird.

Heidl m.p.



ad 16.) 1a) 25.7.21
M

Sehr dringend!

für Min-Rat am 26.7.



Ad 16.) 1a)

Z. $\frac{26.074}{12 \text{ Li.}}$ 1921.

Wien, am 25. April 1921.

Antrag für den Ministerrat.

Gegenstand:

Durchführung des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain.
Protokoll betreffend die Restititionen.

Im Ministerrate vom 7. März l. J. wurde der Text einer Note an die Reparationskommission beschlossen, in welcher die Einwendungen der österreichischen Regierung zu dem Durchführungsprotokoll zu Art. 184 des Friedensvertrages dargelegt wurden. In dieser Note hat die österreichische Regierung das Verlangen gestellt, daß

1. nur jene Gegenstände zu restituieren sind, welche identifiziert werden können und welche sich im Machtbereiche der Republik Österreich befinden ;
2. daß die Pflicht der Beweisführung hinsichtlich der Identität der anfordernden Stelle zu obliegen habe ;
3. daß sich die SRRNE. ausschließlich an den Staatskommissär für Sachdemobilisierung zu wenden habe ;
4. daß die Gefahren des Transportes der rückzuliefernden Gegenstände außerhalb des österreichischen Gebietes nicht Österreich zu tragen habe ;
5. daß die Kosten des Transportes außerhalb des österreichischen Gebietes nicht von Österreich zu tragen seien, daß dieselben eventuell auf Reparationskonto angelastet werden ;
6. daß auf die Schwierigkeiten der Bereitstellung von Lagerplätzen und Magazinen auf den Bahnen Rücksicht genommen werde und
7. daß bei begründeten Einwendungen ein Aufschub der Restititionen zugestanden werde.

Die Reparationskommission hat hierauf mit der in Übersetzung beiliegenden Note vom 18. April 1921, Z. V. 1955, geantwortet. Hinsichtlich unserer ersten Einwendung hat die Reparationskommission anerkannt, daß die rückzuliefernden Gegenstände identifiziert sein müssen und daß die Gegenstände, welche sich im Machtbereiche eines der übrigen Sukzessionsstaaten der früheren Monarchie befinden, nicht rückzuliefern sind. Dagegen hat die Reparationskommission dem Ersuchen, daß Österreich für die Rücklieferung von Gegenständen, die sich im Machtbereich der früheren Verbündeten Österreichs befinden, nicht verantwortlich sei, nicht statt-



gegeben. Jene Fälle, in welchen Gegenstände aus den Gebieten der früheren Verbündeten rückzuliefern sein werden, dürften aber, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt in Frage kommen.

Unserer zweiten Einwendung hat die Reparationskommission nicht Rechnung getragen, hat aber die Schärfe der Bestimmungen des Protokolles insofern gemildert, als sie erklärt, daß die Durchführung von den Organen des Restitutionsdienstes in Zusammenarbeit mit unseren Organen vorgenommen werden soll.

Auch der vierten Einwendung ist die Reparationskommission entgegengekommen, da sie ausdrücklich erklärt, daß Österreich für Verluste und Schäden, die durch die Angestellten der alliierten Regierungen verursacht wurden, nicht verantwortlich gemacht werden kann.

In der wichtigen Frage der Tragung der Transportkosten läßt die Reparationskommission die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Staaten offen und erklärt, daß diese Kosten Österreich auch angelastet werden könnten. Eine endgültige Antwort wird in dieser Frage erteilt werden, sobald die von der Reparationskommission in Paris seitens der österreichischen Sektion verlangten Instruktionen eingelangt sein werden.

Zu unseren unter Punkt 3, 6 und 7 angeführten Einwendungen hat die Reparationskommission überhaupt keine Bemerkungen gemacht, da sie aber in ihrer Note ausdrücklich erklärt, daß sie auf alle unsere Einwendungen die erforderliche Antwort erteilt habe, muß angenommen werden, daß sie diese Einwendungen stillschweigend zur Kenntnis genommen habe und dieselben bei der Handhabung des in Rede stehenden Protokolles berücksichtigen wird.

Die Reparationskommission ist daher im großen und ganzen unseren Wünschen entgegengekommen und hat hiedurch die Bestimmung des Protokolles einigermaßen gemildert. Eine Verweigerung der verlangten Unterzeichnung des Protokolles würde einerseits die gemachten Zugeständnisse in Frage stellen, andererseits aber das Inkrafttreten des Protokolles nicht verhindern. Das Bundesministerium für Äußeres stellt daher in Ansehung des Angeführten den

Antrag,

der Ministerrat wolle beschließen:

Der Herr Bundeskanzler als Leiter des Bundesministeriums für Äußeres wird ermächtigt, das eine von der österreichischen Sektion der Reparationskommission übermittelte Exemplar des Protokolles mit seiner Unterschrift zu versehen und sodann mit einer Begleitnote, in welcher zu betonen wäre, daß die Frage der Transportkosten nochmals einer wohlwollenden Überprüfung unterzogen werde, an die Reparationskommission zurückzuleiten.

V. 1955.

Wien, 18. April 1921.

**Seiner Exzellenz dem Herrn Dr. Mayr,
Kanzler des Bundesstaates Österreich.**

Herr Kanzler!

In einem Schreiben vom 7. März 1921, Z. 919, hat die österreichische Regierung einige Bemerkungen zu den Bestimmungen des Generalprotokolles über die Restitutenen, welches die Sektion derselben hatte zukommen lassen, formuliert.

Obgleich die Sektion dafürhält, daß an dem Prinzip, welches für das Restitutionsverfahren festgesetzt wurde, unantastbar festgehalten werden muß, erkennt sie hinsichtlich der ersten Bemerkung gerne an, daß Österreich nur für jene Gegenstände verantwortlich ist, welche auf seinem gegenwärtigen Gebiete oder dem Gebiete seiner früheren Verbündeten identifiziert sind.

Da das Restitutionsverfahren von Amts wegen durch die mit dem Restitutionsdienst betrauten Organe in Zusammenarbeit mit den betreffenden österreichischen Organen durchgeführt wird, kann nicht zugesagt werden, daß der Beweis, die geforderten Gegenstände seien tatsächlich auf das Gebiet des jetzigen Österreich gebracht worden, von der anfordernden Partei erbracht werde.

In einer anderen Bemerkung hat die österreichische Regierung den Wunsch ausgesprochen, von der Tragung der Kosten und der Verantwortung für die Transporte der rückzuliefernden Gegenstände außerhalb des österreichischen Gebietes befreit zu werden.

Die Sektion ist der Ansicht, daß die Rücklieferungspflicht an der Grenzstation nicht aufhört. Die rückzuliefernden Gegenstände müssen daher im Zustande guter Funktionierung und an dem Ort, von welchem sie weggebracht wurden, zurückgestellt werden. Nichtsdestoweniger können besondere Vereinbarungen in den Fällen getroffen werden, in welchen die Länder, denen die Restitutenen zu machen sind, geneigt sind, die Lieferung der Gegenstände an der österreichischen Grenze entgegenzunehmen. Allerdings sind auch in diesen Fällen die darauffolgenden Kosten für Transport, Wiederinstallierung etc. in der Rücklieferungspflicht mitinbegriffen und müssen zu Lasten Österreichs geschrieben werden.

Die österreichische Sektion der Reparationskommission ist überzeugt, daß die alliierten Regierungen in keinem Fall Österreich für Verluste oder Schäden, welche eventuell durch die Schuld oder Unachtsamkeit ihrer eigenen Organe verursacht wurden, verantwortlich gemacht wird.



000038

65

Indem die Sektion dies als allgemeine Regel festsetzt, ersucht sie mit Rücksicht auf die finanzielle Lage Österreichs die Reparationskommission um Instruktionen über die Frage der Milderungen, welche angewendet werden könnten in der Verteilung der Transportkosten jenseits der Grenzen Österreichs. Sie glaubt jedoch hinzufügen zu sollen, daß der Umstand, daß diese Instruktionen verlangt wurden, keine aufschiebende Wirkung hat auf die Anwendung der im Generalprotokoll festgelegten Regelung.

Da die Sektion glaubt, auf alle Bemerkungen der österreichischen Regierung die erforderliche Antwort erteilt zu haben, hat sie beschlossen, derselben zwei unterzeichnete Exemplare des Generalprotokolles, welches das Verfahren enthält, das festzusetzen der Kommission nach den Bestimmungen des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain oblag, zukommen zu lassen.

Da Ihre Regierung die Gelegenheit gehabt hat, sich zu äußern, wie es der § 10 der Anlage II des VIII. Teiles des Vertrages vorsieht, habe ich die Ehre, Sie zu bitten, mir ohne Verzug eines der beiden Exemplare des Protokolles, versehen mit der Unterschrift des zuständigen Ministers, zukommen lassen zu wollen.

Im Falle uns dieses Exemplar unterschrieben nicht zukommen sollte, wäre die österreichische Kommission der Reparationskommission zu ihrem Bedauern gezwungen, dasselbe als in Kraft befindlich zu betrachten.

Wollen Sie Herr Kanzler die Versicherung meiner Hochachtung genehmigen.

Für die österreichische Sektion der Reparationskommission:

(Zwei Unterschriften.)

Prot. 16) - 1a)

Z. $\frac{26.074}{12 \text{ Li.}}$ 1921.

Wien, am 25. April 1921.

Antrag für den Ministerrat.

Gegenstand:

Durchführung des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain.
Protokoll betreffend die Restititionen.

Im Ministerrate vom 7. März l. J. wurde der Text einer Note an die Reparationskommission beschlossen, in welcher die Einwendungen der österreichischen Regierung zu dem Durchführungsprotokoll zu Art. 184 des Friedensvertrages dargelegt wurden. In dieser Note hat die österreichische Regierung das Verlangen gestellt, daß

1. nur jene Gegenstände zu restituieren sind, welche identifiziert werden können und welche sich im Machtbereiche der Republik Österreich befinden;

2. daß die Pflicht der Beweisführung hinsichtlich der Identität der anfordernden Stelle zu obliegen habe;

3. daß sich die SRRNE. ausschließlich an den Staatskommissär für Sachdemobilisierung zu wenden habe;

4. daß die Gefahren des Transportes der rückzuliefernden Gegenstände außerhalb des österreichischen Gebietes nicht Österreich zu tragen habe;

5. daß die Kosten des Transportes außerhalb des österreichischen Gebietes nicht von Österreich zu tragen seien, daß dieselben eventuell auf dem Reparationskonto angelastet werden;

6. daß auf die Schwierigkeiten der Bereitstellung von Lagerplätzen und Magazinen auf den Bahnen Rücksicht genommen werde und

7. daß bei begründeten Einwendungen ein Aufschub der Restititionen zugestanden werde.

Die Reparationskommission hat hierauf mit der in Übersetzung beiliegenden Note vom 18. April 1921, Z. V. 1955, geantwortet. Hinsichtlich unserer ersten Einwendung hat die Reparationskommission anerkannt, daß die rückzuliefernden Gegenstände identifiziert sein müssen und daß die Gegenstände, welche sich im Machtbereiche eines der übrigen Sukzessionsstaaten der früheren Monarchie befinden, nicht rückzuliefern sind. Dagegen hat die Reparationskommission dem Ersuchen, daß Österreich für die Rücklieferung von Gegenständen, die sich im Machtbereich der früheren Verbündeten Österreichs befinden, nicht verantwortlich sei, nicht statt-



gegeben. Jene Fälle, in welchen Gegenstände aus den Gebieten der früheren Verbündeten rückzuliefern sein werden, dürften aber, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt in Frage kommen.

^{von} Unserer zweiten Einwendung ^{hat} die Reparationskommission nicht Rechnung getragen, ^{hat} aber die Schärfe der Bestimmungen des Protokolles insofern gemildert, als sie erklärt, daß die Durchführung von den Organen des Restitutionsdienstes in Zusammenarbeit mit ^{unseren} Organen vorgenommen werden solle.

Auch der vierten Einwendung ^{ist} die Reparationskommission entgegengekommen, ^{da} sie ausdrücklich erklärt, daß Österreich für Verluste und Schäden, die durch die Angestellten der alliierten Regierungen verursacht wurden, nicht verantwortlich gemacht werden könne.

In der wichtigen Frage der Tragung der Transportkosten läßt die Reparationskommission die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Staaten offen und erklärt, daß diese Kosten Österreich auch angelastet werden könnten. Eine endgiltige Antwort würde in dieser Frage erteilt werden, sobald die von der Reparationskommission in Paris seitens der österreichischen Sektion verlangten Instruktionen eingelangt sein werden.

Zu ^{unseren} (unter Punkt 3, 6 und 7 angeführten) Einwendungen ^{hat} die Reparationskommission überhaupt keine Bemerkungen gemacht; ^{da} sie aber in ihrer Note ausdrücklich erklärt, daß sie auf alle unsere Einwendungen die erforderliche Antwort erteilt habe, ^{muß} angenommen werden, daß sie diese Einwendungen stillschweigend zur Kenntnis genommen habe und dieselben bei der Handhabung des in Rede stehenden Protokolles berücksichtigen wird.

Die Reparationskommission ^{ist} daher im großen und ganzen ^{unseren} Wünschen entgegengekommen und ^{hat} hiedurch die Bestimmung des Protokolles einigermaßen gemildert. Eine Verweigerung der verlangten Unterzeichnung des Protokolles würde einerseits die gemachten Zugeständnisse in Frage stellen, andererseits aber das Inkrafttreten des Protokolles nicht verhindern. Das Bundesministerium für Äußeres stellt daher in Ansehung des Angeführten den

Antrag

der Ministerrat wolle beschließen:

Der Herr Bundeskanzler als Leiter des Bundesministeriums für Äußeres wird ermächtigt, das eine von der österreichischen Sektion der Reparationskommission übermittelte Exemplar (des Protokolles mit seiner Unterschrift zu versehen und sodann mit einer Begleitnote, in welcher zu betonen wäre, daß die Frage der Transportkosten nochmals einer wohlwollenden Überprüfung unterzogen werde, an die Reparationskommission zurückzuleiten.

(Plat. 17.)

17. 2
Vortrag für den Ministerrat.

Die bei der Herstellung der „Wiener Zeitung“ und der „Wiener Abendpost“ beschäftigten Arbeiter müssen Schichtdienste in Abend- und Nachtstunden leisten, weshalb ihnen nach der von der Staatsdruckerei übernommenen Arbeitsordnung der Anspruch auf 50 - 100 %ige Zuschläge zu den Grundlöhnen zusteht; überdies erhalten sie mit Rücksicht auf die von ihnen verlangte besondere Schnellarbeit als Leistungspauschale weitere 25 % des Lohnes. In der höchsten Lohngruppe betragen diese Zuschläge wöchentlich 654 K, jährlich 34.008 K.

Von den Beamten der „Wiener Zeitung“ leistet der Nachtredekteur und der Leiter des Nachtbetriebes der Druckerei ständige Nachtdienste, der Chefredakteur täglich die ausgedehntesten, drei Druckereibeamten kürzere und ein Druckereibeamter Abenddienste von einer Stunde. Der Chefredakteur-Stellvertreter und drei Redaktionsmitglieder werden zu Abenddiensten nur jeden zweiten Tag herangezogen.

Der Betriebsrat der Angestellten, das ist der Beamten der „Wiener Zeitung“ hat nun vor kurzem unter Streikdrohung die Forderung erhoben, den bei der Herstellung der Zeitung beschäftigten Beamten zur Hintanhaltung einer behaupteten Einkommensschmälerung gegenüber den im gleichen Dienstzweig tätigen Arbeitern entsprechende Zeitungszulagen neben den ihnen ohnehin schon zur Verringerung der Spannung zwischen Beamtenbezug und Arbeiterlohn zukommenden fortlaufenden außerordentlichen Geldaushilfen derzeit monatlicher rund 600 - 700 K zu gewähren.

Aus den angestellten Berechnungen ging hervor, dass die einzelnen Beamtenbezüge im Vergleich mit den Löhnen eines qualifizierten Arbeiters im selben Dienstalter nur in den untersten Range-



klassen hinter dem Arbeitseinkommen zurückblieben, während sie dieses von der VIII. Rangklasse an bereits übertrafen. Als dem Betriebsrat dieses Ergebnis mitgeteilt und darauf hingewiesen wurde, daß hiedurch seine Forderungen zum allergrößten Teile obsolet geworden seien, änderte er diese und verlangte unter Hinweis auf die in Privatbetrieben angeblich beobachtete Übung, dass der Bezug des jüngsten Beamten mindestens um 10 % höher sein müsse als das Einkommen des höchst entlohnten Arbeiters, zu den systemmässigen Bezügen samt ausserordentlichen Geldaushilfen eine Zulage im Höchstausmaß der eingangs erwähnten Lohnaufschläge, nämlich von jährlich 34.000 K.

Das Bundeskanzleramt, das auch vom Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Anerkennung des geforderten Zusammenhanges zwischen Arbeiterlohn und Beamtenbezug von den folgenschwersten Rückwirkungen auf die übrigen staatlichen Betriebe und das bisherige Bezugssystem überhaupt begleitet wäre, erklärte sich außerstande, auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln.

Der Betriebsrat der „Wiener Zeitung“ suchte hierauf dem hierortigen Standpunkt dadurch entgegenzukommen, dass er seine Forderungen ermäßigte und eine Abstufung der Zeitungszulage nach Dauer und Häufigkeit der Abend- und Nachtdienste vorschlug, wogegen die Zahl der Bezugsberechtigten um sechs Rechnungsbeamte, einen Druckereibeamten und vier Kanzleihilfskräfte hätte vermehrt werden sollen, die weder ausschließlich bei der Herstellung der Zeitung beschäftigt sind, noch überhaupt Abenddienste nach 7 Uhr leisten. Hiedurch hätte sich zwar der Aufwand um etwa 1/3 auf jährlich etwas über 400.000 K ermäßigt, doch wären die geforderten Entschädigungen für Abend- und Nachtdienste um rund das zwei bis vierfache höher gewesen, als die bei sonstigen staatlichen Betrieben üblichen; ferner hätte die Gewährung solcher Vergütungen

an die überhaupt nicht zu derartigen Diensten herangezogenen vorerwähnten Angestellten nicht nur bedenkliche Rückwirkungen im Bereiche der „Wiener Zeitung“ selbst ausgelöst, da 10 Druckereibeame außer Betracht geblieben wären, es hätten sich nach Ansicht des Finanzministeriums auch außerordentliche Weiterungen in den übrigen staatlichen Unternehmungen herausgestellt.

Im Rahmen der hierüber gepflogenen Besprechungen wurde es als das einzig Mögliche erachtet, den tatsächlich zu besonderen Mehrleistungen genötigten Angestellten der „Wiener Zeitung“ für die Vergangenheit einmalige, nach keiner Seite hin präjudizierende Remunerationen zu gewähren, für die Zukunft aber über die allgemein geltigen Vergütungssätze nicht hinauszugehen und derartige Forderungen wenn möglich durch organisatorische Änderungen im Betriebe selbst den Boden zu entziehen.

In letzterer Hinsicht war bereits unmittelbar nach den politischen Umwälzungen der Gedanke erörtert worden, die als Gratisbeilage zur „Wiener Zeitung“ herausgegebene und nur von höchstens 15 Abnehmern besonders abonnierte „Wiener Abendpost“ aufzulassen und kostspielige Abend-Schicht- und Nachtarbeiten durch die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags gänzlich auszuschließen.

Da sich seither die Gebarung der „Wiener Zeitung“ wesentlich verschlechtert hatte - den sprunghaft gestiegenen Personallasten, Papierkosten und sonstigen Regien (namentlich Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen) konnten infolge des Widerstandes parlamentarischer Kreise gegen einen energischen Personalabbau nur tarifarische Maßnahmen gegenübergestellt werden, die durch den Ausfall von Abnehmern und durch die Verringerung des Inseratengeschäft-



./.

77

tes bereits ihre Wirkung vertragen, - war es naheliegend, auf den erwähnten Gedanken zurückzugreifen und ihn so rasch als möglich, das ist schon mit 1. Mai 1921 in die Tat umzusetzen, zumal eine am 18. April d. J. unter dem Vorsitz des Herrn Vizekanzlers abgehaltene Referentenbesprechung ergab, daß hiedurch die publizistischen Interessen der Bundesregierung kaum geschmälert worden wären, die Bedeutung der gegenwärtig größtenteils nur von amtlichen Stellen gelesenen „Wiener Zeitung“ wahrscheinlich gehoben und demgemäß die Abnehmerzahl (4.200) zugenommen und sich an Löhnen infolge des Entfalles der Schicht- und Nachtzulagen sowie an Beheizung und Beleuchtung und sonstigen Druckereierfordernissen Reparaturen von jährlich mehreren Millionen Kronen ergeben hätten.

Der hievon am 19. April 1921 verständigte Betriebsrat der Angestellten und jener der Arbeiter der „Wiener Zeitung“ hat sich der Richtigkeit der für die beabsichtigten Maßnahmen geltend gemachten Gründe nicht zu entziehen vermocht und ersucht, ihm für die Besprechung der Angelegenheit mit den Kollegen des Institutes eine entsprechende Frist zu gewähren, die am 21. April d. J. ablief.

In seiner neuerlichen Vorsprache hat der vereinigte Betriebsrat der Angestellten und der Arbeiter der „Wiener Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Auflöschung der „Wiener Abendpost“ und die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ schon seit längerem erwogene ähnliche Maßnahmen bei den übrigen Tagesblättern auslösen und damit zu einer derart weitreichenden Änderung der Verhältnisse in der graphischen Industrie und der in ihr tätigen Angestellten führen könnte, daß die Arbeiterschaft der „Wiener Zeitung“ ohne Befragung der Organisation der nicht staatlichen Zeitungsarbeiter sich allfällige Vorwürfe über ein

eigenmächtiges Vorgehen nicht erwehren könnte; hierzu erbat der Betriebsrat eine Erstreckung der für die beabsichtigte Verfügung in Aussicht genommenen Frist bis Ende Juni d.J. und stellte gleichzeitig das Ersuchen, die einschlägigen Verhandlungen weiter zu führen, die als Entschädigung für Abend- und Nachtdienste für die Zeit bis Ende April 1921 in Aussicht genommenen Remunerationen unverzüglich flüssig zu machen, insbesondere aber auch die Frage der Gewährung entsprechender Vergütungen an die fernerhin im Abend- und Nachtdienste tätigen Angestellten im Einvernehmen mit ihm zu lösen und weiters in Verhandlungen wegen Ueberführung der „Wiener Zeitung“ in die Staatsdruckerei einzutreten.

Da für die gedachte Umstellung des Betriebes wegen der notwendigen Verhandlungen mit den Zeitungskorrespondenzen und Berichterstattern sowie wegen der Vorbereitung der Änderungen in der inneren Organisation des Dienstes tatsächlich eine gewisse Zeit erforderlich ist, hielt das Bundeskanzleramt ein Eingehen in die Wünsche des Betriebsrates, soweit sie sich auf die Verschiebung der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und auf die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ bis 30. Juni 1921 beziehen, aus sachlichen Gründen für empfehlenswert; es erachtete diese Stellungnahme aber auch aus politischen Erwägungen für zweckmäßig.

Die hieraus fließenden finanziellen Aufwendungen, die in der Bewilligung einmaliger Remunerationen für besondere Mehrleistungen bis Ende April 1921 an 21 Angestellte im Betrage von zusammen 66.000 K bestehen und die sich bis Ende Juni d.J. unter der Annahme der gleichen Vergütungssätze um rund 44.000 K erhöhen dürften, hielt das Bundeskanzleramt bei Bedachtnahme auf die sonst zu gewärtigenden Schwierig-



keiten noch für vertretbar; der Gesamtaufwand würde auch dann nur etwa die Hälfte jener Summe erreichen, die tatsächlich gefordert wurde. Im Uebrigen gedenkt das Bundeskanzleramt den Angestellten der „Wiener Zeitung“ keineswegs diese Vergütungssätze ohneweiters zuzugestehen, sondern ihnen nur jene Entschädigungen für Abend- und Nachtdienste zuzuerkennen, die in sonstigen staatlichen Betrieben üblich sind.

Ferner würde das Bundeskanzleramt den Chefredakteur der „Wiener Zeitung“ und den Leiter der Direktionsgeschäfte dieses Institutes anweisen, die Frage der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und der Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags im Wege von Verhandlungen mit dem Betriebsrate längstens bis 1. Juni 1921 zu klären, um für die Durchführung der notwendigen Aenderungen die entsprechende Zeit zu gewinnen. Das Bundeskanzleramt seinerseits würde indes unverweilt in die Erörterung der Frage der Zusammenlegung des Betriebes der „Wiener Zeitung“ mit der Staatsdruckerei eintreten und trachten, diese Verhandlungen möglichst zu beschleunigen.

Der Betriebsrat der „Wiener Zeitung“ hat zur Kenntnis genommen, daß beide Verhandlungsgegenstände voneinander unabhängig sind.

Das Bundeskanzleramt ersucht den Ministerrat, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Wien, am 23. April 1921.

ad 17.)

I n f o r m a t i o n .

Die Ausgaben der Wiener Zeitung waren für das Verwaltungsjahr 1920/21 mit rund 6.000.000 K veranschlagt. Infolge der sprunghaften Steigerung der Personallasten, der Papierpreise und sonstigen Reagen waren sie Ende Dezember 1920 auf rund 20 Millionen, Ende März 1921 auf rund 35 Millionen zu schätzen und verfolgen auch seither eine steil aufstrebende Richtung. (Im April sind beispielsweise die Personalkosten um 1 Million höher als im März)

Da gegen einen im Bereiche des Möglichen liegenden energischen Personalabbau schwerwiegende sozialpolitische Bedenken geltend gemacht wurden, wurde eine Abhilfe auf tarifarischem Gebiete versucht. Die Bezugspreise und Einschaltgebühren erfuhren in immer kürzeren Zwischenpausen perzentuell immer rapidere Erhöhungen und sind heute - es sei dies vertraulich bemerkt - bereits so hoch, wie jene der Neuen Freien Presse.

Es zeigt sich nun, dass der Bogen bereits überspannt ist, denn Privatinserte sind aus der Wiener Zeitung so gut wie verschwunden und die Pflichteinschaltungen werden derart gekürzt, daß die Tarifierhöhung wirkungslos bleibt. Auch ist jede Steigerung der Abnehmerzahl ausgeblieben, es ist eher ein Rückgang zu verzeichnen.

Als nun die Beamten der Wiener Zeitung kürzlich Zeitungszulagen jährlich je 34.000 K neben den Betriebszulagen von 7.200 - 9.600 K jährlich verlangten, ohne dass die für die Gewährung solcher Nebenbezüge an die Arbeiter geforderten Voraussetzungen = schnellste Nachtarbeit - gegeben gewesen wären und



000046

79

das Finanzministerium erkannte, daß einerseits die Bedeckung der Ausgaben mangle, andererseits finanziell außerordentlich^{belangreiche} Rückwirkungen auf andere Betriebe mit Nachtarbeit (Bahn, Post, Münzamt, Staatsdruckerei, Tabakregie) zu befürchten seien, lehnte es die Fortdauer des bisherigen Zustandes entschiedenst ab und verlangte die sofortige Durchführung radikalster Sparmaßnahmen.

Als solche kämen zunächst die Auflassung der Wiener Abendpost und die Vermeidung kostspieliger Nachtarbeit durch Verlegung der Erscheinungszeit des Hauptblattes der Wiener Zeitung auf 5 Uhr nachmittags, in weiterer Folge die Umwandlung dieser Zeitung in ein reines Amtsblatt in Frage.

Vorerst dürfte die ersterwähnte Maßnahme genügen, um das finanzielle Gleichgewicht in der Gebarung aufrechtzuerhalten, da für rund 100 Personen der Anspruch auf Nachtzuschläge entfiel und sich die Beleuchtungs- und Beheizungsauslagen sehr wesentlich verringern würden.

Gegen die Durchführung dieser Maßnahme, an der die administrativen Abteilungen des Bundeskanzleramtes und der Wiener Zeitung wegen der Haftpflicht der Beamten für unbedeckte Auslagen naturgemäß besonders interessiert sind, wird seitens des Pressedienstes geltend gemacht, dass dem publizistischen Teil der Wiener Zeitung dann jede Bedeutung abgehe, weil sie Meldungen der übrigen Morgenblätter erst nachmittags bringen und weil namentlich am Vortage gehaltene Ministerreden zu verspätet in die Öffentlichkeit gelangen würden, daß ferner die Wiener Zeitung derzeit noch als Amtsblatt für Niederösterreich-Land fungiere, und daß daher auch der Landtagsberichterstattung gedacht werden müsse, daß schließlich der Regierung künftighin innerhalb 24 Stunden nur einmal ein Publikationsorgan zur Verfügung stehen würde.



./.

80

• Nach Ansicht des Pressedienstes ließe sich - falls seine Bedenken nicht überhaupt als zu weitgehend angesehen würden - ein Ausgleich etwa in der Richtung finden, daß bei der Wiener Zeitung jegliche Nacharbeit vermieden, diese selbst aber in einer Mittagsausgabe um 12 und in der Hauptausgabe um 5 Uhr herausgegeben werden sollte.

Vom administrativen Standpunkte könnte diesem Vorschlage unter der Voraussetzung allenfalls beigetreten werden, daß die aus dem Entfall der Nacharbeit und der Herabminderung der Beheizungs- und Beleuchtungskosten zu erzielenden Ersparungen zur Hintanhaltung eines Gebärungsabganges tatsächlich ausreichen.

Die Stellungnahme des Herrn Vizekanzlers wird insbesondere in der Richtung erbeten, ob und inwieweit die Bedenken des Pressedienstes als begründet zu erachten und demgemäß zu ihrer Befriedigung etwa finanzielle Opfer verantwortet werden könnten.

Wien, am 16. April 1921.



10m. 10/10/12 1/2 8/12/12
10/10/12

Bank. Co. P. J. J. (Organ). 1/12
10/10/12 1/2 8/12/12

10/10/12

Herget. (Ed. K. M. S. 1/12) 10/10/12

10/10/12. 10/10/12: 10/10/12

10/10/12 to 10/10/12. 10/10/12.

10/10/12.



10/10/12 1/2 8/12/12
10/10/12. 10/10/12. 10/10/12
10/10/12 1/2 8/12/12. 10/10/12
10/10/12 1/2 8/12/12. 10/10/12

10/10/12 1/2 8/12/12. 10/10/12

10/10/12 1/2 8/12/12

10/10/12 1/2 8/12/12.

Bundeskanzleramt.

Druckerei Wien, 25. 4. 92

25/4. 92

Wibsch

Vortrag für den Ministerrat.

Die bei der Herstellung der „Wiener Zeitung“ und der „Wiener Abendpost“ beschäftigten Arbeiter müssen Schichtdienste in Abend- und Nachtstunden leisten, weshalb ihnen nach der von der Staatsdruckerei übernommenen Arbeitsordnung der Anspruch auf 50 - 100 %ige Zuschläge zu den Grundlöhnen zusteht; überdies erhalten sie mit Rücksicht auf die von ihnen verlangte besondere Schnellarbeit als Leistungspauschale weitere 25 % des Lohnes. In der höchsten Lohngruppe betragen diese Zuschläge wöchentlich 654 K, jährlich 34.008 K.

Von den Beamten der „Wiener Zeitung“ leistet der Nachtredekteur und der Leiter des Nachtbetriebes der Druckerei ständige Nachtdienste, der Chefredakteur täglich die ausgedehntesten, drei Druckereibeamten kürzere und ein Druckereibeamter Abenddienste von einer Stunde. Der Chefredakteur-Stellvertreter und drei Redaktionsmitglieder werden zu Abenddiensten nur jeden zweiten Tag herangezogen.

Der Betriebsrat der Angestellten, das ist der Beamten der „Wiener Zeitung“ hat nun vor kurzem unter Streikdrohung die Forderung erhoben, den bei der Herstellung der Zeitung beschäftigten Beamten zur Hintanhaltung einer behaupteten Einkommensschmälerung gegenüber den im gleichen Dienstzweig tätigen Arbeitern entsprechende Zeitungszulagen neben den ihnen ohnehin schon zur Verringerung der Spannung zwischen Beamtenbezug und Arbeiterlohn zukommenden fortlaufenden außerordentlichen Geldaushilfen derzeit monatlicher rund 600 - 700 K zu gewähren.

Aus den angestellten Berechnungen ging hervor, dass die einzelnen Beamtenbezüge im Vergleich mit den Löhnen eines qualifizierten Arbeiters im selben Dienstalter nur in den untersten Ränge-



69

klassen hinter dem Arbeitseinkommen zurückblieben, während sie dieses von der VIII. Rangklasse an bereits übertrafen. Als dem Betriebsrat dieses Ergebnis mitgeteilt und darauf hingewiesen wurde, daß hiedurch seine Forderungen zum allergrößten Teile obsolet geworden seien, änderte er diese und verlangte unter Hinweis auf die in Privatbetrieben angeblich beobachtete Übung, dass der Bezug des jüngsten Beamten mindestens um 10 % höher sein müsse als das Einkommen des höchst entlohnten Arbeiters, zu den systemmässigen Bezügen samt ausserordentlichen Geldaushilfen eine Zulage im Höchstausmaß der eingangs erwähnten Lohnaufschläge, nämlich von jährlich 34.000 K.

Das Bundeskanzleramt, das auch vom Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Anerkennung des geforderten Zusammenhanges zwischen Arbeiterlohn und Beamtenbezug von den folgenschwersten Rückwirkungen auf die übrigen staatlichen Betriebe und das bisherige Bezugssystem überhaupt begleitet wäre, erklärte sich außerstande, auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln.

Der Betriebsrat der „Wiener Zeitung“ suchte hierauf dem hierortigen Standpunkt dadurch entgegenzukommen, dass er seine Forderungen ermäßigte und eine Abstufung der Zeitungszulage nach Dauer und Häufigkeit der Abend- und Nachtdienste vorschlug, wogegen die Zahl der Bezugsberechtigten um sechs Rechnungsbeamte, einen Druckereibeamten und vier Kanzleihilfskräfte hätte vermehrt werden sollen, die weder ausschließlich bei der Herstellung der Zeitung beschäftigt sind, noch überhaupt Abenddienste nach 7 Uhr leisten. Hiedurch hätte sich zwar der Aufwand um etwa 1/3 auf jährlich etwas über 400.000 K ermäßigt, doch wären die geforderten Entschädigungen für Abend- und Nachtdienste um rund das zwei bis vierfache höher gewesen, als die bei sonstigen staatlichen Betrieben üblichen; ferner hätte die Gewährung solcher Vergütungen

an die überhaupt nicht zu derartigen Diensten herangezogenen vorerwähnten Angestellten nicht nur bedenkliche Rückwirkungen im Bereiche der „Wiener Zeitung“ selbst ausgelöst, da 10 Druckereibeame außer Betracht geblieben wären, es hätten sich nach Ansicht des Finanzministeriums auch außerordentliche Weiterungen in den übrigen staatlichen Unternehmungen herausgestellt.

Im Rahmen der hierüber gepflogenen Besprechungen wurde es als das einzig Mögliche erachtet, den tatsächlich zu besonderen Mehrleistungen genötigten Angestellten der „Wiener Zeitung“ für die Vergangenheit einmalige, nach keiner Seite hin präjudizierende Remunerationen zu gewähren, für die Zukunft aber über die allgemein geltigen Vergütungssätze nicht hinauszugehen und derartige Forderungen wenn möglich durch organisatorische Änderungen im Betriebe selbst den Boden zu entziehen.

In letzterer Hinsicht war bereits unmittelbar nach den politischen Umwälzungen der Gedanke erörtert worden, die als Gratisbeilage zur „Wiener Zeitung“ herausgegebene und nur von höchstens 15 Abnehmern besonders abonnierte „Wiener Abendpost“ aufzulassen und kostspielige Abend-Schicht- und Nacharbeiten durch die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags gänzlich auszuschließen.

Da sich seither die Gehabung der „Wiener Zeitung“ wesentlich verschlechtert hatte - den sprunghaft gestiegenen Personallasten, Papierkosten und sonstigen Reagen (namentlich Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen) konnten infolge des Widerstandes parlamentarischer Kreise gegen einen energischen Personalabbau nur tarifarische Maßnahmen gegenübergestellt werden, die durch den Ausfall von Abnehmern und durch die Verringerung des Inseratengeschäfts



tes bereits ihre Wirkung versagen, - war es naheliegend, auf den erwähnten Gedanken zurückzugreifen und ihn so rasch als möglich, das ist schon mit 1. Mai 1921 in die Tat umzusetzen, zumal eine am 18. April d. J. unter dem Vorsitz des Herrn Vizekanzlers abgehaltene Referentenbesprechung ergab, daß hiedurch die publizistischen Interessen der Bundesregierung kaum geschmälert worden wären, die Bedeutung der gegenwärtig größtenteils nur von amtlichen Stellen gelesenen „Wiener Zeitung“ wahrscheinlich gehoben und demgemäß die Abnehmerzahl (4.200) zugenommen und sich an Löhnen infolge des Entfalles der Schicht- und Nachtzulagen sowie an Beheizung und Beleuchtung und sonstigen Druckereierfordernissen Ersparungen von jährlich mehreren Millionen Kronen ergeben hätten.

Der hievon am 19. April 1921 verständigte Betriebsrat der Angestellten und jener der Arbeiter der „Wiener Zeitung“ hat sich der Richtigkeit der für die beabsichtigten Maßnahmen geltend gemachten Gründe nicht zu entziehen vermocht und ersucht, ihm für die Besprechung der Angelegenheit mit den Kollegen des Institutes eine entsprechende Frist zu gewähren, die am 21. April d. J. ablief.

In seiner neuerlichen Vorsprache hat der vereinigte Betriebsrat der Angestellten und der Arbeiter der „Wiener Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Auflassung der „Wiener Abendpost“ und die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ schon seit längerem erwogene ähnliche Maßnahmen bei den übrigen Tagesblättern auslösen und damit zu einer derart weitreichenden Aenderung der Verhältnisse in der graphischen Industrie und der in ihr tätigen Angestellten führen könnte, daß die Arbeiterschaft der „Wiener Zeitung“ ohne Befragung der Organisation der nicht staatlichen Zeitungswarbeiter sich allfällige Vorwürfe über ein

eigenmächtiges Vorgehen nicht erwehren könnte; hierzu erbat der Betriebsrat eine Erstreckung der für die beabsichtigte Verfügung in Aussicht genommenen Frist bis Ende Juni d.J. und stellte gleichzeitig das Ersuchen, die einschlägigen Verhandlungen weiter zu führen, die als Entschädigung für Abend- und Nachtdienste für die Zeit bis Ende April 1921 in Aussicht genommenen Remunerationen unverzüglich flüssig zu machen, insbesondere aber auch die Frage der Gewährung entsprechender Vergütungen an die fernerhin im Abend- und Nachtdienste tätigen Angestellten im Einvernehmen mit ihm zu lösen und weitere in Verhandlungen wegen Ueberführung der „Wiener Zeitung“ in die Staatsdruckerei einzutreten. †

Da für die gedachte Umstellung des Betriebes wegen der notwendigen Verhandlungen mit den Zeitungskorrespondenzen und Berichterstattern sowie wegen der Vorbereitung der Änderungen in der inneren Organisation des Dienstes tatsächlich eine gewisse Zeit erforderlich ist, hielt das Bundeskanzleramt ein Eingehen in die Wünsche des Betriebsrates, soweit sie sich auf die Verschiebung der Auflasung der „Wiener Abendpost“ und auf die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ bis 30. Juni 1921 beziehen, aus sachlichen Gründen für empfehlenswert; es erachtete diese Stellungnahme aber auch aus politischen Erwägungen für zweckmäßig.

Die hieraus fließenden finanziellen Aufwendungen, die in der Bewilligung einmaliger Remunerationen für besondere Mehrleistungen bis Ende April 1921 an 21 Angestellte im Betrage von zusammen 66.000 K bestehen und die sich bis Ende Juni d.J. unter der Annahme der gleichen Vergütungssätze um rund 44.000 K erhöhen dürften, hielt das Bundeskanzleramt bei Bedachtnahme auf die sonst zu gewärtigenden Schwierig-



keiten noch für vertretbar; der Gesamtaufwand würde auch dann nur etwa die Hälfte jener Summe erreichen, die tatsächlich gefordert wurde. Im Uebrigen gedenkt das Bundeskanzleramt den Angestellten der „Wiener Zeitung“ keineswegs diese Vergütungssätze ohneweiters zuzugestehen, sondern ihnen nur jene Entschädigungen für Abend- und Nachtdienste zuzuerkennen, die in sonstigen staatlichen Betrieben üblich sind.

Ferner würde das Bundeskanzleramt den Chefredakteur der „Wiener Zeitung“ und den Leiter der Direktionsgeschäfte dieses Institutes anweisen, die Frage der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und der Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags im Wege von Verhandlungen mit dem Betriebsrate längstens bis 1. Juni 1921 zu klären, um für die Durchführung der notwendigen Aenderungen die entsprechende Zeit zu gewinnen. Das Bundeskanzleramt seinerseits würde indes- ^{einer Rückübertragung} unverweilt in die Erörterung der Frage der ~~Zusammenlegung~~ ^{von Arbeiten} des Betriebes der „Wiener Zeitung“ mit der Staatsdruckerei ^{an die} eintreten und trachten, diese Verhandlungen möglichst zu beschleunigen.

Der Betriebsrat der „Wiener Zeitung“ hat zur Kenntnis genommen, daß beide Verhandlungsgegenstände voneinander unabhängig sind.

Das Bundeskanzleramt ersucht den Ministerrat, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Wien, am 23. April 1921.

Handwritten notes:
 f. h. s. p. b. a. d. 8 U. 16. 1/2
 Abon 10, 4000
 1/2 Jul. 5 1/2
 56 u. J
 20 u. d.

Handwritten signatures:
 [Signature]
 [Signature]
 [Signature]
 24 u. v.

Handwritten notes:
 A Collectio
 5 1/2 u. 1/2

A 7
2

Vortrag für den Ministerrat.

Die bei der Herstellung der „Wiener Zeitung“ und der „Wiener Abendpost“ beschäftigten Arbeiter müssen Schichtdienste in Abend- und Nachtstunden leisten, weshalb ihnen nach der von der Staatsdruckerei übernommenen Arbeitsordnung der Anspruch auf 50 - 100 %ige Zuschläge zu den Grundlöhnen zusteht; überdies erhalten sie mit Rücksicht auf die von ihnen verlangte besondere Schnellarbeit als Leistungspauschale weitere 25 % des Lohnes. In der höchsten Lohngruppe betragen diese Zuschläge wöchentlich 654 K, jährlich 34.008 K.

Von den Beamten der „Wiener Zeitung“ leistet der Nachtredekteur und der Leiter des Nachtbetriebes der Druckerei ständige Nachtdienste, der Chefredakteur täglich die ausgedehntesten, drei Druckereibeamten kürzere und ein Druckereibeamter Abenddienste von einer Stunde. Der Chefredakteur-Stellvertreter und drei Redaktionsmitglieder werden zu Abenddiensten nur jeden zweiten Tag herangezogen.

Der Betriebsrat der Angestellten, das ist der Beamten der „Wiener Zeitung“ hat nun vor kurzem unter Streikdrohung die Forderung erhoben, den bei der Herstellung der Zeitung beschäftigten Beamten zur Hintanhaltung einer behaupteten Einkommensschmälerung gegenüber den im gleichen Dienstzweig tätigen Arbeitern entsprechende Zeitungszulagen neben den ihnen ohnehin schon zur Verringerung der Spannung zwischen Beamtenbezug und Arbeiterlohn zukommenden fortlaufenden außerordentlichen Geldaushilfen derzeit monatlicher rund 600 - 700 K zu gewähren.

Aus den angestellten Berechnungen ging hervor, dass die einzelnen Beamtenbezüge im Vergleich mit den Löhnen eines qualifizierten Arbeiters im selben Dienstalter nur in den untersten Range-



klassen hinter dem Arbeitseinkommen zurückblieben, während sie dieses von der VIII. Rangklasse an bereits übertrafen. Als dem Betriebsrat dieses Ergebnis mitgeteilt und darauf hingewiesen wurde, daß hiedurch seine Forderungen zum allergrößten Teile absolet geworden seien, änderte er diese und verlangte unter Hinweis auf die in Privatbetrieben angeblich beobachtete Übung, dass der Bezug des jüngsten Beamten mindestens um 10 % höher sein müsse als das Einkommen des höchst entlohten Arbeiters, zu den systemmässigen Bezügen samt ausserordentlichen Geldaushilfen eine Zulage im Höchstausmaß der eingangs erwähnten Lohnaufschläge, nämlich von jährlich 34.000 K.

Das Bundeskanzleramt, das auch vom Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Anerkennung des geforderten Zusammenhanges zwischen Arbeiterlohn und Beamtenbezug von den folgenschwersten Rückwirkungen auf die übrigen staatlichen Betriebe und das bisherige Bezugssystem überhaupt begleitet wäre, erklärte sich außerstande, auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln.

Der Betriebsrat der „Wiener Zeitung“ suchte hierauf dem hierortigen Standpunkt dadurch entgegenzukommen, dass er seine Forderungen ermäßigte und eine Abstufung der Zeitungszulage nach Dauer und Häufigkeit der Abend- und Nachtdienste vorschlug, wogegen die Zahl der Bezugsherechtigten um sechs Rechnungsbeamte, einen Druckereibeamten und vier Kanzleihilfskräfte hätte vermehrt werden sollen, die weder ausschließlich bei der Herstellung der Zeitung beschäftigt sind, noch überhaupt Abenddienste nach 7 Uhr leisten. Hiedurch hätte sich zwar der Aufwand um etwa 1/3 auf jährlich etwas über 400.000 K ermäßigt, doch wären die geforderten Entschädigungen für Abend- und Nachtdienste um rund das zwei bis vierfache höher gewesen, als die bei sonstigen staatlichen Betrieben üblichen; ferner hätte die Gewährung solcher Vergütungen

an die überhaupt nicht zu derartigen Diensten herangezogenen vorerwähnten Angestellten nicht nur bedenkliche Rückwirkungen im Bereiche der „Wiener Zeitung“ selbst ausgelöst, da 10 Druckereibeame außer Betracht geblieben wären, es hätten sich nach Ansicht des Finanzministeriums auch außerordentliche Weiterungen in den übrigen staatlichen Unternehmungen herausgestellt.

Im Rahmen der hierüber gepflogenen Besprechungen wurde es als das einzig Mögliche erachtet, den tatsächlich zu besonderen Mehrleistungen genötigten Angestellten der „Wiener Zeitung“ für die Vergangenheit einmalige, nach keiner Seite hin präjudizierende Remunerationen zu gewähren, für die Zukunft aber über die allgemein geltigen Vergütungssätze nicht hinauszugehen und derartigen Forderungen wenn möglich durch organisatorische Änderungen im Betriebe selbst den Boden zu entziehen.

In letzterer Hinsicht ^{sei} ~~war~~ bereits unmittelbar nach den politischen Umwälzungen der Gedanke erörtert worden, die als Gratisbeilage zur „Wiener Zeitung“ herausgegebene und nur von höchstens 15 Abnehmern besonders abonnierte „Wiener Abendpost“ aufzulassen und kostspielige Abend-Schicht- und Nacharbeiten durch die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags gänzlich auszuschließen.

Da sich seither die Gehabung der „Wiener Zeitung“ wesentlich verschlechtert hatte — den sprunghaft gestiegenen Personallasten, Papierkosten und sonstigen Regien (namentlich Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen) konnten infolge des Widerstandes parlamentarischer Kreise gegen einen energischen Personalabbau nur tarifarische Maßnahmen gegenübergestellt werden, die durch den Ausfall von Abnehmern und durch die Verringerung des Inseratengeschäft-



^{in Wien}
~~tes bereits ihre Wirkung versagen, - war es naheliegend,~~
 auf den erwähnten Gedanken zurückzugreifen und ihn so
 rasch als möglich, das ist ^{wann möglich} schon mit 1. Mai 1921 in die
 Tat umzusetzen, zumal eine am 18. April d.J. unter dem Vor-
 sitz des Herrn Vizekanzlers abgehaltene Referentenbespre-
 chung ergab, daß hiedurch die publizistischen Interessen
 der Bundesregierung kaum geschmälert werden wären, ^{nicht}
~~die Bedeutung der gegenwärtig größtenteils nur von amtli-~~
~~chen Stellen gelesenen „Wiener Zeitung“ wahrscheinlich ge-~~
~~hoben und demgemäß die Abnehmerzahl (4.200) zugenommen und~~
~~sich an Löhnen infolge des Entfalles der Schicht- und Nacht-~~
~~zulagen sowie an Beheizung und Beleuchtung, und sonstigen Druk-~~
~~kereierfordernissen) Ersparungen von jährlich mehreren Millio-~~
~~nen Kronen ergeben hätten.~~

Der hievon am 19. April 1921 verständigste Betriebsrat
 der Angestellten und jener der Arbeiter der „Wiener Zei-
 tung“ hat sich der Richtigkeit der für die beabsichtigten
 Maßnahmen geltend gemachten Gründe nicht zu entziehen ver-
 mocht und ersucht, ihm für die Besprechung der Angelegen-
 heit mit den Kollegen des Institutes eine entsprechende
 Frist zu gewähren, die am 21. April d.J. ablief.

^{+ 2 ps}
^{empfindlich}
 In seiner neuerlichen Voreprache hat der vereinigte
 Betriebsrat der Angestellten und der Arbeiter der „Wiener
 Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Auflassung der „Wie-
 ner Abendpost“ und die Verlegung der Erscheinungszeit der
 „Wiener Zeitung“ schon seit längerem erwogene ähnliche
 Maßnahmen bei den übrigen Tagesblättern auslösen und damit
 zu einer derart weitreichenden Aenderung der Verhältnisse
 in der graphischen Industrie und der in ihr tätigen Ange-
 stellten führen könnte, daß die Arbeiterschaft der „Wiener
 Zeitung“ ohne Befragung der Organisation der nicht staat-
 lichen Zeitungsarbeiter sich allfällige Vorwürfe über ein-



Aufgaben

eigenmächtiges Vorgehen nicht erwehren könnte; hierzu erbat der Betriebsrat ^{siehe 23} eine Erstreckung der für die beabsichtigte Verfügung in Aussicht genommenen Frist bis Ende Juni d.J. ^{siehe} und stellte gleichzeitig das Ersuchen, die einschlägigen Verhandlungen weiter zu führen, die als Entschädigung für Abend- und Nachtdienste für die Zeit bis Ende April 1921 in Aussicht genommenen Remunerationen unverzüglich flüssig zu machen, insbesondere aber auch die Frage der Gewährung entsprechender Vergütungen an die fernerhin im Abend- und Nachtdienste tätigen Angestellten im Einvernehmen mit ihm zu lösen und weiters in Verhandlungen wegen Ueberführung der „Wiener Zeitung“ in die Staatsdruckerei einzutreten ^{zu werden}.

Da für die gedachte Umstellung des Betriebes wegen der notwendigen Verhandlungen mit den Zeitungskorrespondenzen und Berichterstatern sowie wegen der Vorbereitung der Änderungen in der inneren Organisation des Dienstes tatsächlich eine gewisse Zeit erforderlich ist, ^{siehe} hielt das Bundeskanzleramt ein Eingehen in die Wünsche des Betriebsrates, soweit sie sich auf die Verschiebung der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und auf die Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ bis 30. Juni 1921 beziehen, aus sachlichen Gründen für empfehlenswert; es erachtete diese Stellungnahme aber auch aus politischen Erwägungen für zweckmäßig. ^{erachtet}

Die hieraus fließenden finanziellen Aufwendungen, die in der Bewilligung einmaliger Remunerationen für besondere Mehrleistungen bis Ende April 1921 an 21 Angestellte im Betrage von zusammen 66.000 K bestehen und die sich bis Ende Juni d.J. unter der Annahme der gleichen Vergütungssätze um rund 44.000 K erhöhen dürften, hielt das Bundeskanzleramt bei Bedachtnahme auf die sonst zu gewärtigenden Schwierig-



keiten noch für vertretbar; der Gesamtaufwand würde auch dann nur etwa die Hälfte jener Summe erreichen, die tatsächlich gefordert wurde. Im Uebrigen gedenkt das Bundeskanzleramt den Angestellten der „Wiener Zeitung“ keineswegs diese Vergütungssätze ohneweiters zuzugestehen, sondern ihnen nur jene Entschädigungen für Abend- und Nachtdienste zuzuerkennen, die in sonstigen staatlichen Betrieben üblich sind.

Ferner würde das Bundeskanzleramt den Chefredakteur der „Wiener Zeitung“ und den Leiter der Direktionsgeschäfte dieses Institutes anweisen, die Frage der Auflassung der „Wiener Abendpost“ und der Verlegung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ auf 5 Uhr nachmittags im Wege von Verhandlungen mit dem Betriebsrate längstens bis 1. Juni 1921 zu klären, um für die Durchführung der notwendigen Aenderungen die entsprechende Zeit zu gewinnen. Das Bundeskanzleramt seinerseits würde indes-
~~sen unverweilt in die Erörterung der Frage der Zusammenlegung des Betriebes der „Wiener Zeitung“ mit der Staatsdruckerei eintreten und trachten, diese Verhandlungen möglichst zu beschleunigen.~~ *an die*

Der Betriebsrat der „Wiener Zeitung“ hat zur Kenntnis genommen, daß beide Verhandlungsgegenstände voneinander unabhängig sind. *siehe*

Das Bundeskanzleramt ersucht den Ministerrat, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu wollen. *sofern*

Wien, am 23. April 1921.

17.)

Grimm: Ich begrüße die Tendenz des Antrages aus fiskalischen Gründen. Um den fiskalischen Interessen Rechnung zu tragen, müßte aber der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Staatsdruckerei nur jenen Teil des Personals der „Wiener Zeitung“ zu übernehmen braucht, den sie nach ihren Einrichtungen zur Besorgung der an sie übergehenden Druckerarbeiten tatsächlich braucht. Der Rest des Personals müßte von der „Wiener Zeitung“ versorgt werden.

Hořicky: Die Staatsdruckerei ist heute überlastet, die „Wiener Zeitung“ oft nur teilweise ausgenützt, dies soll durch die Vereinigung ausgeglichen werden.

Breisky: Die Argumente der Vereinigung haben viel für sich. Ich bin aber nicht frei von Bedenken. Es liegen zwei Anträge vor, einmal die Frage der Vereinigung der Druckerei der „Wiener Zeitung“ mit der Staatsdruckerei und dann die Aenderung in der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“. Letztere Maßnahme halte ich für zweckmäßig, weil dadurch eine Verbilligung eintritt. Die Vereinigung der Druckereien hat aber zwei Seiten. Die Druckerei der „Wiener Zeitung“ war früher

./.



68

ein wichtiges Instrument des Minister-
rates, weil für dringende interne
Druckarbeiten die Staatsdruckerei
nicht ausreicht. Es ist fraglich, ob
es zweckmäßig ist, dieses leistungs-
fähige Instrument aufzugeben. ^{Der Grund} /der be-
sonderen Eignung der „Wiener Zeitung“
für solche Zwecke liegt in der Organi-
sation. Die Staatsdruckerei ist ein
großer Betrieb mit bureaukratischer
Einrichtung, die „Wiener Zeitung“ da-
gegen ein kleiner, leicht beweglicher
Betrieb, ^{Apparat} der einen raschen Ueberblick
und rasche Dispositionen ermöglicht.
Auch die Erträgnisse der Druckerei der
„Wiener Zeitung“ waren bis in die letz-
te Zeit recht ansehnlich.

Heinl: Welchen Reingewinn hat die Staats-
druckerei ?

Joas: Es ist ein Ueberschuß da, ziffer-
mäßig kann ich ihn im Augenblick aber
nicht angeben.

Breisky: Ich halte es für gefährlich, die
Druckerei der „Wiener Zeitung aufzu-
lassen. Der Gedanke, nur die Zeitungs-
druckerei bestehen zu lassen, ist an
sich einleuchtend. Kommerziell wäre es
aber ein Mißgriff. Solange wir nur eine
kleine Zeitungsdruckerei hatten war
das Geschäft passiv. Erst die Ausge-

staltung zu einer Kommerzdruckerei hat den Betrieb aktiv gemacht. Die Zeitungsdruckerei allein wird also nicht zu halten sein.

Mayr: Ich muß der Ansicht Breisky's beitreten, daß man sich die Sache sehr überlegen muß. Der Antrag wegen Auflassung der Abendpost und Aenderung der Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ ist etwas anderes.

Breisky: Für die Verlegung der Erscheinungszeit bin ich sehr. Ich kann auch nicht dagegen sein, daß mit dem Finanzministerium über die Zusammenlegung der Betriebe verhandelt werde. Ich wollte nur vor einem voreiligen Schritt warnen und auf die Gefahren eines solchen hinweisen. Ich glaube also, es sollte den Verhandlungen unter Vorbehalt weiterer Stellungnahme des Ministerrates zu ihrem Ergebnis zugestimmt werden.

Mayr: Man soll verhandeln mit dem Finanzministerium. Wir können die Frage auch der Ersparungskommission vorlegen. Auch wenn es nur eine kleine Ersparnis ist sehe ich nicht ein, warum man die Abendpost nicht sofort aufgeben kann.

Hořický legt dar, daß die Auflassung der Abendpost ohne gleichzeitige Umwandlung der Wiener Zeitung in ein Nachmittagsblatt keine besondere Ersparnis herbeiführen



./.

75

würde. Der Betriebsrat hat im letzten Moment seine Haltung geändert und einen Aufschub der Entscheidung über die Erscheinungszeit der „Wiener Zeitung“ um zwei Monate ersucht, um sich über die Rückwirkungen auf die anderen Zeitungen zu vergewissern. Die Regierung wird nicht stark genug sein, gegen den Willen des Betriebsrates die Änderung vorzunehmen. Ein Streik bei der „Wiener Zeitung“ würde auf alle der Technischen Union angeschlossenen Betriebe übergreifen und hätte die besondere Mislichkeit, daß vor der Öffentlichkeit die Verantwortung für den Konflikt den Bundeskanzler allein treffen würde.

Verhandlungen genehmigt.